

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

201

Nr. 11

Bielefeld, 29. November 2014

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland – der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche..... 203
- Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen..... 220
- Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen..... 221
- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen..... 221

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 290
- I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln..... 290
- II. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Verein Beratung und Projekte Velbert e. V. in Velbert... 291
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 29. August 2014 291

Satzungen / Verträge

- Änderung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck..... 291
- Aufhebung der Satzung für die Pflegevorschule der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine..... 292

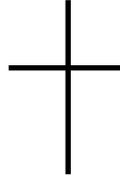
- Aufhebung der Satzung betreffend die Errichtung eines Gemeindeamtes für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold..... 292

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Amelungen, der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter..... 292
- Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen..... 293
- Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern..... 293
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen..... 294
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern..... 294

Bekanntmachungen

- Besoldungserhöhung 2013/2014..... 294
- Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Ev. Kirchenkreis Lübbecke..... 300
- Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehden, Ev. Kirchenkreis Lübbecke..... 300
- Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 300
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg..... 301
- Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen sowie eines Kleinsiegels ohne Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg..... 301



**Jesus Christus spricht:
Ich lebe, und ihr sollt auch leben**
(Johannes 14,19)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Friedhelm Brünger

* 11. Januar 1928 † 11. Oktober 2014

im Alter von 86 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Friedhelm Brünger hat über 38 Jahre an verschiedenen Orten segensreich in unserer Landeskirche gewirkt.

Nach Phasen des Vikariats im Ruhrgebiet und in Ostwestfalen und der Ordination im Januar 1957 war er von 1958 bis 1975 Pfarrer der Kirchengemeinde Milspe. Von 1976 an bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1992 hatte er das Amt des Superintenden-
ten des Kirchenkreises Schwelm inne, in welchem ihn die Synode seines Kirchenkreises zweimal bestätigte.

In Frömmigkeit und Glauben geprägt durch die Erfahrungen der letzten Kriegsjahre sowie durch die Jugendarbeit der Kirchengemeinde und des CVJM Herne war Friedhelm Brünger als Pastor und Theologe den Menschen von Herzen zugewandt. So bezeugte er das Evangelium von der Menschenliebe Gottes in Jesus Christus auf spürbare Weise in der seelsorglichen Begegnung mit dem Nächsten.

Auch und gerade als Superintendent hat er die Pfarrerinnen und Pfarrer und viele andere Menschen seines Kirchenkreises durch seine warmherzige und zugleich humorvolle Art geleitet, begleitet und geprägt.

Friedhelm Brünger hinterlässt drei erwachsene Kinder mit deren Familien. Mit ihnen und allen, die dem Verstorbenen nahestanden, trauern wir über den Verlust eines unverwechselbaren Menschen.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche über viele Jahre hinweg durch den Dienst unseres Bruders Friedhelm Brünger geschenkt hat. In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir ihn geborgen in Gottes Barmherzigkeit.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2015.....	301
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister.....	302
Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“.....	303

Personalnachrichten

Ordinationen.....	304
Berufungen.....	304
Beurlaubungen.....	304
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	304
Versetzungen.....	304
Ruhestand.....	304
Todesfälle.....	304
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	304

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	305
Evangelische Kirche von Westfalen.....	305
Kreispfarrstellen.....	305
Gemeindepfarrstellen.....	305
Evangelische Kirche in Deutschland.....	305
Auslandsdienst in Nairobi/Kenia.....	305
Auslandsdienst in Nigeria/Afrika.....	305
Auslandsdienst in Moskau/Russland.....	306
Auslandsdienst in Peking/China.....	306
Evangelische Kirche im Rheinland.....	307
Ev. Militärpfarramt Idar-Oberstein	307

Rezensionen

Weber, Klaus (Hrsg.): „Creifelds Rechtswörterbuch“ Rezensent: Reinhold Huget.....	308
Hans-Martin Lübking: „Kursbuch Konfirmation. Ein Praxisbuch für Unterrichtende in der Konfirmandenarbeit Rezensent: Fred Sobiech.....	308

- Irene Dingel, Volker Leppin (Hrsg.): Das Reformatorlexikon
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 309
- Henning Wrogemann: „Den Glanz widerspiegeln. Vom Sinn der christlichen Mission, ihren Kraftquellen und Ausdrucksgestalten.“

- Interkulturelle Impulse für deutsche Kontexte“
Rezensentin: Beate Heßler..... 309
- Lulu Beckmann: „Im Land der Blume und der Nachtigall. Mein Leben im Iran“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 310

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)

Vom 19. September 2014/
18. September 2014/
23. September 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche (LLK) haben auf Grund von Artikel 67 der Kirchenordnung der EKiR, Artikel 53 der Kirchenordnung der EKvW und Artikel 105 der Kirchenordnung der LLK in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

I. Abschnitt Ausbildung

§ 1

Ausbildungsberuf

(1) Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des kirchlichen Dienstes. Er umfasst in der EKiR, der EKvW und der LLK den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Kommunalverwaltung –.

(2) In der EKiR, EKvW und LLK gliedert sich diese Ausbildung in einen kommunalen und einen kirchlichen Teil. Für sie gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung:

- a) das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- b) die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029),
- c) die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 17. Juni 1992 (KABl. S. 185, KABl. S. 157, GuV Bd. 15 Nr. 8 S. 342) in der jeweils gültigen Fassung, für den kommunalen Teil der Ausbildung darüber hinaus
- d) die Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11. Juni 2014 (GV. NRW S. 325) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zuständige Stelle

1Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist das jeweilige Landeskirchenamt. 2Für die Abschnitte IV und V dieser Ordnung ist das Landeskirchenamt der EKiR die zuständige Stelle. 3Im Übrigen ist für die gemeinsamen Aufgaben nach dieser Ordnung das Landeskirchenamt der EKvW zuständig; es trifft seine Entscheidungen in Absprache mit den Landeskirchenämtern der EKiR und der LLK.

§ 3

Ausbildungsstätte

- (1) Ausbildungsstätten sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen, die Landeskirche und kirchliche Einrichtungen.
- (2) Über die Anerkennung als Ausbildungsstätte entscheidet das jeweilige Landeskirchenamt.
- (3) Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte gelten die Voraussetzungen des § 27 BBiG.

§ 4**Ausbildende/r, Ausbilderin/Ausbilder**

¹Ausbildende oder Ausbildender ist, wer die Auszubildende oder den Auszubildenden auf Grund des Berufsausbildungsvertrages einstellt. ²Ausbilderin oder Ausbilder ist die Person, die vom Ausbildenden mit der Wahrnehmung der Ausbildung beauftragt worden ist.

§ 5**Eignung der Ausbilderin oder des Ausbilders**

(1) ¹Ausbilderin oder Ausbilder kann nur sein, wer die persönliche und fachliche Eignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes besitzt. ²Sie oder er muss den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung führen können.

(2) Die Landeskirchenämter fördern gemeinsam die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder.

§ 6**Berufsausbildungsverhältnis**

(1) ¹Zur Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses ist mit der oder dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag (Anlage 1) zu schließen. ²Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. ³Ausnahmen von diesem Einstellungsdatum können in besonders begründeten Fällen vom jeweiligen Landeskirchenamt zugelassen werden.

(2) Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses setzt voraus, dass die oder der Auszubildende der evangelischen Kirche angehört und mindestens die Fachoberschulreife besitzt.

(3) ¹Der Abschluss oder die Änderung des Berufsausbildungsvertrages bedürfen der Genehmigung durch das jeweilige Landeskirchenamt. ²Dem Genehmigungsantrag sind neben dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) Schulabgangszeugnis,
- c) Nachweis über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche¹,
- d) Ausbildungsplan.

§ 7**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate.

(2) ¹Die Ausbildungszeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Auszubildenden vom jeweiligen Landeskirchenamt verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. ²Vor der Entscheidung ist die oder der Auszubildende zu hören.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsver-

hältnis auf ihr oder sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 8**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz,
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
3. Informations- und Kommunikationssysteme,
4. Kommunikation und Kooperation,
5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
 - 5.1 Betriebliche Organisation,
 - 5.2 Haushaltswesen,
 - 5.3 Rechnungswesen,
 - 5.4 Beschaffung,
6. Personalwesen,
7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

(2) Der Gegenstand in der Fachrichtung des kommunalen Teils der Berufsausbildung ergibt sich aus den staatlichen Vorschriften.

(3) Gegenstand in der Fachrichtung des kirchlichen Teils der Berufsausbildung sind mindestens Kenntnisse und Fertigkeiten aus folgenden Bereichen:

1. Leben und Lehre der Kirche,
2. Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
3. Kirchliches Verwaltungsrecht,
4. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht,
5. Kirchliches Finanzwesen,
6. Kirchliches Personenstands- und Meldewesen,
7. Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen,
8. fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der Ausbildungsstätte.

§ 9**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 8 sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 10**Ausbildungsplan**

¹Die oder der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende

oder den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. ²Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder verwaltungspraktische Erfordernisse die Abweichung notwendig machen.

§ 11

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist unterteilt in die praktische und die theoretische Ausbildung.

(2) ¹Die praktische Ausbildung erfolgt

- a) in der Ausbildungsstätte,
- b) in einer kommunalen Verwaltungsstelle, die der oder dem Auszubildenden von der oder dem Auszubildenden auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen kommunalen Träger zugewiesen wird,
- c) in der dienstbegleitenden Unterweisung des kommunalen Teils und
- d) in der dienstbegleitenden Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung.

²Während der praktischen Berufsausbildung soll die oder der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befasst werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechen. ³Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, ist die oder der Auszubildende für die Dauer der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten zu einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte zu entsenden. ⁴Die praktische Ausbildung in der kommunalen Verwaltungsstelle beträgt mindestens zwölf Wochen.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine theoretische Ausbildung im Berufsschulunterricht.

(4) Das jeweilige Landeskirchenamt überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und nimmt die Ausbildungsberatung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr.

§ 12

Dienstbegleitende Unterweisung

(1) Die dienstbegleitende Unterweisung dient der weiteren Ergänzung und Vertiefung der praktischen Berufsausbildung sowohl für den kommunalen als auch für den kirchlichen Teil der Ausbildung.

(2) ¹Die dienstbegleitende Unterweisung des kommunalen Teils der Ausbildung wird von einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt, das von den Landeskirchenämtern gemeinsam bestimmt wird. ²Sie richtet sich nach § 4 Absatz 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999.

(3) ¹Die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung wird von den Landeskir-

chenämtern gemeinsam durchgeführt. ²Sie umfasst mindestens 240 Unterrichtsstunden und richtet sich nach dem kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3). ³Die nach diesem anzufertigenden schriftlichen Arbeiten sind von den Lehrkräften entsprechend § 27 zu bewerten.

(4) Die Landeskirchenämter bestimmen gemeinsam Beginn, Dauer und Ort des Unterrichts unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts und der dienstbegleitenden Unterweisung des kommunalen Teils.

(5) Die Kosten der dienstbegleitenden Unterweisung einschließlich einer zentralen Unterbringung und Verpflegung trägt die jeweilige Landeskirche nach den für sie geltenden Regelungen.

§ 13

Lehrkräfte

¹Für die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung berufen die Landeskirchenämter geeignete Lehrkräfte. ²Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz NRW sowie eine Vergütung nach einer gemeinsamen Regelung der Landeskirchenämter. ³Die Fortbildung der Lehrkräfte wird von den Landeskirchenämtern gemeinsam gefördert. ⁴Die Landeskirchenämter führen regelmäßig für die Lehrkräfte gemeinsame Tagungen durch.

§ 14

Berichtsheft

¹Die oder der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. ²Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. ³Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

II. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 15

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in dem kommunalen Teil der Ausbildung nach § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 vom Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt.

III. Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 16

Allgemeine Bestimmungen für die Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Auszubildende über die für den Beruf der oder des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evange-

lischen Kirche in Deutschland – erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) ¹Die Abschlussprüfung wird für den kommunalen Teil und für den kirchlichen Teil gesondert durchgeführt. ²Die Abschlussprüfung für den kommunalen Teil richtet sich nach der APO Verwaltungsfachangestellte in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Abschlussprüfung für den kirchlichen Teil (kirchliche Abschlusstheilprüfung) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

IV. Abschnitt

Kirchliche Abschlusstheilprüfung

§ 17

Kirchliche Abschlusstheilprüfung

¹ Die kirchliche Abschlusstheilprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan sowie die im kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3) aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten.

² Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ³Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 18

Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die kirchliche Abschlusstheilprüfung

(1) ¹Für die kirchliche Abschlusstheilprüfung errichten die Landeskirchenämter einen gemeinsamen Prüfungsausschuss beim Landeskirchenamt der EKiR. ²Ihm gehören an:

- a) für die EKiR und die EKvW je ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat, davon mindestens ein Mitglied eines Landeskirchenamtes,
- b) für jede Landeskirche eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

³Für jedes Mitglied ist nach diesen Vorgaben eine Vertretung zu bestellen. ⁴Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) ¹Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt; sie werden von den Landeskirchenämtern der EKiR und der EKvW gemeinsam bestimmt. ²Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Landeskirche angehören. ³In der jeweils folgenden Amtszeit des Prüfungsausschusses soll der Vorsitz und die Stellvertretung von der jeweils anderen Landeskirche übernommen werden. ⁴Sind in einer Sitzung der Vorsitz und seine Stellvertretung nicht anwesend, übernimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) ¹Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz NRW sowie Prüfungsgebühren nach einer gemeinsamen Regelung der Landeskirchenämter.

(5) Für den gemeinsamen Prüfungsausschuss wird beim Landeskirchenamt der EKiR eine Geschäftsstelle gebildet.

§ 19

Prüfungstermine und Prüfungsort

Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt Art und Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und teilt sie den Landeskirchenämtern zur rechtzeitigen Weiterleitung an die Auszubildenden und die Ausbildenden mit.

§ 20

Anmeldung zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung

(1) Die oder der Auszubildende hat die Auszubildende oder den Auszubildenden über das jeweilige Landeskirchenamt beim gemeinsamen Prüfungsausschuss zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Bestätigung der oder des Auszubildenden, dass das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde,
- b) das letzte Zeugnis des Berufskollegs,
- c) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der kommunalen Zwischenprüfung,
- d) eine Abschrift der Anmeldung zum kommunalen Teil der Abschlussprüfung.

§ 21

Zulassung zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung

(1) Zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung wird zugelassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der kommunalen Zwischenprüfung teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie oder er noch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.

(2) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen sind zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Für die Zulassung in besonderen Fällen gilt § 45 Berufsbildungsgesetz.

(4) ¹Über die Zulassung zur kirchlichen Abschlusstheilprüfung entscheidet die zuständige Stelle (§ 2).

2Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss. 3Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(5) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses teilt den Prüfungsbewerberinnen und den Prüfungsbewerbern die Entscheidung über die Zulassung unter Angabe der Prüfungstermine, des Prüfungsortes und der erlaubten Hilfsmittel mit.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) 1Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. 2Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern.

(2) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmenden in jeweils 120 Minuten je eine Arbeit aus den Prüfungsbereichen

- a) Kirchliches Verfassungsrecht und
- b) Kirchliches Finanzwesen oder Kirchliches Personalwesen

anfertigen.

(3) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

(4) 1Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht von Beauftragten des gemeinsamen Prüfungsausschusses anzufertigen. 2Die Prüfungsteilnehmenden sind auf die Folgen von ordnungswidrigem Verhalten (§ 24) hinzuweisen. 3Die oder der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. 4Die Niederschrift ist dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) 1Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. 2Sie erstreckt sich auf die im kirchlichen Stoffgliederungsplan (Anlage 3) genannten Fächer. 3Es sollen nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden. 4Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmenden nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) 1Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. 2Sie oder er kann auch Lehrkräfte, die nicht Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen außer den Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses die an der mündlichen Prüfung beteiligten Lehrkräfte beratend teilnehmen sowie eine Vertreterin

oder ein Vertreter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) 1Eine Prüfungsteilnehmende oder ein Prüfungsteilnehmender, die oder der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die oder der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. 2Unternimmt die oder der Prüfungsteilnehmende bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) 1Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss. 2Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und dem Punktwert 0. 3In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat die oder der Prüfungsteilnehmende bei der schriftlichen Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die kirchliche Abschlussprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist die oder der Prüfungsteilnehmende zu hören.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 25

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

1Die Prüfung ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. 2Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. 3Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses, dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich.

(2) 1Versäumt die oder der Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin aus Gründen, die sie oder er nicht

zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. ²Der Grund für das Versäumen ist der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ³Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. ⁴Für die Fortsetzung der Prüfung findet § 19 Anwendung.

(3) Nimmt die oder der Prüfungsteilnehmende an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung vom gemeinsamen Prüfungsausschuss mit 0 Punkten bewertet.

§ 27

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

– eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

– eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 28

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ¹Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses, die die oder der Vorsitzende bestimmt, zu bewerten. ²An die Stelle eines der beiden Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses kann auch eine Lehrkraft treten, die nicht Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist. ³Bei der Bewertung ist die Richtigkeit der Lösung, die Gliederung der Arbeit sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss endgültig.

(3) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsarbeiten ist die Anonymität (§ 22 Absatz 3) aufzuheben.

§ 29

Ergebnis der schriftlichen Prüfung/ Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Der gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet nach der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Durchschnittswert der schriftlichen Prüfungsarbeiten weniger als 5 Punkte beträgt.

(2) Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung versagt, so gilt die kirchliche Abschlussteilprüfung als nicht bestanden.

(3) Der oder dem Prüfungsteilnehmenden sind die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

§ 30

Feststellung des Ergebnisses der kirchlichen Abschlussteilprüfung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss über das Gesamtergebnis der kirchlichen Abschlussteilprüfung (Gesamtnote).

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Durchschnittspunktwerte der folgenden Leistungen addiert:

- a) die schriftlichen Arbeiten der kirchlichen dienstbegleitenden Unterweisung mit 30 vom Hundert,
- b) die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit 40 vom Hundert und
- c) die mündliche Prüfung mit 30 vom Hundert.

²Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(3) Die Gesamtnote bestimmt sich nach dem nach Absatz 2 errechneten Punktwert wie folgt:

13,50 – 15,00 = sehr gut

10,50 – 13,49 = gut

7,50 – 10,49 = befriedigend

5,00 – 7,49 = ausreichend

1,50 – 4,99 = mangelhaft

0,00 – 1,49 = ungenügend

(4) Die kirchliche Abschlussteilprüfung ist bestanden, wenn die oder der Prüfungsteilnehmende als Gesamtnote mindestens 5 Punkte erhalten hat und der Durchschnittswert der mündlichen Prüfung mindestens 5 Punkte beträgt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Prüfungsteilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses unmittelbar mündlich mitzuteilen.

(6) ¹Über die Prüfung ist für jede Prüfungsteilnehmende oder jeden Prüfungsteilnehmenden eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

³Sie ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten und der Niederschrift über die mündliche Prüfung beim jeweiligen Landeskirchenamt mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 31

Zeugnis der kirchlichen Abschlusstprüfung

(1) ¹Über die bestandene kirchliche Abschlusstprüfung erhält die oder der Prüfungsteilnehmende ein Prüfungszeugnis mit folgendem Inhalt:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis über die kirchliche Abschlusstprüfung“,
- die Personalien der oder des Prüfungsteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Gesamtnote der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- das Datum des Bestehens der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit dem Siegel der EKiR.

²Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist der oder dem Ausbildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(2) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die oder der Prüfungsteilnehmende und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. ³Eine Ausfertigung des Bescheids ist der oder dem Ausbildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 32 ist hinzuweisen.

(4) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. ²Die oder der Prüfungsteilnehmende kann die Prüfungsarbeiten und ihre Bewertungen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Prüfungsausschusses der EKiR unter Aufsicht einsehen. ³Nach Ablauf der Jahresfrist sind die Prüfungsakten dem jeweiligen Landeskirchenamt zur weiteren Aufbewahrung zuzuleiten.

§ 32

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. ²§ 21 gilt entsprechend. ³Von der Jahresfrist in Satz 1 kann die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen abweichen.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist die oder der Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Bereichen zu befreien, wenn ihre oder seine Leistungen in diesen Prüfungsbereichen bei der zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

V. Abschnitt Abschlusszeugnis

§ 33

Abschlusszeugnis

(1) ¹Die Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – ist abgeschlossen, wenn die oder der Auszubildende die kommunale Abschlussprüfung und die kirchliche Abschlusstprüfung bestanden hat. ²Die Feststellung über den Abschluss der Ausbildung trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(2) Die Abschluss-Gesamtnote wird aus dem Mittel der Punktwerte (einschließlich der zwei Dezimalstellen) des kommunalen Abschlusszeugnisses und des kirchlichen Prüfungszeugnisses der Abschlusstprüfung gebildet.

(3) ¹Nach Abschluss der Ausbildung erhält die oder der Prüfungsteilnehmende das Abschlusszeugnis nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz mit folgendem Inhalt:

- die Bezeichnung „Abschlusszeugnis über die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland –“,
- die Personalien der oder des Ausgebildeten (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- den Hinweis auf das Ergebnis der kommunalen Abschlussprüfung und der kirchlichen Abschlusstprüfung,
- die Abschluss-Gesamtnote,
- das Datum des Bestehens des zuletzt bestandenen Teils der Abschlussprüfung,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit dem Siegel der EKiR.

²Eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses ist der oder dem Ausbildenden und dem jeweiligen Landeskirchenamt zu übersenden.

(4) Hat die oder der Auszubildende nur die kommunale Abschlussprüfung bestanden, so richtet sich die Befugnis zur Verwendung des Prüfungszeugnisses über den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Kommunalverwaltung – nach den staatlichen Bestimmungen.

VI. Abschnitt Rechtsbehelf

§ 34

Rechtsbehelf

(1) ¹Gegen Entscheidungen, die unmittelbar auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats beim gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist nur zulässig,

wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der kirchlichen Abschlusstheilprüfung oder das Ergebnis der Abschluss-Gesamtnote bestimmen können. ³Hilft der gemeinsame Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet über den Widerspruch ein Beschwerdeausschuss, der beim Landeskirchenamt der EKIR errichtet wird.

(2) ¹In den Beschwerdeausschuss werden von den Kirchenleitungen der EKIR und der EKvW je zwei Mitglieder und von dem Landeskirchenrat der LLK ein Mitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz ist ein Mitglied zu berufen, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. ³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Sind in einer Sitzung der Vorsitz und seine Stellvertretung nicht anwesend, übernimmt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses den Vorsitz, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) ¹Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Verwaltungskammer der EKIR angerufen werden.

(5) Die Geschäftsführung des Beschwerdeausschusses wird vom Landeskirchenamt der EKIR wahrgenommen.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – (APrVo KVfA) vom 11. Juni 1999 (KABl. 1999 S. 191) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. August 1994 (KABl. 1994 S. 122) außer Kraft.

(2) Auf Berufsausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(3) Die Anlagen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung können von den Landeskirchenämtern gemeinsam geändert werden.

(4) Die Landeskirchenämter können gemeinsam Verwaltungsvorschriften einschließlich Regelungen über die Kostentragung erlassen.

Düsseldorf, 19. September 2014

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Weusmann Rekowski

Bielefeld, 18. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 326.11

Detmold, 23. September 2014

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Treseler
Dr. Schilberg Stadermann

Anlage 1

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Ausbildungsberuf
zur/zum Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung
in den Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland –
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
der Lippischen Landeskirche
(APO VfAFK RWL)

Berufsausbildungsvertrag gemäß §§ 10, 11 BBiG

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie es in der „Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ in der Fassung vom 1. Juli 2005 bestimmt ist, zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.

Zwischen
(kirchliche Körperschaft)
– Auszubildende/r –

und

Frau/Herrn
geboren am

wohnhaft
(Straße, Hausnummer,
Ort der/des Auszubildenden)
– Auszubildende/r –

gesetzlich vertreten durch
(gesetzliche Vertreter
der/des Auszubildenden)

wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nachstehender Vertrag zur Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer/eines

**Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung
in den Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland –
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Berufsausbildung beginnt am
und endet am
- (3) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

§ 2

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach:

1. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
2. der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),
3. der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte),
4. Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten,
5. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VFAFK RWL)

in der jeweils gültigen Fassung.²

§ 3

- (1) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (2) Ausbilderin/Ausbilder ist Frau/Herr

§ 4

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, das vorgeschriebene Berufskolleg regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er von der/dem Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an der kommunalen und kirchlichen dienstbegleitenden Unterweisung und einer zwölfwöchigen Ausbildung in einer Kommunalverwaltung.

§ 5

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten jeweils geltenden Regelungen und ggf. nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

§ 6

Die/Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 8 ff. AzubiO. Sie beträgt zurzeit:

..... € im ersten Ausbildungsjahr,
..... € im zweiten Ausbildungsjahr,
..... € im dritten Ausbildungsjahr,
..... € im vierten Ausbildungsjahr.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält – ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes – Erholungsurlaub nach § 14 AzubiO. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub für die Zeit

vom bis 31. Dezember 20..
..... Arbeitstage,
vom 1. Januar 20.. bis 31. Dezember 20..
..... Arbeitstage,
vom 1. Januar 20.. bis 31. Dezember 20..
..... Arbeitstage,
vom 1. Januar 20.. bis 20..
..... Arbeitstage.

§ 8

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Absatz 2, 3 und 4 AzubiO gekündigt werden. Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„§ 23

- (2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Änderungen dieses Berufsausbildungsvertrages werden schriftlich vereinbart.

....., den

Ausbildende/r, vertreten durch:

(Siegel)

.....

.....

(Auszubildende/r)

.....

(gesetzliche Vertreter)

Anlage 2

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung
in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland –
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
(APO VfAFK RWL)

Ausbildungsrahmenplan

für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Kirchenverwaltung
in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland –
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche

– Sachliche Gliederung –

Abschnitt I:

Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Der Ausbildungsbetrieb	
1.1	Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebs	<ol style="list-style-type: none"> a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebs im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung beschreiben b) Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebs erläutern c) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebs mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.2 | Berufsbildung | <ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern |
| 1.3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen |
| 1.4 | Umweltschutz | <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwaltung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |
| 2 | Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe | <ul style="list-style-type: none"> a) Dienst- und Geschäftsordnungen sowie ergänzende Vorschriften anwenden b) Schriftgut verfassen und verwalten, Posteingang und -ausgang bearbeiten c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich einsetzen d) persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten e) Fachliteratur und andere Informationsmittel nutzen f) Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einsetzen g) Daten beschaffen, aufbereiten und auswerten h) Termine planen, Fristen überwachen und erforderliche Maßnahmen einleiten |
| 3 | Informations- und Kommunikationssysteme | <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebs beschreiben b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen c) Auswirkungen der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf Arbeitsabläufe, -bedingungen und -anforderungen aufzeigen |

- | | | |
|-----|-------------------------------|--|
| | | d) Regelungen zur Datensicherheit anwenden, Daten sichern und pflegen |
| | | e) Regelungen zum Datenschutz anwenden |
| 4 | Kommunikation und Kooperation | a) externe und interne Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung erbringen |
| | | b) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen anwenden |
| | | c) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten |
| | | d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen |
| | | e) Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen aufzeigen |
| | | f) Wirkungen des eigenen Handelns auf Betroffene und auf die Öffentlichkeit bewerten |
| 5 | Verwaltungsbetriebswirtschaft | |
| 5.1 | Betriebliche Organisation | a) Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbauorganisation, Entscheidungsstrukturen und Ablaufplanung des Ausbildungsbetriebs darstellen |
| | | b) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen |
| 5.2 | Haushaltswesen | a) Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen |
| | | b) bei der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mitwirken |
| | | c) Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften |
| | | d) Haushaltsgrundsätze anwenden |
| | | e) Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen |
| | | f) Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen prüfen |
| | | g) Zahlungsvorgänge bearbeiten |
| 5.3 | Rechnungswesen | a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern |
| | | b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen |
| | | c) doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden, Buchungsvorgänge bearbeiten |
| | | d) betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen |
| | | e) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebs beschreiben |
| 5.4 | Beschaffung | a) Beschaffungsgrundsätze anwenden |
| | | b) Sachgüter beschaffen und bewirtschaften |
| 6 | Personalwesen | a) Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnisse hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Art, Begründung und Beendigung unterscheiden |
| | | b) Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Ausscheiden von Beschäftigten bearbeiten |
| | | c) Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten |

- | | | |
|---|--|--|
| | | d) Vorgänge im Zusammenhang mit personellen Veränderungen, insbesondere Höhergruppierungen und Umsetzungen, bearbeiten |
| | | e) Vergütungen berechnen |
| | | f) Arbeitnehmerschutzgesetze anwenden |
| | | g) Beteiligungsrechte bei der Personalsachbearbeitung beschreiben |
| | | h) Ziele und Instrumente der Personalentwicklung beschreiben |
| 7 | Allgemeines Verwaltungsrecht und
Verwaltungsverfahren | a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten |
| | | b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden |
| | | c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden |
| | | d) Verwaltungsakte vorbereiten und entwerfen |
| | | e) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten prüfen |
| | | f) Widersprüche auf Form und Fristeinholung prüfen |
| | | g) förmliche Zustellung veranlassen |

Abschnitt II:

Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland

- | Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|---|--|
| 1 | Leben und Lehre der Kirche | a) Biblisches Grundwissen vermitteln, das ev. Schriftverständnis und die Bedeutung der Bekenntnisbindung darstellen |
| | | b) Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft erläutern |
| | | c) Ämter, Dienste und Werke in Kirche, Diakonie und Mission darstellen |
| | | d) Wohlfahrtspflege kirchlicher und nicht kirchlicher Träger beschreiben |
| | | e) Gottesdienst und Amtshandlungen als Lebensäußerung der Kirche darstellen |
| | | f) Formen örtlicher und überörtlicher ökumenischer Zusammenarbeit nennen |
| 2 | Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht | a) Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Landeskirche darstellen |
| | | b) Organisation und Aufgaben, Organe und Dienste der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände nach dem Verbandsgesetz und der Landeskirche darstellen |
| | | c) Organisation und Aufgaben der Diakonie und Mission beschreiben |
| | | d) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens erläutern |
| | | e) Rechtsnormen nach ihrer Rechtsqualität unterscheiden |
| | | f) Aufbau und Zuständigkeit kirchlicher Gerichte erklären |
| | | g) Organisation und Aufgabe der EKD, der UEK und sonstiger kirchlicher Zusammenschlüsse darstellen |

- | | | |
|---|--|---|
| | | h) Das Verhältnis von Staat und Kirche nach Grundgesetz, Landesverfassung und Staatskirchenverträgen erläutern; Beispiele des Zusammenwirkens auf Landes- und Kommunalebene nennen |
| 3 | Kirchliches Verwaltungsrecht | <p>a) Verwaltungsmaßnahmen dem nicht förmlichen oder einem förmlichen Verwaltungsverfahren zuordnen sowie unter den Begriff des Verwaltungsaktes subsumieren</p> <p>b) Fälle der Beteiligung kirchlicher Organe und anderer Stellen nennen</p> <p>c) Bei Aufnahme von Anträgen und Niederschriften sowie bei Fristenüberwachung, Zustellung und Beglaubigung mitwirken</p> <p>d) Zweck, Umfang und Mittel der Aufsichtsführung nennen</p> <p>e) Verfahren bei der Überprüfung von Verwaltungsakten durch die Behörde oder das zuständige Gericht erläutern</p> |
| 4 | Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht | <p>a) Kirchenspezifische Regelungen im Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten nennen</p> <p>b) Die kirchenspezifische Form des Zustandekommens von Arbeitsrechtsregelungen darstellen und kirchenspezifische Regelungen im Arbeitsrecht nennen</p> <p>c) Besondere Regelungen für kirchliche Berufe in Grundlagen darstellen, z. B. Pfarrer, Kirchenmusiker, Küster, Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie</p> <p>d) Kirchliche Sonderregelungen für nebenberufliche (teilzeitbeschäftigte) Mitarbeiter darstellen</p> |
| 5 | Kirchliches Finanzwesen | <p>a) Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kirchensteuern und besonderem Kirchgeld sowie für das Einwerben von allgemeinem Kirchengeld</p> <p>b) Steuerfestsetzungs- und Steuerhebungsverfahren anhand von Beispielen erklären</p> <p>c) Begründung und Beendigung der Kirchensteuerpflicht darlegen</p> <p>d) Die Finanzverfassung der jeweiligen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilung) darstellen und Ziele der Finanzplanung erläutern</p> <p>e) Andere kirchenspezifische Einnahmen (Kollekten, Sammlungen, Gaben, Gebühren, Beiträge, Nutzungs- und Leistungsentgelte) und damit zusammenhängende Rechtsfragen</p> <p>f) Bei der Vorbereitung und Abwicklung von Darlehnsaufnahmen mitwirken, Rechtsvorschriften kennenlernen</p> <p>g) Zweckbestimmung und Aufgabe kirchlichen Vermögens (allg. Zweckbestimmung und besondere Zweckbindungen, Finanz- und Verwaltungsvermögen) erklären</p> <p>h) Darstellung der Verwaltung kirchlicher Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen, Alteneinrichtungen, Ferien- und Freizeittätten) in Grundzügen, Einblicknahme bzw. praktische Mitarbeit bei den laufenden Geschäften</p> |
| 6 | Kirchliches Personenstands- und Meldewesen | a) Die Kirchenmitgliedschaft (kirchl. Mitgliedschaftsrecht, staatl. Austrittsrecht) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erläutern |

- | | | |
|---|---|---|
| | | b) Das Kirchenbuch- und Registerwesen darstellen |
| | | c) Bei der Führung von Kirchenbüchern und -registern sowie bei der Erstellung von Auszügen und Bescheinigungen mitwirken, Gebührenregelungen etc. darstellen |
| | | d) Die Bestimmungen über kirchl. Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) darstellen |
| | | e) Bei der Führung von Gemeindegliederkarteien (-dateien) mitwirken |
| 7 | Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen | a) Grundsätze der Grundstücksverwaltung erklären |
| | | b) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Grundstücksverträgen mitwirken; Genehmigungsverfahren darstellen |
| | | c) Grundbesitznachweis führen |
| | | d) Grundzüge des Grundbuch- und Katasterwesens erläutern |
| | | e) Ablauf der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Beispielen erläutern, bei der Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen und der Erstellung der Schlussabrechnung mitwirken |
| | | f) Wichtige staatliche und kirchliche Baubestimmungen nennen |
| | | g) Aufgaben der Kunst- und Denkmalspflege darlegen |
| | | h) Grundzüge des Friedhofsrechts anhand von Friedhofssatzung und -gebührenordnung erläutern |
| 8 | Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle | a) Die Bestandteile eines Rechtssatzes (Tatbestand, Rechtsfolge) erklären und unterscheiden |
| | | b) Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe erklären |
| | | c) Folgen der möglichen Formen der Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen |
| | | d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen |
| | | e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen |
| | | f) Konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern |
| | | g) Rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen |
| | | h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine Vorschriften und Spezialvorschriften) darstellen |

– Zeitliche Gliederung –³

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele a bis d,

4. Kommunikation und Kooperation, Lernziele b bis d

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele e und f,
3. Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Haushaltswesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.4 Umweltschutz,
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele g und h,
- 5.4 Beschaffung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,
3. Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildposition

- 5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,
3. Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.4 Beschaffung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildpositionen

4. Kommunikation und Kooperation, Lernziele a, e und f,
6. Personalwesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

3. Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I der Berufsbildposition

7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.4 Umweltschutz,

2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

3. Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- I.5.1 Betriebliche Organisation,
- I.5.3 Rechnungswesen, Lernziele b und e,
- II.1 Leben und Lehre der Kirche,
- II.6 Kirchliches Personenstands- und Meldewesen,
- II.7 Kirchliches Grundstück-, Bau- und Friedhofswesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.1.4 Umweltschutz,
- I.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildposition

- II.2 Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht
- II.3 Kirchliches Verwaltungsrecht

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
- I.4 Kommunikation und Kooperation,
- I.7 Verwaltungsverfahren

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

- II.4 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
- II.5 Kirchliches Finanzwesen
- II.8 Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
 I.4 Kommunikation und Kooperation,
 I.6 Personalwesen,
 II.2 Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht,
 II.3 Kirchliches Verwaltungsrecht
 fortzuführen.

Anlage 3

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 für den Ausbildungsberuf
 zur/zum Verwaltungsfachangestellten
 – Fachrichtung Kirchenverwaltung
 in den Gliedkirchen
 der Evangelischen Kirche in Deutschland –
 der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 der Evangelischen Kirche von Westfalen
 und der Lippischen Landeskirche
 (APO VfAFK RWL)

Stoffgliederungsplan

für die dienstbegleitende Unterweisung
 des kirchlichen Teils der Ausbildung
 zur/zum Verwaltungsfachangestellten
 – Fachrichtung Kirchenverwaltung
 in den Gliedkirchen
 der Evangelischen Kirche in Deutschland –
 der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 der Evangelischen Kirche in Westfalen

und der Lippischen Landeskirche

Vorbemerkungen:

Gemäß § 12 Absatz 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL) haben die Landeskirchen gemeinsam den nachfolgenden Stoffgliederungsplan für die dienstbegleitende Unterweisung des kirchlichen Teils der Ausbildung erlassen. Sie haben ferner die Durchführung der dienstbegleitenden Unterweisung in zentraler Form angeordnet.

Die dienstbegleitende Unterweisung dient der weiteren Ergänzung und Vertiefung der praktischen Berufsausbildung. Die in der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sind im Ausbildungsrahmenplan festgelegt, der als Anlage 2 zur APO VfAFK RWL erlassen worden ist. Die Inhalte des Stoffgliederungsplans sind mit denen des Ausbildungsrahmenplans sowie des Rahmenlehrplans für den berufsbezogenen Unterricht des Berufskollegs und des Bergischen Studieninstituts Wuppertal abgestimmt.

Die Lehrkräfte der dienstbegleitenden Unterweisung sind gehalten, die grundlegenden Verschiedenheiten der drei beteiligten Landeskirchen im Unterricht zu vermitteln.

Die Anfertigungszeit für die vorgeschriebenen Klausuren beträgt jeweils 90 Minuten.

Fach 1

Lehre von der Kirche/ Kirchliche Lebensordnung und Grundzüge der Diakonie

26 Unterrichtsstunden

--- Klausuren

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen das Wesen und den Auftrag der Kirche und können einen Kontext zu ihrem Dienst in der kirchlichen Verwaltung herstellen.

Inhalte:

1. Die Bibel
2. Bekenntnisse, Bekenntnisstand
3. Die Grundartikel der Kirchenordnung
4. Gottesdienst und Sakramente
5. Die Gemeinde, besonders Pfarrerin/Pfarrer und weitere Mitarbeitende
6. Die Kirche
7. Das Evangelische Gesangbuch
8. Zeiten und Feste des Kirchenjahres
9. Grundzüge der Konfessionskunde (evangelisch/katholisch)

Fach 2

Kirchliches Verfassungsrecht/Kirchliches Verwaltungsrecht

56 Unterrichtsstunden

2 Klausuren⁴

Zielformulierung:

Die Auszubildenden können die Evangelische Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Kirche in staatliche und kirchliche Rechtssysteme und Strukturen einordnen. Sie können Aufbau und Organisation der verschiedenen Ebenen der jeweiligen Landeskirche beschreiben und kennen die Aufgaben und Arbeitsweisen der unterschiedlichen Organe.

Die Auszubildenden können das Kirchenmitgliedschaftsrecht und die Bestimmungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindeglieder fallbezogen anwenden.

Sie kennen den Auftrag der Kirche und Diakonie und die verschiedenen Organisations- und Rechtsformen, in denen diese Aufträge erfüllt werden.

Inhalte:

1. Grundlagen
2. Kirchengemeinde
3. Kirchenkreis

4. Kirchliche Verbände
5. Landeskirche
6. EKD/UEK, weitere Zusammenschlüsse
..... 44 U-Stunden
7. Kirchenmitgliedschaft
8. Meldewesen
9. Grundzüge des Kirchenbuchwesens
10. Datenschutz
..... 12 U-Stunden

Fach 3**Kirchliches Finanzwesen**

110 Unterrichtsstunden 2 Klausuren

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen die Grundzüge des kirchlichen Finanz-, Haushalts- und Kassenwesens einschließlich des kirchlichen Steuerrechts. Sie können dieses Grundwissen fallbezogen in der Praxis anwenden. Außerdem können sie das kirchliche Finanzwesen in den Gesamtzusammenhang der staatlichen und kirchlichen Rechtssysteme einordnen.

Inhalte:

1. Kirchliches Finanzwesen 70 U-Stunden
2. Kirchensteuerwesen 20 U-Stunden
3. Immobilienwirtschaft 20 U-Stunden

Fach 4**Kirchliches Personalwesen**

50 Unterrichtsstunden 1 Klausur

Zielformulierung:

Die Auszubildenden kennen die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie können die Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Vergütungsrechts fallbezogen anwenden und Personalfälle von der Vorbereitung einer Einstellung bis zur Zahlbarmachung der Bezüge selbstständig bearbeiten.

Inhalte:

1. Kirchliche Arbeitsrechtssetzung (Dritter Weg)
2. Besonderheiten des BAT-KF
3. Besonderheiten im Vergütungsrecht
4. Besondere Regelungen für bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden
5. Weitere kirchliche Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts
6. Mitarbeitervertretungsrecht
7. Pfarrdienstrecht/Kirchliches Beamtenrecht – Grundlagen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkir-

chen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL) vom 19. September 2014, 18. September 2014, 23. September 2014 wurde gemäß § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 – Az. 31-27.06/01.03-3-2283/14(4) – staatlich genehmigt.

¹ In der EKIR s. Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999, Rechtsammlung der EKIR Nr. 630.

² Die genannten Vorschriften können in der Ausbildungsstätte eingesehen werden.

³ Auf § 10 APO VfAFK RWL, besonders auf Satz 2, wird hingewiesen.

⁴ Davon kann eine Klausur Teile aus den Themenbereichen Nr. 7–10 enthalten.

Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

Vom 14. Oktober 2014

Auf Grund von § 145 Absatz 2 der Verwaltungsordnung bestimmt das Landeskirchenamt:

§ 1

(1) ¹Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen können Honorare gewährt werden. ²Sie sind jeweils im Einzelfall zu vereinbaren.

(2) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn dafür Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 2

(1) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

Honorarempfängerin oder -empfänger		Vortrag (einschl. Aussprache), Seminarleitung, Kursbegleitung, Fachberatung, Training		Einsatzstunde (45 Minuten)
		halbtags	ganztags	
1	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände			
1.1	sofern die Leistung zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	–	–	–

1.2	sofern die Leistung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	bis 90 €	bis 150 €	bis 30 €
2	andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Dienst als nach Nr. 1	bis 150 €	bis 210 €	bis 35 €
3	Personen, die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen	im Regelfall bis 240 €	im Regelfall bis 360 €	im Regelfall bis 50 €

(2) Die Honorare nach Absatz 1 sind Höchstbeträge, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referentin oder des Referenten vereinbart werden. Für Festsetzung des jeweiligen Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der erwarteten Leistung zu berücksichtigen.

(3) Handelt es sich bei den Personen unter Absatz 1 Nummer 3 um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige, können die Beträge im Einzelfall bis zu 50 % erhöht werden.

(4) Honorare für Beratungen (z. B. bei Supervision) sollen für die Doppelstunde (90 Minuten) bei Beauftragung einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters 100 Euro, bei Beauftragung anderer Personen, insbesondere freiberuflich Tätiger, 120 Euro nicht überschreiten. Die Zahl der zu beratenden Personen ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Für Wiederholungsveranstaltungen gelten um 10 % niedrigere Honorarbeträge.

(6) Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt 160 % der vorstehenden Beträge nicht überschritten werden.

(7) In besonderen Fällen kann bei Veranstaltungen der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei Veranstaltungen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände die Superintendentin oder der Superintendent Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 zulassen.

§ 3

Die Honorare decken neben der Leistung selbst die Vorbereitung einschließlich der Erarbeitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit ab. Auslagen werden erstattet. Notwendige Reisekosten werden nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Regelungen erstattet.

§ 4

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275), geändert durch Ordnung vom 9. April 2002 (KABl. 2002 S. 143), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Juhl

Az.: 670.03

Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2014 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt.

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO)

**RdErl. d. Finanzministeriums
B 3100 – 0.7 – IV A 4
Vom 15. September 2014**

Artikel I

Zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen bestimme ich:

1

Zu § 1 Beihilfeberechtigte Personen

1.1

Absatz 1

1.1.1

Nach § 74 Absatz 1 Satz 2 LBG werden, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

1.1.2

Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner und Waisen beihilfeberechtigter Personen sind ab dem Tod der beihilfeberechtigten Person selbst beihilfeberechtigt.

1.1.3

Während der Elternzeit besteht ggf. ein Anspruch auf eine besoldungsabhängige Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

1.2

Absatz 2 (nicht besetzt)

1.3

Absatz 3

1.3.1

Nummer 1

1.3.1.1

Bedienstete, die auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden, sind beihilfeberechtigt.

1.3.1.2

Eine Unterbrechung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt vor, wenn der Beihilfeberechtigte an einem oder mehreren Werktagen, an denen üblicherweise Dienst getan wurde, nicht im öffentlichen Dienst gestanden hat. Dies gilt nicht für die Zeit, die zwischen zwei Dienstverhältnissen zur Ausführung eines Umzuges benötigt wurde. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 22 Absatz 4 BeamtStG geendet hat und der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst übernommen worden ist.

1.3.1.3

Lehrer erhalten keine Beihilfen, wenn sie regelmäßig wöchentlich weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterrichten.

1.3.1.4

Beamte, denen eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 65 Absatz 4, 65a oder 67 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankenfürsorge nach § 71 Absatz 3 bzw. § 76 Absatz 2 Satz 3 LBG.

1.3.2

Nummer 2

1.3.2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Konkurrenzregelung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 BVO nicht auf Versorgungsempfänger anzuwenden, die auf Grund einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Beihilfeanspruch haben und damit beihilferechtlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Versorgungsempfänger kann in diesem Fall bei seiner Pensionsregelungsbehörde die Aufwendungen geltend machen, die über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistungen hinausgehen.

1.3.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

1.4

Absatz 4

1.4.1

Bei laufenden Abordnungen (Beginn vor dem 1. April 2009) kann es bei der Regelung nach § 1 Absatz 4 BVO in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung verbleiben, soweit keine anderen Vereinbarungen zwischen den Dienstherrn getroffen werden bzw. der Beihilfeberechtigte nicht die Anwendung des § 14 Absatz 4 BeamtStG beantragt. Einzelfallbezogene Vereinbarungen der Dienstherrn über die Erstattung

der Beihilfekosten sollten im Rahmen der Vereinbarungen über die Erstattung der Besoldung getroffen werden und sind seitens der Beihilfestellen zu beachten.

1.4.2

Eine Abordnung oder Versetzung liegt nicht vor, wenn ein Bediensteter einem anderen Dienstherrn zur Ausbildung zugewiesen wird. In diesem Fall zahlt der zuweisende Dienstherr die Beihilfen.

1.5

Absatz 5 (nicht besetzt)

1.6

Absatz 6

1.6.1

§ 1 Absatz 6 BVO ist beim Übertritt oder bei der Übernahme eines Beamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn entsprechend anzuwenden (vgl. § 3 Absatz 5 BVO).

1.7

Absatz 7

1.7.1

Mit der Regelung des § 1 Absatz 7 Satz 2 BVO wird sichergestellt, dass der Beihilfeanspruch aus einem eigenen Ruhegehalt dem nachträglich erworbenen Beihilfeanspruch als Hinterbliebener vorgeht. Die bisherige Regelung, nach der Versorgungsempfänger mit mehreren Versorgungsansprüchen die Beihilfen von der Stelle erhalten, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge zuständig ist, kann in den Fällen, die bereits vor dem 1. April 2009 bestanden, beibehalten werden, wenn der Beihilfeberechtigte dies beantragt.

2**Zu § 2 Beihilfefälle**

2.1

Absatz 1

2.1.1

Nummer 1

2.1.1.1

Die steuerrechtlichen Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z. B. aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater),
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge auf Grund früherer Dienstleistung),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei den Einkünften aus

Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Absatz 3 EStG, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Absatz 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragssteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Absatz 5 EStG unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (vgl. § 2 Absatz 5a EStG). Nach § 2 Absatz 2 EStG sind Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EStG), bei anderen Einkunftsarten die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG).

2.1.1.2

Als erstmalige Rentenbezieher gelten Rentner mit erstmaligem Anspruch auf Rente aus eigenem oder abgeleitetem Recht (z. B. Bezieher von Hinterbliebenenrenten), nicht aber Bezieher von umgewandelten Renten (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2003 in Altersrente umgewandelt wird). Soweit die berücksichtigungsfähige Person Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen erbracht werden, erstmalig ab 1. Januar 2004 bezieht, die bis 31. Dezember 2004 der Besteuerung nach § 22 EStG, ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG unterliegen, ist ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen. Renten, die der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG (ab 1. Januar 2005) unterliegen, werden ausschließlich mit dem Ertragsanteil erfasst. Bei erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004 wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ausschließlich der steuerliche Ertragsanteil der Renten nach § 22 EStG (bis 31. Dezember 2004), ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, zu Grunde gelegt. Dies gilt entsprechend für die Rentenbezüge mit erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004, die ab 1. Januar 2005 von § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG erfasst werden.

2.1.1.3

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten über die Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Antragsvordruck zu Grunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfefestsetzung unter dem Vorbehalt, dass die Grenze von 18.000 Euro nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, hat die Beihilfestelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu fordern.

2.1.1.4

Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Beihilfeberechtigten, der der Krankenversorgung der

Bundesbahnbeamten (KVB) angehört, ist als selbst beihilfeberechtigt anzusehen. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner einen Zuschlag zu seinem Krankenversicherungsbeitrag zahlen muss, weil ihm die aus Haushaltsmitteln gewährten Fürsorgeleistungen der Deutschen Bundesbahn nicht zu Gute kommen. Ist ein Kind, für das der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfen hat, in der KVB mitversichert, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, sofern nachgewiesen wurde, dass die KVB zu diesen Aufwendungen keine Fürsorgeleistungen erbracht hat bzw. erbringt.

2.1.1.5

Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner keine Einkünfte mehr und erklärt der Beihilfeberechtigte, dass im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners den Betrag von 18.000 Euro nicht überschreiten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen, die in den Kalenderjahren entstanden sind, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners 18.000 Euro überschritten hat.

2.1.1.6

In den Fällen des § 4 PflegeZG sowie der §§ 71 Absatz 3 und 76 Absatz 2 Satz 3 LBG ist eine Beihilfe auch dann zu gewähren, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner im Kalenderjahr vor der Antragstellung und/oder im laufenden Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) erzielt und diese mehr als 18.000 Euro betragen haben bzw. betragen. Dies gilt bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die vor der Beurlaubung einen Beihilfeanspruch gegen einen anderen Dienstherrn hatten, nur dann, wenn der andere Dienstherr bei Beamten des Landes, die auf Grund der Regelung des § 4 PflegeZG sowie der §§ 71 Absatz 3 oder 76 Absatz 2 Satz 3 LBG berücksichtigungsfähige Person werden, entsprechend verfährt.

2.1.1.7

Nicht selbst beihilfeberechtigt im Sinne des § 2 BVO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, die gesetzlich versichert sind, auf Grund ihrer Beschäftigung einen Beihilfeanspruch haben und damit beihilferechtlich auf die Sach- oder Dienstleistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Beihilfeberechtigte kann in diesem Fall bei seiner Festsetzungsstelle die Aufwendungen geltend machen, die über die Sach- oder Dienstleistungen bzw. den Wert der Sach- oder Dienstleistungen hinausgehen. Hat der pflichtversicherte Angehörige Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 SGB V gewählt oder nach § 13 Absatz 4 SGB V erhalten, können die nicht gedeckten Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren.

2.1.1.8

Beantragt der Beihilfeberechtigte erstmals eine Beihilfe für Aufwendungen seines eingetragenen Lebenspartners, ist dem Beihilfeantrag eine beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beizufügen. Diese Kopie ist zu den Akten zu nehmen.

2.1.1.9

Nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW vom 16. Mai 2013 – GV. NRW. S. 233) werden im Familienzuschlag die Kinder berücksichtigt, für die dem Beamten Kindergeld nach dem EStG oder nach BGGG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BGGG zustehen würde. Bei in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist es bis zu einer Änderung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen ausreichend, wenn einem der eingetragenen Lebenspartner für das Kind Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Nummer 2.2.2 gilt entsprechend.

2.1.2

Nummer 2

2.1.2.1

Die Aufwendungen (§ 9 Absatz 1 BVO) sind auch dann beihilfefähig, wenn die Einkünfte der grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Ehefrau (anderen eingetragenen Lebenspartnerin) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen haben. Auch der Zuschuss nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BVO kann gezahlt werden.

2.1.2.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

2.1.2.4

Nummer 4 (nicht besetzt)

2.1.2.5

Nummer 5 (nicht besetzt)

2.2

Absatz 2

2.2.1

§ 2 Absatz 2 BVO gilt auch für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder von Beihilfeberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag haben (Lohnempfänger), sofern bei Anwendung des Besoldungsgesetzes die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig wären; Nummer 2.1.1.9 gilt entsprechend.

2.2.2

§ 2 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BVO gilt in den Fällen des § 32 Absatz 5 EStG entsprechend.

2.2.3

Ein nicht selbst beihilfeberechtigtes Kind gilt auch dann als im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, wenn es wegen der Konkurrenzregelung des § 40 Absatz 5 ÜBesG NRW nicht im Familienzuschlag erfasst ist. Dies gilt nicht, wenn ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, nach Bundes- oder Landesbeihilferecht nur bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt wird, der den Fa-

milienzuschlag für das Kind nach § 40 ÜBesG NRW erhält.

2.2.4

Die schriftliche Erklärung der Beihilfeberechtigten zu den Aufwendungen des Kindes ist von der Beihilfestelle, die die Beihilfe für das Kind zahlen soll, zu den Akten zu nehmen. Eine Kopie der Erklärung ist der Beihilfestelle des anderen Beihilfeberechtigten zu übersenden. In den Fällen der Nummer 2.2.3 Satz 2 gilt die Beantragung des Familienzuschlags durch einen Beihilfeberechtigten als Bestimmung der Beihilfeberechtigten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BVO.

2.2.5

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i.S.d. § 2 Absatz 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag betroffen sind (d.h. Anspruchsende grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres), soweit sie bereits bis zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufgenommen haben.

2.3

Absatz 3 (nicht besetzt)

3**Zu § 3 Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen**

3.1

Absatz 1

3.1.1

Nummer 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 30. September 2011 – 2 B 66.11) sind Aufwendungen beihilferechtlich zu berücksichtigen, wenn die medizinische Leistung notwendig ist. § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V gilt entsprechend. Leistungen auf Verlangen (z. B. Schönheitsoperationen ohne medizinischen Grund) sind in Ermangelung einer behandlungsbedürftigen Erkrankung oder Verletzung dementsprechend nicht notwendig; die Behandlungskosten sind nicht beihilfefähig.

3.1.2

Nummer 2

3.1.2.1

Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung:

- a) Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nummer 28 zum BAnz. Nummer 214 vom 11. November 1976),
- b) Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nummer 159 vom 27. August 1998),
- c) Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlini-

en) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nummer 148a vom 2. Oktober 2009),

- d) Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt Nummer 10 vom 29. September 1989).

Die vorstehend genannten Richtlinien sind auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) veröffentlicht.

3.1.2.2

Aufwendungen für Leistungen, die im Rahmen von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden, nicht aber zum Leistungsumfang nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (s. o. Nummer 3.1.2.1) gehören, sind grundsätzlich nur dann beihilfefähig, wenn sie im Rahmen einer gesonderten Diagnosestellung des Arztes erfolgt sind.

3.1.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

3.1.4

Nummer 4 (nicht besetzt)

3.1.5

Nummer 5 (nicht besetzt)

3.1.6

Nummer 6 (nicht besetzt)

3.1.7

Nummer 7 (nicht besetzt)

3.2

Absatz 2

3.2.1

Hält ein Facharzt oder – nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme – ein praktischer Arzt eine Untersuchung in einer Diagnoseklinik wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes für erforderlich, sind die durch die Inanspruchnahme der nächstgelegenen Diagnoseklinik entstehenden Kosten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7, 9 und 11 BVO beihilfefähig. Die ärztliche Bescheinigung, die ggf. einen Hinweis auf die fachärztliche Stellungnahme enthalten muss, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, wird zu den Beförderungskosten sowie zu den bei stationärer oder nicht stationärer Unterbringung entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung keine Beihilfe gezahlt; beihilfefähig sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 BVO. Aufwendungen für eine stationäre Unterbringung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO) können ausnahmsweise dann als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn sich anlässlich der Untersuchung in der Klinik die dringende Notwendigkeit einer solchen Unterbringung ergibt und dies von der Klinik bescheinigt wird.

3.2.2

Die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ), das beihilferechtliche Gebührenver-

zeichnis NRW für Heilpraktiker (Anlage 4 zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 BVO), die Hebammengebührenordnung NRW sowie das Leistungsverzeichnis für ärztliche verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 BVO (Anlage 2 zur VVzBVO) stecken den für die Bemessung der Vergütung maßgebenden beihilferechtlichen Rahmen ab. Der in der GOÄ und der GOZ vorgegebene Bemessungsrahmen enthält im Zusammenwirken mit den jeweiligen Gebührenverzeichnissen eine Bandbreite für die Gebührenbemessung, die, bezogen auf die einzelne Leistung, ausreicht, um auch schwierigste Leistungen angemessen zu entgelten. Liquidationen, die neben der Abrechnung erbrachter ärztlicher Leistungen nach der GOÄ in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtslage auch die entsprechende Umsatzsteuer ausweisen, sind in vollem Umfang, d. h. einschließlich der Umsatzsteuer, beihilfefähig (z. B. selbstständig tätige Beleg- oder Laborärzte).

3.2.3

Soweit hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der berechneten Leistungen erhebliche Zweifel an Heilpraktikerrechnungen bestehen, können Anfragen anonymisiert und kostenfrei an die in der Anlage 1 zu dieser VV aufgeführten Berufsverbände der Heilpraktiker gestellt werden.

3.2.4

Nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2721), richten sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen dieser Berufsgruppe nach der GOÄ. Berechenbar sind ausschließlich Leistungen, die in den Abschnitten B und G aufgeführt sind (§ 1 Absatz 2 GOP).

Berechenbar sind aus Abschnitt B grundsätzlich nur die Ziffern 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95, 96 und aus Abschnitt G nur die Ziffern 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

Gebühren für Leistungen nach Abschnitt B sowie Gebühren für Leistungen nach den Nummern 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857 und 860 des Abschnittes G der GOÄ unterliegen nicht dem Voranerkennungsverfahren durch vertrauensärztliche Gutachter, sie sind unabhängig von den übrigen Behandlungsziffern nach Abschnitt G der GOÄ beihilfefähig.

Der RdErl. vom 10. Dezember 1997 (Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht) – SMBl. NRW. 203204 – gilt entsprechend; dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die Gebühren den 2,3-fachen Satz grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 GOP gilt § 6 Absatz 2 GOÄ mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht in der GOÄ enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Leistungsverzeichnisses der GOÄ berechnet werden können.

Derzeit wird die Notwendigkeit einer Analogbewertung allerdings nicht gesehen.

Sofern Psychotherapeuten eine Analogbewertung vornehmen und/oder den o.g. Gebührenansatz überschreiten, ist die Rechnung dem Gutachter/Obergutachter zur Begutachtung vorzulegen. Diese Begutachtung kann zum üblichen Satz (Nummer 4a.4.13) vergütet werden.

3.2.5

Überschreitet eine Gebühr für ärztliche oder psychotherapeutische Leistungen den in den §§ 5 Absatz 2 Satz 4, 5 Absatz 3 Satz 2 und 5 Absatz 4 Satz 2 GOÄ vorgesehenen Schwellenwert, so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GOÄ) dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien), dies rechtfertigen. Derartige Umstände können i.d.R. nur dann gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 3 GOÄ; vgl. z. B. Nummer 2382 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 GOÄ ist die Begründung auf Verlangen näher zu erläutern. Bestehen bei der Beihilfestelle Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände die Überschreitung und/oder den Umfang der Überschreitung rechtfertigen, ist ggf. mit Einverständniserklärung des Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme des zuständigen Amtarztes und ggf. eines sonstigen medizinischen Sachverständigen einzuholen. Die Kosten der Begutachtung übernimmt die Beihilfestelle.

Wird das Einverständnis verweigert und kann die Berechtigung des Anspruchs nicht anderweitig festgestellt werden, wird eine Beihilfe nicht gezahlt.

Gebühren, die auf einer Abdingung nach § 2 Absatz 1 GOÄ beruhen, können grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen i.S. der BVO angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum höchsten Gebührensatz (§ 5 GOÄ) ist nach der Begründung (s.o.) gerechtfertigt. Über Ausnahmen in außergewöhnlichen, medizinisch besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet für den Landesbereich das Finanzministerium.

3.2.6

Hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zahnärztlicher Leistungen verweise ich auf meinem Runderlass vom 16. November – B 3100 – 3.1.6.2 –

IV A 4 (Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht).

3.2.7

Aufwendungen, die auf Grund der Anwendung einer anderen öffentlichen Gebührenordnung entstehen, können ebenfalls beihilfefähig sein. Als andere öffentliche Gebührenordnung gelten zum Beispiel die landesrechtlichen Regelungen (Gesetze) über den Rettungsdienst. Darin ist geregelt, dass für Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung oder Krankentransport) Benutzungsentgelte zwischen den Leistungsträgern und bestimmten Kostenträgern zu vereinbaren sind, die für alle anderen Benutzer verbindlich sind. Pauschal berechnete Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sind beihilfefähig, wenn sie auf Grundlage dieser Regelungen vereinbart und einheitlich berechnet werden. Abrechnungen nach dem Deutsche Krankenhausgesellschaft Normaltarif (DKG-NT) sind ebenfalls beihilfefähig.

3.2.8

Den Amtsärzten werden die beamteten Ärzte gleichgestellt. Als Vertrauens(zahn)arzt kann auch ein als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst stehender Arzt (Zahnarzt) oder ein frei praktizierender Arzt (Zahnarzt) herangezogen werden. Gutachten sind grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen einzuholen, sofern dazu persönliche Daten weitergegeben werden; wird das Einverständnis verweigert, ist die Beihilfe unter Berücksichtigung der Zweifel der Beihilfestelle festzusetzen. Nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW vom 25. November 1997 (SGV. NRW. 2120) kann neben dem amtsärztlichen Dienst am Wohnort der zu begutachtenden Person auch die untere Gesundheitsbehörde am Dienstort beauftragt werden. Gegen eine entgeltliche Beauftragung des medizinischen Dienstes der gesetzlichen Krankenkassen (MDK) bestehen keine Bedenken, soweit der grundsätzlich zuständige amtsärztliche Dienst in einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgeben kann oder dessen zu erwartende Gebühr in keinem Verhältnis zur Höhe der zu prüfenden Aufwendungen steht. Soweit erstmals Vereinbarungen mit dem MDK getroffen werden, ist das Finanzministerium zu unterrichten bzw. zu beteiligen.

3.2.9

Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose; ohne deren Angabe in der Rechnung können die Aufwendungen daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen erforderlich.

3.2.10

Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z. B. im Cerec-Verfahren) sind grundsätzlich bis einschließlich Zahn 6 notwendig und damit beihilfefähig. Soweit eine Brückenversorgung über Zahn 6 hinausreicht, sind

auch diese Verblendungskosten als beihilfefähig anzuerkennen. Die zahnärztlichen Leistungen sind grundsätzlich auch bei den Zähnen beihilfefähig, bei denen die Aufwendungen nach Satz 1 nicht notwendig sind.

3.2.11

Aufwendungen für ärzt-/zahnärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für sogenannte Betreuungsbescheinigungen zur Beantragung eines Sonderurlaubs nach § 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrlV NRW vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303).

3.3

Absatz 3 (nicht besetzt)

3.4

Absatz 4

3.4.0.1

Nach § 2 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Danach hat eine nach der Beihilfeverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe.

3.4.0.2

Erhält ein Beihilfeberechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte, ein nicht getrennt lebender eingetragener Lebenspartner oder ein berücksichtigungsfähiges Kind zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige gegenüber der Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfeanspruchs auf sich bewirken (§ 93 SGB XII).

3.4.0.3

Bei der Ermittlung der auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnenden Krankenversicherungsleistungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO sind die Berechnungsgrundlagen auf volle Euro nach unten abzurunden.

Beispiel:

Einer außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Ehefrau eines Beamten sind beihilfefähige Gesamtaufwendungen von 1.000 Euro entstanden. Die private Krankenversicherung hat hierzu 750,50 Euro erstattet. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt monatlich 100,50 Euro, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuss von 40,70 Euro leistet. Von den Leistungen der Krankenversicherung sind auf die beihilfefähigen Gesamtaufwendungen anzurechnen

$$\frac{40 \times 750}{50} = 600 \text{ Euro}$$

Beihilfefähig sind 400 Euro.

3.4.1

Nummer 1

3.4.1.1

§ 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 BVO gelten entsprechend für Personen, die einen Zuschuss nach § 44a Absatz 1 SGB XI erhalten.

3.4.2

Nummer 2 (nicht besetzt)

3.4.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

3.4.4

Nummer 4

3.4.4.1

Nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 BVO erfolgt bei Pflegeaufwendungen keine Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung.

3.4.5

Nummer 5 (nicht besetzt)

3.4.6

Nummer 6

3.4.6.1

Beihilferechtlich unschädlich ist der ausschließliche Bezug einer sogenannten „Mütterrente“ nach § 56 SGB VI; § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt insoweit nicht. § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 gilt sinngemäß.

3.5

Absatz 5

3.5.1

Eine Beihilfe darf auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beihilfeberechtigten gewährt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die innerhalb der Zeit entstanden sind, in der der Betroffene noch beihilfeberechtigt war.

3.6

Absatz 6 (nicht besetzt)

4

Zu § 4 Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

4.1

Absatz 1

4.1.1

Nummer 1

4.1.1.1

Nummer 3.2.8 gilt entsprechend.

4.1.1.2

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann es in besonderen Einzelfällen erfordern, eine Beihilfe zu den Kosten einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode nach den jeweiligen Bemessungssätzen zu zahlen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvR 347/98). Diese Verpflichtung besteht konkret dann, wenn

- sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode für die Behandlung einer bestimmten Krankheit noch nicht herausgebildet hat oder

- ein allgemein anerkanntes Heilverfahren (zum Beispiel wegen einer Kontraindikation) nicht angewendet werden darf oder
- ein wissenschaftlich anerkanntes Heilverfahren bereits ohne Erfolg angewandt worden ist.

Darüber hinaus muss in diesen Fällen die nicht ganz entfernte Möglichkeit bestehen, dass die nicht wissenschaftlich anerkannte Methode zu einer erkennbaren Linderung der Krankheitsfolgen führt. Es ist somit nicht erforderlich, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Heilung, der Verlängerung der Lebensdauer oder der Verbesserung der Lebensqualität besteht. Eine reale Chance reicht aus. Die Beihilfestelle, bei Landesbediensteten unter Beteiligung des Finanzministeriums, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen. Sie kann dazu auf ihre Kosten weitere ärztliche Stellungnahmen einholen. Die Bewilligung sollte nicht über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus erfolgen. Danach ist zunächst eine weitere Überprüfung der Wirksamkeit der Methode in dem Einzelfall erforderlich.

4.1.1.3

Soweit wegen der Komplexität der Kommunikation zwischen Beihilfeberechtigtem oder berücksichtigungsfähiger Person und dem Leistungserbringer im Einzelfall die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich ist, sind die Aufwendungen hierfür bis zu 75 Euro je Stunde Einsatzzeit zuzüglich erforderlicher Reisezeit beihilfefähig. Die Fahrkosten sind in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels beihilfefähig.

4.1.1.4

Zu den Aufwendungen für eine Akupunkturbehandlung kann eine Beihilfe gezahlt werden, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Beihilfestelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Die Aufwendungen für eine Akupunkturbehandlung zur Behandlung von chronischen Schmerzen (Nummern 269 und 269a GOÄ) sind ohne die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 beihilfefähig).

4.1.1.5

Aufwendungen für die Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich sind nur beihilfefähig für die Behandlung der

- Tendinosis calcarea,
- Pseudarthrose (nicht heilender Knochenbruch),
- Fasziiitis plantaris (Fersensporn),
- Therapierefraktäre Achillodynie.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung des ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebühren-

ordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

4.1.2

Nummer 2

4.1.2.1

Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KHEntgG auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet der Krankenhausarzt. Für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts (Berechnungstage) können seitens des Krankenhauses ein Zuschlag von 45 Euro für Unterkunft und Verpflegung (basierend auf der Vereinbarung zwischen dem AOK-Bundesverband, den Ersatzkassen sowie dem PKV-Verband einerseits sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft andererseits) berechnet werden. Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, können bei vollstationären Behandlungen nicht abgerechnet werden. Der Betrag von 45 Euro ist beihilfefähig. Besonders berechnete Kosten für die Unterbringung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für eine notwendige Begleitperson außerhalb des Krankenhauses nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 BVO als beihilfefähig anerkannt werden.

4.1.2.2

Von den nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO beihilfefähigen Aufwendungen sind die Selbstbehalte für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts (einschließlich Entlassungstag) abzuziehen. Die Selbstbeteiligungen sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 750 Euro in Abzug zu bringen.

4.1.2.3

Zweibettzimmerzuschläge sind nur in der Höhe angemessen, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden. Soweit Zweifel an der Höhe des berechneten Zweibettzimmerzuschlags bestehen, ist der Beihilfestelle vom Beihilfeberechtigten eine Kopie der Zweibettzimmerabrechnung seiner PKV vorzulegen; um Zeitverzögerungen bei der Abrechnung zu vermeiden, ist ggf. die Beihilfe mit dem berechneten Zweibettzimmerzuschlag unter Vorbehalt und mit der Auflage festzusetzen, den Erstattungsbescheid der PKV nachzureichen. Liegt für die berechnende Krankenanstalt keine Vereinbarung mit dem PKV-Verband vor, ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung der Zweibettzimmerzuschlag der zum Behandlungsort nächstgelegenen Krankenanstalt heranzuziehen, mit der eine Vereinbarung getroffen wurde. Wird als Wahlleistung die Unterbringung in einem Einbettzimmer in Anspruch genommen, so sind die Mehraufwendungen gegenüber der Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers

nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen bereits die Kosten der Unterbringung in einem Zweibettzimmer umfassen (auch für Krankenhäuser, die die BPfIV oder das KHEntgG nicht anwenden).

4.1.2.4

Die beihilferechtliche Vergleichsberechnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 BVO gilt auch für sogenannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO sondern nach § 4 BVO erfolgt.

4.1.2.5

Bei Kliniken der Maximalversorgung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich für jede Erkrankung eine nach neuesten medizinischen Erkenntnissen bestmögliche Behandlung erfolgen kann.

4.1.2.6

Soweit die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung keine medizinisch gleichwertigen Leistungen anbieten kann (vgl. Nummer 4.1.2.5), ist die Vergleichsberechnung an Hand der vergleichbaren Pflegesätze der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik nach § 108 Nummer 3 SGB V durchzuführen, soweit diese eine medizinisch gleichwertige Behandlung anbieten kann. Ist dies nicht der Fall, sind die Pflegesätze der zur Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung zur Vergleichsberechnung heranzuziehen. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) auf dem Grundstück der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu eine weitere Klinik mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann aus Vereinfachungsgründen die Vergleichsberechnung auch zwischen diesen Kliniken erfolgen.

4.1.2.7

Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) eine an den Fallpauschalenkatalog des Krankenhausentgeltgesetzes angelehnte „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der Vergleichsklinik (der Maximalversorgung) sämtliche Diagnosen sowie Prozeduren (OPS) des Behandlungsfalles vorgelegt werden. Für die Vergleichsberechnung ist der am Tag der Aufnahme in die Privatklinik gültige Zahlbasisfallwert (inkl. Zuschläge und Zusatzentgelte etc.) der vergleichbaren Klinik der Maximalversorgung maßgebend. Gegebenenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.

4.1.2.8

Bei Behandlungen in Kliniken, deren medizinische Leistungen mit den Leistungen der unter § 1 Absatz 1 BPfIV fallenden Krankenhäuser vergleichbar sind, gelten die Nummern 4.1.2.2 bis 4.1.2.7 entsprechend.

4.1.2.9

Die nach den §§ 6 und 9 KHEntgG neben einer Fallpauschale zusätzlich berechneten Zusatzentgelte sind beihilfefähig. Dies gilt auch u.a. für den DRG-Systemzuschlag nach § 17b Absatz 5, für den Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen und für sonstige Zuschläge nach § 17b Absatz 1 Satz 4 und 6 sowie für Qualitätssicherungszuschläge nach

§ 17b Absatz 1 Satz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Aufwendungen für eine gemäß § 22 BPfIV oder § 17 KHEntgG in Rechnung gestellte Wahlleistung „gesondert berechenbare Unterkunft/Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer“ für den Verlegungstag sind nicht beihilfefähig.

4.1.2.10

Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem Hospiz (Kinderhospiz), in dem eine palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, sind für die ersten 9 (Kinderhospiz: 18) Monate der Versorgung grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstaben a und b BVO beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Aufwendungen, die durch die Unterbringung, Behandlung und Betreuung in der Palliativstation eines Krankenhauses entstehen. Die Abzugsbeträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b BVO bleiben in den Fällen des Satzes 1 und 2 unberücksichtigt. Nach Ablauf von 9 Monaten (Kinderhospiz 18 Monaten) gelten die §§ 5 bis 5d BVO.

4.1.2.11

Aufwendungen für eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung und eine spezialisierte ambulante pädiatrische Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwendige Versorgung notwendig ist. § 37b Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 und Absatz 3 SGB V gelten entsprechend. Die pflegerischen Aufwendungen sind bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung nach § 132d SGB V (es ist ausreichend, wenn der Leistungserbringer dies bestätigt) beihilfefähig.

4.1.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

4.1.4

Nummer 4

4.1.4.1

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Erste Hilfe umfassen den Einsatz von Rettungskräften, Sanitätern und anderen Personen und die dabei verbrauchten Stoffe (z. B. Medikamente, Heil- und Verbandmittel etc.).

4.1.5

Nummer 5

4.1.5.1

Bei vorübergehender Erkrankung einer Person, die in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnt, ist ein zu den allgemeinen Heimkosten erhobener Pflegekostenzuschlag nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 BVO beihilfefähig.

4.1.6

Nummer 6 (nicht besetzt)

4.1.7

Nummer 7 und Anlage 2 BVO

4.1.7.1

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 und der Anlage 2 BVO sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, soweit sie nicht nach der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind, sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten (für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist, dass die schwerwiegende Erkrankung und das für die Behandlung dieser Erkrankung verordnete Standardtherapeutikum in der Anlage I zum Abschnitt F der AM-RL in der jeweils aktuellen Fassung (www.g-ba.de/informationen/richtlinien) aufgeführt ist. Das Finanzministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 1. Halbsatz BVO). Die Anlagen I, II, V und VI der AM-RL sind beihilfenrechtlich zu berücksichtigen.

4.1.7.2

Arzneimittel der Anthroposophie, Homöopathie und Phytotherapie sind auch im Ausnahmeweg nicht beihilfefähig, da bei Präparaten dieser Fachrichtungen eine wissenschaftliche Anerkennung nicht zu erwarten ist. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4.1.7.3

Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit den in der Anlage I der AM-RL aufgeführten Wirkstoffen sind auch außerhalb der genannten Indikationen beihilfefähig, wenn die zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehenden verschreibungspflichtigen Arzneimittel teurer sind. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

4.1.7.4

Aufwendungen für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und apothekenpflichtig sind und die bei Anwendung der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes Arzneimittel gewesen wären, sind beihilfefähig (vgl. § 31 Absatz 1 SGB V).

4.1.7.5

Aufwendungen für die folgenden Mittel (Anlage 2 Nummern 7a und b zu § 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO)

sind – von den genannten Ausnahmen abgesehen – nicht beihilfefähig:

- Genussmittel, sämtliche Weine (auch medizinische Weine) und der Wirkung nach ähnliche, Ethylalkohol als einen wesentlichen Bestandteil (mind. 5 Volumenprozent) enthaltene Mittel (ausgenommen Tinkturen im Sinne des Deutschen Arzneibuches und tropfenweise einzunehmende ethylalkoholhaltige Arzneimittel) sowie Mittel, bei denen die Gefahr besteht, dass sie wegen ihrer wohlschmeckenden Zubereitung als Ersatz für Süßigkeiten genossen werden,
- Mineral-, Heil- oder andere Wässer,
- Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen, einschl. medizinischer Haut- und Haarwaschmittel sowie medizinischer Haarwässer und kosmetischer Mittel. Ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basissalben, Haut- und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervall-Therapie bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis, Akne-Schältherapie und Strahlentherapie) sind und nicht der Färbung der Haut und -anhangsgebilde sowie der Vermittlung von Geruchseindrücken dienen,
- Balneotherapeutika, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Balneotherapeutika bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises,
- Mittel, die der Veränderung der Körperform (z. B. Entfettungscreme, Busencreme) dienen sollen,
- Mittel zur Raucherentwöhnung,
- Saftzubereitungen für Erwachsene, von in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen abgesehen,
- Würz- und Süßstoffe, Obstsaft, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Krankenkost- und Diätpräparate,
- Abmagerungsmittel und Appetitzügler,
- Anabolika, außer bei neoplastischen Erkrankungen,
- Stimulantien (z. B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika und Leistungsstimulantien), ausgenommen bei Narkolepsie und schwerer Zerebralsklerose sowie beim hyperkinetischen Syndrom und bei der sogenannten minimalen zerebralen Dysfunktion vorpubertärer Schulkinder,
- sogenannte Zellulärtherapeutika und Organhydrolysate,
- sogenannte Geriatrika und sogenannte Arteriosklerosemittel,
- Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel,
- Insekten-Abschreckmittel,

- fixe Kombinationen aus Vitaminen und anderen Stoffen, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Vitamin-D-Fluorid-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zur Osteoporoseprophylaxe,
- Arzneimittel, welche nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (BGBl. I S. 261), nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise:

„Traditionell angewendet:

- a) zur Stärkung oder Kräftigung,
- b) zur Besserung des Befindens,
- c) zur Unterstützung der Organfunktion,
- d) zur Vorbeugung,
- e) als mild wirkendes Arzneimittel“

in den Verkehr gebracht werden.

4.1.7.6

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung ausnahmsweise beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere vor bei:

- Ahornsirupkrankheit,
- AIDS-assoziierten Diarrhöen,
- Colitis ulcerosa,
- Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
- Kurzdarmsyndrom,
- Morbus Crohn,
- Mukoviszidose,
- multipler Nahrungsmittelallergie,
- Niereninsuffizienz,
- Phenylketonurie,
- Tumortherapien (auch nach der Behandlung),
- postoperativer Nachsorge,
- angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel,
- angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
- erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z. B. Mundboden- und Zungenkarzinom).

4.1.7.7

Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem ersten und dritten Le-

bensjahr) mit Kuhmilcheiweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von sechs Monaten bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten zu diagnostischen Zwecken eingesetzt werden.

4.1.7.8

Aufwendungen für Arzneimittel, die zur Verwendung in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten verordnet werden (sogenannte OFF-Label-Use), sind grundsätzlich nur beihilfefähig, wenn sie in der Anlage VI Teil A der AM-RL (in der jeweils aktuellen Fassung) aufgeführt sind. Wirkstoffe zur Anwendung in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten, die nach Feststellung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung von einer Verordnung ausgeschlossen sind, sind im Teil B der in Satz 1 genannten Anlage aufgeführt; die Aufwendungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Anträge auf Zulassung einer beihilferechtl. Ausnahme sind für den Landesbereich dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

4.1.7.9

Seit 1.1.2012 ist das Arzneimittel Cialis in der Dosierung 5 mg auch zur Behandlung des benignen Prostata-syndroms (gutartiger nicht kanzeröser Tumor) zugelassen. In diesem Fall ist eine Dauermedikation, d. h. 1 x täglich 5 mg, erforderlich. Die Aufwendungen sind beihilfefähig.

4.1.7.10

Die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen setzt eine ärzt-/zahnärztliche oder Heilpraktiker-Verordnung voraus. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes/Zahnarztes/Heilpraktikers. Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen mehrmals beschafft, sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als sie vom Arzt/Zahnarzt/Heilpraktiker besonders vermerkt worden sind. Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten der einmaligen Wiederholung beihilfefähig.

4.1.7.11

(Anlage 2 BVO)

4.1.7.11.1

Nummer 1 (nicht besetzt)

4.1.7.11.2

Nummer 2

4.1.7.11.2.1

Die Altersgrenzen sind ausnahmsweise unbeachtlich, wenn die Arzneimittel unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung mangels Alternative als Arzneimittel zur Behandlung einer Krankheit ärztlich verordnet werden und die Notwendigkeit durch einen Amtsarzt bestätigt wurde.

4.1.7.11.3

Nummer 3 (nicht besetzt)

4.1.7.11.4

Nummer 4 (nicht besetzt)

4.1.7.11.5 Nummer 5

4.1.7.11.5.1

Die Regelung gilt nicht für von Heilpraktikern verbrauchte Stoffe und nicht für die Verabreichung von nicht beihilfefähigen Medizinprodukten. Beihilfefähig sind ausschließlich Fertigarzneimittel, insbesondere die in Anlage I der AM-RL aufgeführten Wirkstoffe. Selbst hergestellte Mischungen – auch von Fertigarzneimitteln – sind wissenschaftlich nicht geprüft und daher grundsätzlich nicht beihilfefähig.

4.1.7.11.6

Nummer 6 (nicht besetzt)

4.1.7.11.7

Nummer 7

4.1.7.11.7.1

Die nach Anlage 2 Nummer 7 Buchstabe b zu § 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO ausgeschlossenen Fertigarzneimittel sind aus der Anlage II der AM-RL (in der jeweils aktuellen Fassung) ersichtlich.

4.1.8

Nummer 8 (nicht besetzt)

4.1.9

Nummer 9

4.1.9.1

Im Regelfall sind von der GKV anerkannte neue Behandlungsmethoden beihilfefähig. Bestehen Zweifel, ob eine neue Behandlungsmethode wissenschaftlich allgemein anerkannt ist, und werden diese durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt, ist vor einer abschließenden Entscheidung dem Finanzministerium zu berichten.

4.1.9.2

Aufwendungen für eine Behandlung der Legasthenie oder Akalkulie sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hierbei im Regelfall nicht um eine Krankheit handelt. Es handelt sich regelmäßig um eine pädagogische Behandlung. Sofern der Behandlung im Ausnahmefall eine organische Erkrankung zu Grunde liegt (Schlaganfall, Tumorerkrankung, Unfall) oder es zu neurotischen Störungen, Fehlentwicklungen und psychosomatischen Erkrankungen gekommen ist, können die Behandlungskosten (ärztliche, psychiatrische, psychotherapeutische Behandlung) beihilfefähig sein (z. B. Verhaltenstherapie nach Nummern 870 und 871 GOÄ).

4.1.9.3

Die in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen, für die eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie konnten die Aufwendungen für die Behandlung übergangsweise durch „Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (Sprachtherapie)“, denen auf der Grundlage des RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 11. September 1998 – III B 2 0417.7 – (n. v.) eine eingeschränkte Heilprakti-

kererlaubnis erteilt worden war, als beihilfefähig anerkannt werden. Der zuvor genannte Erlass wurde mit Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW vom 2. Februar 2011 – 416-0417.7 – (n. v.) ersatzlos aufgehoben. Aufwendungen für durch den in Satz 1 2. Halbsatz genannten Behandlerkreis erbrachte Behandlungen sind daher ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr beihilfefähig. Zur Vermeidung von Härten sind Aufwendungen für Behandlungen, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen werden, bis zum Abschluss der Behandlung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind weiterhin insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.

4.1.9.4

Die Angemessenheit der Aufwendungen durch Angehörige der Gesundheits- und Medizinalfachberufe erbrachten Leistungen richtet sich nach Anlage 2 zu dieser VV.

4.1.9.5

Aufwendungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind (ausgenommen Akupunktur), wie Tui-Na, Qi-Gong, Tai Chi, Shiatsu-Therapie, Akupressur u. Ä. sowie für eine Orthokin-Therapie einschließlich des verabreichten Serums (Beschluss OVG NRW vom 17. Februar 2014 – 1 A 1012/12) sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig.

4.1.9.6

Hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen einer Protonentherapie ist die Entscheidung der jeweiligen privaten Krankenversicherung abzuwarten und der Beihilfefestsetzung grundsätzlich zu Grunde zu legen. In Zweifelsfällen ist bei Beihilfeberechtigten des Landes das Finanzministerium vorab zu beteiligen.

4.1.10

Nummer 10

4.1.10.1

Aufwendungen für Hilfsmittel mit einer GKV-Hilfsmittelnummer sind grundsätzlich beihilfefähig; § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 11 BVO sowie Nummer 4.1.10.13 sind zu beachten.

4.1.10.2

Im Regelfall ergibt sich die Erforderlichkeit der Anschaffung eines Hilfsmittels etc. aus der ärztlichen Verordnung und bedarf keiner näheren Prüfung durch die Beihilfestelle. Hat die Beihilfestelle jedoch Zweifel, ist sie gehalten, zusätzliche Ermittlungen anzustellen, z. B.: durch Anforderung einer näheren Begründung des behandelnden Arztes oder Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beihilfestelle Anhaltspunkte dafür hat, dass ein gleichwertiger Behandlungserfolg auch mit

einem preisgünstigeren Hilfsmittel erlangt werden kann. Bestätigt sich das, sind die zusätzlichen Kosten für das aufwendigere Hilfsmittel nicht notwendig und damit nicht beihilfefähig.

4.1.10.3

Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke schließen die technischen Kontrollen und die Wartung dieser Gegenstände mit ein. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie der Körperersatzstücke sind ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig.

4.1.10.4

Der Vergleich von Miete und Anschaffung sollte auf der Grundlage des ärztlich verordneten zeitlichen Rahmens der Behandlung erfolgen. Versorgungspauschalen für gemietete Hilfsmittel sind grundsätzlich als Teil der Miete anzusehen. Soweit einzelne Positionen als nicht beihilfefähig erkennbar sind, sind diese in Abzug zu bringen. Sind in der Versorgungspauschale Aufwendungen für den Betrieb enthalten, ist der Selbstbehalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 BVO zu berücksichtigen.

4.1.10.5

Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen sind bei gleichbleibender Sehschärfe 2 Jahre, von Brillengläsern 4 Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem Betrag von 150 Euro (je Kontaktlinse) bzw. 200 Euro (je Brillenglas) beihilfefähig.

4.1.10.6

Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z. B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben, nicht jedoch, wenn sowohl die Werte für das linke als auch für das rechte Auge um jeweils 0,25 Dioptrien zu- oder abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit oder Achsenverschiebung sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.

4.1.10.7

Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig. Mehraufwendungen für die Entspiegelung (ausgenommen sind höherbrechende Gläser) und Härtung von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig.

4.1.10.8

Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

4.1.10.9

Mehraufwendungen für fototrope Gläser (z. B. Color-maticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.

4.1.10.10

Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.

4.1.10.11

Aufwendungen für Bildschirmbrillen sind nicht beihilfefähig.

4.1.10.12

Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 70 Euro (für Hausschuhe 30 Euro) und bei Kindern bis zu 16 Jahren 40 Euro (für Hausschuhe 20 Euro) anzusetzen.

4.1.10.13

Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein in § 4 Absatz 1 Nummer 10 BVO nicht aufgeführtes Hilfsmittel mehr als 1.000 Euro und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 1.000 Euro beihilfefähig.

4.1.10.14

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln zählen Treppenlift und Auffahrrampe. Die Kosten sind ggf. im Rahmen des § 5 Absatz 4 Satz 3 BVO beihilfefähig.

4.1.10.15

Die Unterhaltskosten (Futter, Tierarzt, Versicherungen etc.) für einen Blindenführhund können ohne Nachweis bis zu 120 Euro im Monat als beihilfefähig anerkannt werden, sofern der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Kosten in dieser Höhe entstanden sind. Werden höhere Kosten geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen erforderlich.

4.1.10.16

Cochlea-Implantate sind keine Hilfsmittel sondern Körperersatzstücke. Der Selbstbehalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 gilt insoweit nicht.

4.1.10.17

Nummer 10 und Anlage 3 BVO

4.1.10.17.1

Die erneute Verordnung von Hörgeräten vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der besonderen Begründung und ggf. der Überprüfung durch einen Amtsarzt. Medizinische Gründe können z. B. fortschreitende Hörverschlechterung oder Ohrsekretion sein. Technische Gründe ergeben sich aus dem Gerätezustandsbericht des Hörgeräte-Akustikers.

4.1.10.17.2

Aufwendungen für jährlich zwei Neurodermitis-Overalls sind bei an Neurodermitis erkrankten Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 80 Euro beihilfefähig.

4.1.10.17.3

Aufwendungen für ein Komplettsset Allergiebettbezüge (sogenannte Encasings), bestehend aus einem Kopfkissen-, Oberbett- und Matratzenbezug, sind bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro beihilfefähig.

Bei Doppelbetten sind die Aufwendungen für beide Betten beihilfefähig.

Die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung sind erst nach Ablauf einer Mindestnutzungsdauer von

- 2 Jahren, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- 5 Jahren, bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
- 8 Jahren, bei Personen ab dem 17. Lebensjahr

beihilfefähig.

4.1.11

Nummer 11

4.1.11.1

Die Notwendigkeit der Beförderung bestätigt der behandelnde Arzt mit der Verordnung der Beförderung. Die Beförderungsaufwendungen sind für die Hin- und Rückfahrt gesondert zu prüfen; insbesondere ist dabei der aktuelle Gesundheitszustand und die Gehfähigkeit der erkrankten Person zu berücksichtigen. Bei Fahrten zur Chemotherapie, zur Dialysebehandlung und zur Strahlentherapie ist die Notwendigkeit für Hin- und Rückfahrt gegeben.

4.1.11.2

Rettungsfahrten umfassen Aufwendungen für Rettungswagen, Notarztwagen und Rettungshubschrauber. Da regelmäßig vor einer Rettungsfahrt keine ärztliche Entscheidung über deren Notwendigkeit herbeigeführt werden kann, ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Rettungsfahrten immer gegeben.

4.1.11.3

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Landesreisekostengesetz (LRKG NRW).

4.1.11.4

Aufwendungen für ein Taxi sind nur dann beihilfefähig, wenn nach einer ärztlichen Bescheinigung aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzt werden können. Nummer 4.1.11.1 Satz 3 gilt entsprechend. Aufwendungen für Wartekosten des Taxis sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass das Warten insgesamt zu einer Einsparung gegenüber den Aufwendungen für Einzelfahrten führt.

4.1.11.5

Fahrtkosten sind auch innerhalb der 30-Kilometer-Zone beihilfefähig, wenn

- die erkrankte Person einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „BL“ (blind) oder „H“ (hilflos) vorlegen oder nachweisen kann,
- die Erkrankung zwingend einen Transport erforderlich macht (z. B. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie; auf Nummer 4.1.11.1 Satz 3 wird hingewiesen.).

- nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes der Transport durch einen Krankentransportwagen erfolgen muss.

4.1.11.6

Aufwendungen für Fahrten zum Besuch eines Erkrankten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für Fahrten eines Elternteils zum Besuch eines im Krankenhaus, Pflegeheim, Hospiz oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des behandelnden Arztes der Besuch wegen des Alters des Kindes oder seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist; § 4 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c BVO gilt entsprechend.

4.1.12

Nummer 12

4.1.12.1

Die seitens der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) im Rahmen von Organtransplantationen in Rechnung gestellten Organisations- und Flugkostenpauschalen sowie die Transplantationsbeauftragtenpauschale sind beihilfefähig.

4.1.12.2

Zu den Auswirkungen des Bezugs von Leistungen zum Ausgleich des Verdienstauffalls von Organ- oder Gewebespendern nach §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes wird auf das Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 15. November 2012 sowie auf das Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Krankenkasse auf Bundesebene vom 19. April 2013 zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes hingewiesen.

4.1.12.3

Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst für alle medizinisch notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spende von Organen oder Geweben nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung besteht Anspruch auf Urlaub [vgl. § 33 Absatz 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrlV NRW – vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303)].

4.1.13

Nummer 13 (nicht besetzt)

4.2

Absatz 2

4.2.1

Mit den Pauschalbeträgen des § 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 4 BVO sind mit Ausnahme der Suprakonstruktion sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und die Kosten u. a. für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die implantatbedingten Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen),

Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomografie und Anästhetika abgegoten.

4.2.2

Es ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. Mai 2008 – 2 C 12.07) davon auszugehen, dass zu bereits vorhandenen Implantaten Beihilfen gewährt wurden, sofern der Beihilfeberechtigte nicht in geeigneter Weise nachweisen kann, dass eine Finanzierung ohne Leistungen aus öffentlichen Kassen erfolgt ist.

4.2.3

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z. B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienort zuständig.

4.2.4

Nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 8 BVO ist außerhalb der Indikationsfälle nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 kein Voranerkennungsverfahren durchzuführen. Wünscht der Beihilfeberechtigte in diesen Fällen gleichwohl eine amtszahnärztliche Begutachtung und Beratung – auch im Hinblick auf alternative Zahnersatzbehandlungen –, kann dies durch die Beihilfestelle mit dem Hinweis, dass die Begutachtungskosten nicht beihilfefähig sind, vermittelt werden.

4.2.5

Soweit das Voranerkennungsverfahren zwingend vorgeschrieben ist, ist seitens des Beihilfeberechtigten der Abschluss dieses Verfahrens vor Behandlungsbeginn abzuwarten. Die Beihilfestelle hat ihre Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird mit der Behandlung vor Abschluss des Rechtsmittelverfahrens begonnen, kann unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens eine Beihilfe nur nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b Satz 3 BVO gezahlt werden.

4a

Zu § 4a Psychotherapeutische Leistungen

4a.1

Absatz 1 (nicht besetzt)

4a.2

Absatz 2 (nicht besetzt)

4a.3

Absatz 3 (nicht besetzt)

4a.4

Absatz 4

4a.4.1

Die Liste der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie etc. ist vertraulich und daher in einem passwortgeschützten Bereich auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts (www.dienstleistungszentrum.de) unter der Rubrik „Dienstleistungen, Beihilfe, Gutachterliste“ hinterlegt. Neue Zugangsberechtigungen für Beihilfestellen können per Mail unter „Manfred.Goempel@bva.bund.de“ beantragt werden.

4a.4.2

Der Gutachter erstellt im Auftrag der Beihilfestelle ein Gutachten zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung und bewertet die Angaben des Arztes, des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachstehend Therapeut genannt); dabei sind die Formblätter 1 und 2 der Anlage 3 zu dieser VV zu verwenden. Die Einreichung der Unterlagen an den Gutachter hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Beihilfestelle vergibt an den Beihilfeberechtigten einen von ihr festgelegten Anonymisierungscode (z. B. Beihilfenummer). Bei Erst- und Folgegutachten ist derselbe Anonymisierungscode zu verwenden.

4a.4.3

Die Durchführung eines beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich, wenn eine gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und Qualifikation des Therapeuten ergibt. Entspricht die Leistungszusage nicht dem beihilferechtlich möglichen Umfang oder ist sie ganz versagt worden, kann das beihilferechtliche Voranerkennungsverfahren daneben durchgeführt werden.

4a.4.4

Der Beihilfeberechtigte hat der Beihilfestelle das Formblatt 1 – s. o. – (Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Psychotherapie) ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat der Beihilfeberechtigte oder der berücksichtigungsfähige Patient den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, auf dem Formblatt 2 – s. o. – einen Bericht für den Gutachter zu erstellen.

4a.4.5

Der Therapeut soll das ausgefüllte Formblatt 2 und gegebenenfalls das Formblatt 3 der Anlage 3 zu dieser VV in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Beihilfestelle zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln.

4a.4.6

Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Beihilfestelle mit dem Formblatt 4 der Anlage 3 zu dieser VV einen Gutachter (s.o.) mit der Erstellung des Gutachtens nach dem Formblatt 5 der Anlage 3 zu dieser VV und leitet ihm zugleich die folgenden Unterlagen zu:

- a) den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag des Therapeuten (ungeöffnet),
- b) das ausgefüllte Formblatt 1 der Anlage 3 (als Kopie),
- c) das Formblatt 5 der Anlage 3, in dreifacher Ausfertigung,
- d) einen an die Beihilfestelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.

4a.4.7

Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme nach dem Formblatt 5 (Psychotherapie-Gutachten) – in zweifacher Ausfertigung – in dem Freiumschlag der Beihilfestelle. Diese leitet eine Ausfertigung des „Psychotherapie-Gutachtens“ an den Therapeuten weiter. Auf Grundlage dieser Stellungnahme erteilt die Beihilfestelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie nach dem Formblatt 6 der Anlage 3 zu dieser VV.

4a.4.8

Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid der Beihilfestelle Widerspruch ein, kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen. Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte oder der Patient den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den „Erstbericht“ an den Gutachter auf dem Formblatt 2 der Anlage 3 zu dieser VV zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Beihilfestelle und des Gutachters eingegangen werden sollte. Der Therapeut soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Beihilfestelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übermitteln. Ein Obergutachten ist grundsätzlich nicht einzuholen, wenn die psychotherapeutische Behandlung vom Gutachter abgelehnt wurde, weil der Therapeut nicht die in Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5) BVO aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

4a.4.9

Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Beihilfestelle einen geeigneten Obergutachter (Adressen s.o.) mit der Erstellung eines Obergutachtens. Die Beihilfestelle leitet dem Obergutachter zugleich folgende Unterlagen zu:

- a) den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Therapeuten (ungeöffnet),
- b) Kopie des Psychotherapie-Gutachtens,
- c) einen an die Beihilfestelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.

Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Gutachter einzuschalten.

4a.4.10

Der Obergutachter übermittelt seine Stellungnahme in dem Freiumschlag der Beihilfestelle. Auf Grundlage dieser Stellungnahme hilft die Beihilfestelle dem Widerspruch ab oder erteilt dem Beihilfeberechtigten einen Widerspruchsbescheid.

4a.4.11

Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Beihilfestelle den von dem Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht (Bericht zum Fortführungsantrag nach Formblatt 2 der Anlage 3 zu dieser VV) mit einem Freiumschlag dem

Gutachter zu, der das Erstgutachten erstellt hatte. Dabei ist das Formblatt 4 der Anlage 3 zu dieser VV um die zusätzlichen Angaben bei der Folgebegutachtung zu ergänzen. Im Übrigen gelten die Nummern 4a.4.5 bis 4a.4.9 entsprechend.

4a.4.12

Um eine Konzentration auf einzelne Gutachter zu vermeiden, sind die Anträge zur Stellungnahme von der Beihilfestelle den Gutachtern und Obergutachtern im Rotationsverfahren zuzuleiten.

4a.4.13

Die Kosten des Gutachtens in Höhe von 41 Euro und des Obergutachtens in Höhe von 82 Euro jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer (soweit in Rechnung gestellt) trägt die Beihilfestelle.

4a.5

Absatz 5 (nicht besetzt)

4a.6

Absatz 6

4a.6.1

Die ambulante psychosomatische Nachsorge ist keine ambulante psychotherapeutische Behandlung im Sinne der §§ 4a bis 4d BVO; die Durchführung des Gutachterverfahrens ist entbehrlich. Die Aufwendungen sind bis zur Höhe der Vergütung, die von den gesetzlichen Krankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern zu tragen sind, angemessen.

4a.7

Absatz 7

4a.7.1

Psychologische Therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten müssen zusätzlich zu dem Bericht an den Gutachter mit dem Formblatt 2a der Anlage 3 zu dieser VV den erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 2 PsychoThG, BGBl. I S. 1311) einholen.

4a.8

Absatz 8 (nicht besetzt)

4b**Zu § 4b Psychosomatische Grundversorgung**

4b.1

Absatz 1 (bleibt frei)

4b.2

Absatz 2

4b.2.1

Ein „Krankheitsfall“ umfasst die auf einer verbindenden Diagnose beruhende und im Wesentlichen einer einheitlichen Zielsetzung dienende Psychotherapie in einer akuten Krankheitsperiode.

4c**Zu § 4c Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie**

4c.1

Absatz 1

4c.1.1

Der Begriff des „Krankheitsfalles“ ist identisch mit dem in Ziffer 4b.2.1.

4c.2

Absatz 2

4c.2.1

Bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen können Bezugspersonen einbezogen werden. In der Begründung zum Antrag ist anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Einbeziehung von Bezugspersonen als notwendig angesehen wird. Die vorgesehene Stundenzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen steht zur Stundenzahl des Patienten in der Regel im Verhältnis 1 zu 4. Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen bewilligte Stundenzahl ist der Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen hinzuzurechnen. Ist eine höhere Stundenzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen therapeutisch geboten und bewilligt, so reduziert sich die Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend.

4c.3

Absatz 3 (bleibt frei)

4d**Zu § 4d Verhaltenstherapie**

4d.1

Absatz 1

4d.1.1

Der Begriff des „Krankheitsfalles“ ist identisch mit dem in Ziffer 4b.2.1.

4d.1.2

Bei Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen können Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4 einbezogen werden. Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen in der Regel bewilligte Stundenzahl ist der Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen hinzuzurechnen. Ist eine höhere Stundenzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen therapeutisch geboten und bewilligt worden, so reduziert sich die Stundenzahl für die Behandlung der Kinder oder Jugendlichen entsprechend.

4d.2

Absatz 2 (bleibt frei)

4e**Zu § 4e Neuropsychologische Therapie**

4e.1

Absatz 1

4e.1.1

Die ambulante neuropsychologische Therapie umfasst Diagnostik und Therapie geistiger (kognitiver) und seelischer (emotional-affektiver) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach erworbener Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der

interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit des oder der Hirngeschädigten oder Hirnerkrankten).

4e.2

Absatz 2 (bleibt frei)

4e.3

Absatz 3

4e.3.1

Für die Abrechnung der ambulanten neuropsychologischen Therapie ist derzeit im Gebührenverzeichnis der GOÄ keine Gebührennummer vorgesehen. Die Therapie kann daher nur in analoger Anwendung abgerechnet werden. Hierfür kommen insbesondere die Nummern 849, 860, 870, 871 GOÄ in Betracht. Aufwendungen für eine Behandlungseinheit als Einzelbehandlung sind beihilfefähig bis zur Höhe des Betrages entsprechend der Nummer 870 GOÄ.

4f**Zu § 4f Komplextherapien und integrierte Versorgung**

4f.1

Absatz 1

4f.1.1

Zu den Komplextherapien gehören u.a. Asthmatikerschulungen, ambulante Entwöhnungskuren, ambulante Tinnitus-therapien (Pauschalabrechnung), ambulante Chemotherapien nach dem Braunschweiger Modell, ambulante kardiologische Therapien, Diabetikerschulungen sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen nach § 30 SGB IX. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für sozialpädagogische und sozialpädiatrische Leistungen außerhalb von Komplextherapien.

4f.2

Absatz 2

4f.2.1

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind nur die Aufwendungen für den nicht ärztlichen (sozialpädagogischen) Teil der sozialpädiatrischen Behandlung. Die medizinischen Leistungen der sozialpädiatrischen Therapie sind von dem Ausschluss nicht betroffen.

4f.3

Absatz 3 (bleibt frei)

4f.4

Absatz 4 (bleibt frei)

4g**Zu § 4g Soziotherapie**

4g.1

Absatz 1

4g.1.1

Die Erkrankungen, die der Soziotherapie bedürfen, sind gekennzeichnet durch folgende Fähigkeitsstörungen:

- a) Beeinträchtigung durch Störungen des Antriebs, der Ausdauer und der Belastbarkeit, durch Unfähigkeit zu strukturieren. Durch Einschränkungen des planerischen Denkens und Handelns sowie des Realitätsbezuges,
- b) Störungen im Verhalten mit Einschränkungen der Kontaktfähigkeit und fehlender Konfliktlösungsfähigkeit,
- c) Einbußen im Sinne von Störungen der kognitiven Fähigkeiten wie Konzentration und Merkfähigkeit, der Lernleistungen sowie des problemlösenden Denkens,
- d) mangelnde Compliance (Therapietreue) im Sinne eines krankheitsbedingt unzureichenden Zugangs zur eigenen Krankheitssymptomatik und zum Erkennen von Konfliktsituationen und Krisen.

4g.1.2

Die Beihilfefähigkeit der Soziotherapie setzt voraus, dass der Patient die Therapieziele erreichen kann. Deshalb soll der Patient über die hierzu notwendige Belastbarkeit, Motivierbarkeit und Kommunikationsfähigkeit verfügen und in der Lage sein, einfache Absprachen einzuhalten. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn bei dem Patienten keine langfristige Verminderung der in Nummer 4g.1.1 genannten Fähigkeitsstörungen und kein längerfristig anhaltendes Erreichen der soziotherapeutischen Therapieziele zu erwarten ist.

4g.1.3

Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Soziotherapie vorliegen, sind die im Folgenden aufgeführten Leistungen beihilfefähig, die den Patienten zur selbstständigen Inanspruchnahme ärztlicher oder ärztlich verordneter Maßnahmen befähigen sollen:

- Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplans,
- Koordination von Behandlungsmaßnahmen und Leistungen,
- Arbeit im sozialen Umfeld,
- soziotherapeutische Dokumentation.

Darüber hinaus können die Aufwendungen für folgende Maßnahmen als beihilfefähig anerkannt werden:

- motivations-(antriebs-)relevantes Training,
- Training zur handlungsrelevanten Willensbildung,
- Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung,
- Hilfe in Krisensituationen.

4g.2

Absatz 2

4g.2.1

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist die Motivierung des Patienten, die Überweisung zur Behandlung wahrzunehmen. Zur Erreichung dieses Zieles stehen den soziotherapeutischen Leistungserbringern maximal fünf Therapieeinheiten zur Verfügung. Diese werden auf das Gesamtkontingent der Soziotherapie angerechnet, wenn es zur Verordnung der Therapie kommt. Die Aufwendungen für die fünf Therapieeinheiten sind auch dann beihilfefähig, wenn es nicht zu einer Verordnung der Soziotherapie kommen sollte.

4g.2.2

Unter einem Krankheitsfall ist eine Phase der Behandlungsbedürftigkeit bei einer der in Nummer 4g.1.1 bis 4g.1.2 aufgeführten Indikationen von bis zu drei Jahren zu verstehen.

4g.2.3

Beihilfefähig sind je Verordnung bis maximal 30 Therapieeinheiten, höchstens jedoch so viele Therapieeinheiten, wie zur Erreichung des Therapiezieles oder bis zur Feststellung, dass dieses nicht erreichbar sein wird, erforderlich scheinen.

4g.2.4

Eine Soziotherapieeinheit umfasst 60 Minuten. Die Einheiten können in kleinere Zeiteinheiten maßnahmenbezogen aufgeteilt werden. Dies ist in der soziotherapeutischen Dokumentation (Zeitaufwand) entsprechend zu vermerken.

4g.2.5

An einer Gruppenbehandlung dürfen maximal 12 Patienten teilnehmen.

4g.3

Absatz 3 (bleibt frei)

4g.4

Absatz 4

4g.4.1

Die Leistungserbringung und die Höhe der Vergütung richtet sich nach den geschlossenen Verträgen des § 132b des SGB V.

5

Zu § 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

5.1

Absatz 1 (bleibt frei)

5.2

Absatz 2

5.2.1

Krankheiten oder Behinderungen sind

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen

sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

5.2.2

Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und der Kleidung oder das Beheizen der Wohnung.

Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus.

5.2.3

Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig.

5.2.4

Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BVO beihilfefähig.

5.2.5

Bei einem pflegebedürftigen Kind ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden Kind gleichen Alters maßgebend.

5.2.6

Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeitsrichtlinien – PflRi) vom 7. November 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3

Absatz 3

5.3.1

Aufwendungen für Leistungen zur Deckung eines erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs sind auch ohne Feststellung einer Pflegestufe in dem Umfang beihilfefähig, in dem sie nach den §§ 45a und 45b SGB XI zum Leistungsumfang der Pflegeversicherung gehören. Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher Pflege sind in dem gleichen Umfang beihilfefähig, wie die Pflegekasse sie gewährt.

5.4

Absatz 4

5.4.1

Die Pflegekassen überlassen technische Pflegehilfsmittel vorrangig leihweise. In Rechnung gestellte

Leih- bzw. Leasinggebühren (auch Pauschalbeträge) sowie Aufwendungen für notwendige Änderungen (Anpassungen), Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen sowie für die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel sind beihilfefähig. Bei selbst beschafften Pflegehilfsmitteln ist zu beachten, dass diese Hilfsmittel in dem vom Spitzenverband Bund der Kranken-/Pflegekassen erstellten Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Mehrkosten für eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Ausstattung des Pflegehilfsmittels sowie dadurch bedingte Folgekosten sind nicht beihilfefähig. Hinsichtlich der Betriebskosten dieser Hilfsmittel gilt § 4 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 2. Halbsatz BVO entsprechend.

5.4.2

Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig.

5.4.3

Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z. B. Umzug aus dem Obergeschoss in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall können die Umzugskosten bis zum Betrag von 2.557 Euro als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung einen Zuschuss geleistet hat.

5.4.4

Der Betrag von 2.557 Euro steht je Maßnahme zur Verfügung. Dabei sind alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme zu werten. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten verwirklicht werden. Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich, kann der Betrag von 2.557 Euro erneut geltend gemacht werden.

5.4.5

Der seitens der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung vom Pflegebedürftigen einbehaltene Eigenanteil ist beihilferechtlich unbeachtlich.

5.5

Absatz 5

5.5.1

Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Leistungsmitteilung, Mitteilung nach § 44 Absatz 4 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

5.5.2

Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer

Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfegewährung dieser Antrag maßgebend.

5.5.3

Die Zuordnung zu einer Pflegestufe sowie die Bewilligung von Leistungen können durch die zuständige Pflegekasse oder private Pflegeversicherung befristet werden. Die Befristung erfolgt, wenn eine Verringerung des Hilfebedarfs zu erwarten ist. Die Befristung kann wiederholt werden und darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Entscheidung der Pflegekasse/Pflegeversicherung ist für die Beihilfestelle bindend. Die entsprechenden Bescheinigungen sind durch den Beihilfeberechtigten beizubringen.

5.5.4

Um eine nahtlose Beihilfegewährung sicherzustellen, soll die Beihilfestelle den Beihilfeberechtigten darauf hinweisen, dass er rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Beihilfestelle über die weitere Entscheidung der Pflegekasse/Pflegeversicherung hinsichtlich einer Befristungsverlängerung (ggf. mit geänderte Pflegestufe) unterrichtet.

5.5.5

Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Pflegestufe auszusetzen; sodann ist über den Widerspruch zu entscheiden und dieser ggf. als unbegründet zurückzuweisen.

5.6

Absatz 6

5.6.1

Es ist kein weiteres Voranerkennungsverfahren erforderlich; die Empfehlung des Gutachters der Pflegekasse bindet grundsätzlich die Beihilfestelle.

5.7

Absatz 7

5.7.1

Aufwendungen für Beratungsbesuche sind grundsätzlich nur im Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Absatz 2 BVO beihilfefähig. Beihilfefähig sind je Beratungseinsatz

1. bei Pflegestufe I und II halbjährlich jeweils bis zu 21 Euro und
2. bei Pflegestufe III vierteljährlich jeweils bis zu 31 Euro.

Bei Pflegebedürftigen, bei denen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 BVO vorliegen, sind die Aufwendungen für Beratungsbesuche innerhalb der in Satz 2 genannten Zeiträume zweimal beihilfefähig.

5.7.2

Pflegebedürftige, bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 BVO vorliegen, ohne dass sie mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, kön-

nen halbjährlich einmal Aufwendungen bis zu 21 Euro pro Beratungseinsatz geltend machen.

5.8

Absatz 8

5.8.1

Derzeit besteht zwischen dem Land NRW und der COMPASS Private Pflegeberatung keine Vereinbarung, die COMPASS berechtigen würde, die von ihr erbrachte Pflegeberatung in Rechnung zu stellen. Entsprechende Anträge auf Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung sind daher seitens der Beihilfestelle derzeit abzulehnen.

5a

Zu § 5a Häusliche Pflege

5a.1

Absatz 1

5a.1.1

Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die mittelbar oder unmittelbar in einem Vertragsverhältnis zu einer Pflegeversicherung stehen. In Frage kommen Pflegekräfte,

- die bei der Pflegeversicherung angestellt sind (§ 77 Absatz 2 SGB XI),
- die bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 Absatz 1, 72 SGB XI angestellt sind,
- mit denen die Pflegeversicherung einen Vertrag nach § 77 Absatz 1 SGB XI abgeschlossen hat.

5a.1.2

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. Nummer 5.2.2 und § 14 Absatz 4 SGB XI). Aufwendungen für darüber hinausgehende Leistungen sind nicht beihilfefähig. Die Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Absatz 2 BVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist daher von dem Pflegedienst eine entsprechende Vergütungsvereinbarung einzuholen und zu den Akten des Beihilfeberechtigten zu nehmen.

5a.1.3

Soweit bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III ein besonderer Pflegebedarf besteht, sind die Aufwendungen zusätzlich bis zu 1.918 Euro monatlich beihilfefähig. Es bedarf keiner förmlichen Anerkennung des Pflegebedürftigen als Härtefall nach § 36 Absatz 4 Satz 1 SGB XI durch die zuständige Pflegekasse/Pflegeversicherung.

5a.1.4

Wird die Pflege nicht für einen vollen Monat erbracht, wird der beihilfefähige Pauschalbetrag nach § 5a Absatz 1 BVO nicht anteilig gekürzt. Auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Kosten ist in diesem Fall verstärkt zu achten.

5a.1.5

Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlungen beihilfefähig. Hierzu zählen insbesondere Injektionen, Anlegen und Wechseln von Verbänden, Kathetern etc., Darmspülungen, Dekubitusversorgung (nicht Dekubitusprophylaxe), Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Verabreichung von Sondennahrung.

5a.1.6

Entstehen in Pflegefällen ohne formale Anerkennung als Härtefall nach § 36 Absatz 4 SGB XI auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen für häusliche Pflege bis zu einem monatlichen Gesamtbetrag von 3.468 Euro (1.550 Euro plus 1.918 Euro) beihilfefähig; dieser Betrag gilt auch, wenn neben der häuslichen Pflege zusätzlich teilstationäre Pflege in Anspruch genommen wird (Kombinationen nach § 5b Absatz 3 oder 5 BVO).

In diesen Fällen ist zunächst der Berechnung der Pflegeversicherung zu folgen. Die den Höchstbetrag für häusliche Pflege nach § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO überschreitenden Aufwendungen können zusätzlich als beihilfefähig anerkannt werden, soweit unter Einbeziehung der beihilfefähigen Aufwendungen nach den §§ 5a Absatz 1 und 5b Absatz 2 BVO der Gesamtbetrag von 3.468 Euro nicht überschritten wird.

5a.2

Absatz 2

5a.2.1

Die Pflege für den Pflegebedürftigen muss in einer häuslichen Umgebung erbracht werden. Dies kann der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegeperson oder ein anderer Haushalt sein, in der der Pflegebedürftige aufgenommen wurde. Unbeachtlich ist, ob die Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen, erwerbsmäßige Pflegekräfte oder eine vom Pflegebedürftigen angestellte Pflegeperson erbracht wird. Die Prüfung, ob die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind, obliegt der zuständigen Pflegekasse/Pflegeversicherung.

5a.2.2

Die häusliche Pflege wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in einem Altenwohnheim oder einer Altenwohnung lebt. Eine Beihilfegewährung nach § 5a Absatz 2 BVO ist grundsätzlich aber ausgeschlossen, wenn es sich bei der Einrichtung, in der sich der Pflegebedürftige aufhält, um ein Pflegeheim nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 SGB XI handelt. Hält sich der Pflegebedürftige in einer nicht zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung (nicht Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI) auf, besteht aufgrund der insoweit selbst sichergestellten Pflege ein Beihilfeanspruch nach § 5a Absatz 2 BVO.

5a.2.3

Ist ein pflegebedürftiger Schüler wochentags in einer Einrichtung (nicht Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI, sondern z. B. Krankenhaus, Rehabili-

tationseinrichtung, Werkstatt und Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, Kindergarten) internatsmäßig untergebracht, besteht für diese Zeit ein Anspruch auf Beihilfe nach § 5a Absatz 2 BVO. Es wird unterstellt, dass der Schwerpunkt der häuslichen Pflege erhalten bleibt.

Von einer dauerhaften Internatsunterbringung ist demgegenüber auszugehen, wenn der Pflegebedürftige nicht regelmäßig jedes Wochenende in den Haushalt der Familie zurückkehrt; in diesen Fällen ist der Lebensmittelpunkt innerhalb des z. B. Internats anzunehmen. Dennoch kann eine anteilige Beihilfe nach § 5a Absatz 2 BVO für die Zeiträume gewährt werden, in denen der Pflegebedürftige im häuslichen Bereich gepflegt wird. Auf Nummer 5c.6.4 wird hingewiesen.

5a.2.4

Bei Durchführung einer vollstationären Krankenhausbehandlung/stationären Rehabilitationsmaßnahme erfolgt für die ersten vier Wochen keine Kürzung der Pauschale. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit dem Aufnahmetag. Bei einer Kürzung setzt die Gewährung der Pauschale mit dem Entlassungstag wieder ein.

5a.2.5

Für Pflegepersonen sind nach § 5a Absatz 2 Satz 5 BVO in Verbindung mit den §§ 19 und 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen. Die Beiträge sind nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c SGB VI von den Beihilfestellen anteilig zu tragen. Einzelheiten der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Pflege- und Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen vom 9. Januar 2013, das auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) veröffentlicht ist. Die Meldungen der zu versichernden Person an den Rentenversicherungsträger erfolgen durch die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen. Die Beihilfestellen haben insoweit keine Meldepflicht. Bescheinigungen über die Höhe der abgeführten anteiligen Rentenversicherungsbeiträge erstellt die private oder die soziale Pflegeversicherung, nicht jedoch die Beihilfestelle.

5a.2.6

Nach § 44a SGB XI haben Beschäftigte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) von der Arbeitsleistung freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) wird, auf Antrag Anspruch gegenüber der jeweiligen Beihilfestelle auf zusätzliche Leistungen (vgl. Nummer 5a.2.7), wenn sie nahe Angehörige pflegen, die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind. Auf Beamte als Pflegepersonen ist das PflegeZG nicht anzuwenden. Für sie gelten die §§ 65a und 76 in Verbindung mit 71 Absatz 3 LBG.

5a.2.7

Zusätzliche Leistungen nach Nummer 5a.2.6 (s. o.) sind die Entrichtung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung und die Gewährung eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Pflegeperson. Soweit Pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Beihilfestellen anteilig gezahlt.

5a.2.7.1

Zur Ermittlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden den Beihilfestellen von den Pflegekassen bzw. den privaten Pflegeversicherungsunternehmen spätestens am Ende der Pflegezeit folgende Informationen übermittelt (vgl. Abschnitt V Nummer 2 und Anlage 4 des in Nummer 5a.2.5 Satz 3 genannten Rundschreibens):

- Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der pflegebedürftigen Person,
- Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (arbeitslosenversicherungspflichtige Pflegeperson),
- die Rentenversicherungsnummer der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (soweit bekannt),
- Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie Rechtskreiskennzeichnung („Ost“ oder „West“),
- Angaben zu der beihilfeberechtigten Person, falls die pflegebedürftige Person keinen eigenen Beihilfeanspruch hat.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge durch die Beihilfestelle ergibt sich erst nach Erhalt dieser Mitteilung.

5a.2.7.2

Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgt als Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr (Beitragsjahr), in dem eine Person Pflegezeit in Anspruch genommen hat (§ 349 Absatz 5 Satz 2 SGB III). Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nummer 2.1) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen aus vorherigen Beitragsjahren auszugleichen. Geht für das abzurechnende Beitragsjahr die Mitteilung bei der Beihilfestelle bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres ein, sind die Beiträge für die darin genannten Personen mit dem auf das abzurechnende Beitragsjahr entfallenden Beitrag bis zum 31. März desselben Jahres fällig. Geht die Mitteilung dagegen nach dem 28. bzw. 29. Februar ein, können die Beiträge mit dem Gesamtbeitrag des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel:

Eingang der Mitteilung: 15. Februar 2014

Beitragspflicht vom 1. August 2013 bis 31. Januar 2014.

Die Beiträge für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2013 sind in die spätestens am 31. März 2014 fällige Beitragszahlung einzubeziehen; der Beitrag für Januar 2014 ist bei der bis Ende März 2015 fälligen Beitragszahlung zu berücksichtigen.

5a.2.7.3

Nach § 345 Nummer 8 SGB III betragen die beitragspflichtigen „Einnahmen“ bei Personen in der Pflegezeit 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV). Wird die Pflegetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die dort geltende Bezugsgröße (Bezugsgröße Ost, § 18 Absatz 2 SGB IV) maßgebend. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Maßgebend ist der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung, der in dem Zeitraum gilt, für den die Freistellung von der Arbeitsleistung nach dem PflegeZG erfolgt.

Beispiel:

Monatl. Bezugsgröße (West) 2013	2.695,00 Euro
Beitragspflichtige Einnahmen	269,50 Euro
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung 2013	3,0 v. H.
Daraus errechnet sich für das Beitragsjahr 2013 ein monatlicher beihilfefähiger Gesamtbeitrag von	8,09 Euro

5a.2.7.4

Der Gesamtbeitrag ist auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit zu überweisen. Eine Trennung nach den Rechtskreisen Ost und West ist nicht erforderlich. Die in den Überweisungsauftrag zu übernehmenden Angaben ergeben sich Abschnitt III Nummer 4.1 des gemeinsamen Rundschreibens (s. Nummer 5a.2.5). Die „Betriebsnummer“ der zahlenden Stelle ist auch für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen erforderlich. Sofern die Betriebsnummer nicht bereits vorhanden ist, muss sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beihilfestelle liegt, beantragt werden. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) einzusehen.

5a.2.7.5

Der Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird gewährt für eine freiwillige Versicherung in der GKV, eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, für eine Versicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflege-Pflichtversicherung, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.

5a.2.7.6

Der höchstmögliche Zuschuss für die Krankenversicherung je Kalendertag errechnet sich aus der Multiplikation des bundeseinheitlichen Beitragssatzes mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die Höhe des Zuschusses für die Pflegeversicherung errechnet sich aus der Multiplikation des bundeseinheitlichen Beitragssatzes, ggf. zuzüglich des Zuschlags für Kinderlose von 0,25 v. H. (nur bei Versicherungen in der sozialen Pflegeversicherung), mit dem 90sten Teil der monatlichen Bezugsgröße. Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gezahlte Beitrag. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind durch entsprechende Bescheinigungen der Kranken- und Pflegekassen und der Unternehmen der PKV nachzuweisen:

Beispiel:

Bundeseinheitlicher Beitragssatz KV 2013	15,50 %
Beitragssatz PV 2013 (ggf. zzgl. 0,25 v. H. für Kinderlose)	2,05 %
Monatl. Bezugsgröße (West) 2013	2.695,00 Euro
Höchstmögl. beihilfefähiger Zuschuss KV (4,64 Euro x 30 Tage)	139,24 Euro
Höchstmöglicher beihilfefähiger Zuschuss PV	18,42 Euro (20,66 Euro)

5a.2.7.7

Die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt, auf Antrag gewährt. Für den Antrag kann das Formblatt nach Anlage 4 verwendet werden. Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Zuschussgewährung auswirken können, sind unverzüglich der für die pflegebedürftige Person zuständigen Beihilfstelle mitzuteilen.

5a.2.7.8

Die Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die Bundesagentur für Arbeit sowie die Auszahlung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung an die pflegende Person erfolgt durch die für die pflegebedürftige Person zuständige Beihilfstelle. Die Beihilfstelle hat die Unterlagen über die Abführung und Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vom 1. Juli 2008, das auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht ist) fünf Jahre aufzubewahren.

5a.3

Absatz 3

5a.3.1

Verhinderungspflege kann nur zum Tragen kommen, wenn die häusliche Pflege durch Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, durchgeführt

wird. Pflegekräfte einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI und Pflegekräfte, mit denen die Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat, sind keine an der Pflege gehinderte Pflegepersonen im Sinne des § 5a Absatz 3 BVO.

5a.3.2

Die Ersatzpflege kann durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) oder durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI (z. B. ambulante Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen, erbracht werden.

5a.3.3

Wird die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, durchgeführt, ist grundsätzlich nur der bisherige Pauschalbetrag nach § 5a Absatz 2 Satz 1 BVO beihilfefähig. Soweit dieser Ersatzpflegeperson durch die übernommene Pflege nachweislich Kosten entstehen (z. B. Fahrtkosten, Verdienstaufschlag etc.), sind diese Kosten zusätzlich bis zu einem Jahresbetrag von 1.550 Euro beihilfefähig.

5a.3.4

Die Ersatzpflege muss nicht im Haushalt des Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Sie kann daher insbesondere in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einem Internat, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung (unabhängig von einer Zulassung nach § 72 SGB XI) durchgeführt werden. Beihilfefähig bis zum Höchstbetrag sind ausschließlich die pflegebedingten Aufwendungen. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Soweit die Einrichtung lediglich eine Gesamtsumme oder einen Tagessatz – ohne weitere Spezifizierung – in Rechnung stellt, ist für die hier nicht beihilfefähigen Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Abzug vom Rechnungsbetrag in Höhe von 20 v.H. vorzunehmen. Auf Nummer 5c.6.5 wird hingewiesen.

5a.3.5

Der Anspruch auf Ersatzpflege entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Wird der Betrag von 1.550 Euro in einem Jahr nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Übertragung des Restbetrages in das nächste Jahr.

5a.4

Absatz 4

5a.4.1

Wird ein Pflegebedürftiger innerhalb eines Monats sowohl durch eine geeignete Pflegekraft wie auch durch eine selbst beschaffte Pflegehilfe gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach dem zustehenden Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 Satz 1 BVO (Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag und

dem Rechnungsbetrag) vorzunehmen. Entsprechend diesem Verhältnis ist die anteilige Pauschale nach § 5a Absatz 2 Satz 1 BVO (Pflegegeld) beihilfefähig.

5b

Zu § 5b Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

5b.1

Absatz 1

5b.1.1

Kann die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, besteht ein zeitlich nicht begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege.

5b.1.2

Beförderungskosten sind regelmäßig Bestandteil der teilstationären Pflegesätze und nur im Rahmen der Höchstbeträge nach § 5b Absatz 2 BVO beihilfefähig.

5b.2

Absatz 2

5b.2.1

Sofern die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung eine sogenannte „Abwesenheitsvergütung“ auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen berechnet, ist diese bis zu den in § 5b Absatz 2 BVO genannten Höchstbeträgen beihilfefähig.

5b.3

Zu Absatz 3

5b.3.1

Werden die Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 BVO geltend gemacht, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zum 1,5-fachen Satz des für die jeweilige Pflegestufe benannten Höchstbetrages beihilfefähig. Wird Tages- und Nachtpflege im Umfang von mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Höchstbeträge nach § 5a Absatz 1 BVO auf über 100 v. H. erfolgt hingegen bei der Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege in einem Umfang von weniger als 50 v. H. nicht.

5b.4

Absatz 4

5b.4.1

Werden die monatlichen Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege ausschließlich mit Aufwendungen nach § 5a Absatz 2 BVO geltend gemacht, ist die Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO in voller Höhe beihilfefähig, soweit die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege nicht mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO betragen. Betragen die Aufwendungen für die Tages- und Nachtpflege mehr als 50 v. H., ist die Pauschale nach § 5a Absatz 2 um den über 50 liegenden Vomhundertsatz zu mindern. Eine Aufstockung der Pauschale auf über 100 v. H. ist hingegen bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Tages- und Nachtpflege im Um-

fang von weniger als 50 v. H. der Höchstbeträge nach § 5a Absatz 1 BVO nicht möglich.

5b.5

Absatz 5

5b.5.1

Sofern in einem Monat Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege neben Aufwendungen für eine häusliche Pflege nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 BVO geltend gemacht werden, erfolgt keine Kürzung der Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege soweit sie 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO nicht übersteigen. Betragen die geltend gemachten Aufwendungen für Tages- und Nachtpflege, mehr als 50 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 5a Absatz 1 BVO, ist bei der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes nach § 5a Absatz 2 BVO von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v. H. des Betrages nach § 5a Absatz 1 BVO auszugehen. Darüber hinaus ist die anteilige Pauschale auf den Betrag begrenzt, der sich ohne Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege ergeben würde.

5b.6

Absatz 6

5b.6.1

Erhält der Pflegebedürftige eine Pauschale nach § 5a Absatz 2 BVO, wird diese für den Aufnahme- und Entlassungstag der Kurzzeitpflege weiter gewährt. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege in mehreren Teilzeiträumen, da jeweils am ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege die Voraussetzungen für die Pauschale als erfüllt anzusehen sind.

5b.6.2

Soweit die Kurzzeitpflegeeinrichtung mit der Pflegekasse/Pflegeversicherung eine sogenannte „Abwesenheitsvergütung“ (§§ 75 Absatz 2 Nummer 5, 87a Absatz 1 Sätze 5 und 6 SGB XI) vertraglich vereinbart hat, sind die in Rechnung gestellten Beträge bis zu der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung anerkannten Höhe beihilfefähig.

5b.7

Absatz 7 (bleibt frei)

5b.8

Absatz 8

5b.8.1

Die besonderen Regelungen der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten nicht für diejenigen Personen, die bereits in entsprechenden Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wohnen und ggf. in den Ferien oder an den Wochenenden für die „Kurzzeitpflege“ in der Einrichtung bleiben. Beihilferechtlich ist die Entscheidung der Pflegeversicherung abzuwarten.

5c

Zu § 5c Vollstationäre Pflege

5c.1

Absatz 1

5c.1.1

Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen seitens der Pflegekasse/Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).

5c.1.2

Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Absatz 1 SGB XI sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

5c.1.3

§ 5c Absatz 1 Satz 2 und 3 BVO findet bei Beihilfeberechtigten, die nicht pflegeversichert sind, keine Anwendung. § 5c Absatz 1 Satz 1 BVO ist bei diesen Beihilfeberechtigten dagegen anzuwenden.

5c.1.4

Bei dem Zuschuss nach § 5c Absatz 1 Satz 2 BVO (zu 100 v. H.) handelt es sich um eine Fürsorgeleistung. Aus diesem Grund sind an die Angemessenheit der Aufwendungen verstärkte Anforderungen zu stellen. Die nach § 5c Absatz 1 Satz 3 BVO zu beachtenden Obergrenzen (je nach Pflegestufe) basieren auf den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den durchschnittlichen Pflegesätzen im Bundesgebiet.

5c.1.5

§ 12 Absatz 7 Satz 2 BVO gilt für die Zuschussleistung nach § 5c Absatz 1 Satz 2 BVO entsprechend; darüber hinausgehende Leistungen (über täglich 80 Euro) sind vom ermittelten Zuschussbetrag (von der Fürsorgeleistung) in Abzug zu bringen.

5c.2

Absatz 2

5c.2.1

Dienstbezüge sind die in § 1 Absatz 2 ÜBesG NRW genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG bleibt unberücksichtigt. Zu den Renten zählen nicht die Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.

5c.2.2

Als Erwerbseinkommen im Sinne des § 5c Absatz 2 Sätze 2 und 4 sind Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten 12 Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.

5c.2.3

Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten für die Berechnung der Beihilfen maßgebend.

5c.2.4

Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimementgelt für den Verlegungstag berechnen.

5c.2.5

Soweit die Pflegekasse/Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen der Pflegeeinrichtung nach § 87a Absatz 4 SGB XI ein Zusatzentgelt von 1.536 Euro bewilligt, hat sich die Beihilfestelle mit dem jeweiligen Bemessungssatz des Pflegebedürftigen zu beteiligen.

5c.3

Absatz 3

5c.3.1

Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Soweit bei Abwesenheit drei Kalendertage überschritten werden, sind seitens der Pflegeeinrichtung ab dem 4. Tag Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen.

5c.4

Absatz 4 (bleibt frei)

5c.5

Absatz 5 (bleibt frei)

5c.6

Absatz 6

5c.6.1

Anspruchsvoraussetzung für eine Beihilfegewährung ist, dass mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind. Die Entscheidung der jeweiligen Pflegekasse/Pflegeversicherung und deren Leistungsbewilligung sind abzuwarten; sie ist für die Beihilfestelle bindend.

5c.6.2

Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BVO; Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind daher nicht beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).

5c.6.3

Berechnet die Einrichtung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen eine Platzgebühr, ist grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu 28 Tagen die „Pauschale“ weiter zu gewähren. Wird dieser Zeitraum auf Grund einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO) oder einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO) oder einer stationären Müttergenesungskur bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur (§ 6a BVO) überschritten, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Pflegekasse/Pflegeversicherung für diesen Zeitraum die „Pauschale“ (§ 43a SGB XI) gewährt.

5c.6.4

Neben dem Beihilfeanspruch nach § 5c Absatz 6 BVO kann für die Zeit einer Pflege im häuslichen Bereich (z. B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten) eine Beihilfe nach § 5a Absatz 1 oder 2 BVO gewährt werden. Dabei zählen der An- und Abreisetag (z. B. häusliche Pflege ab Freitagabend) als volle Tage. Für die Berechnung der Pflegepauschale ist der maßgebende Höchstbetrag für die jeweilige Pflegestufe zu berücksichtigen. Der für die Pflegestufe maßgebende Pauschalbetrag wird durch 30 dividiert und mit der Zahl der zu Hause verbrachten Tage (plus An- und Abreisetag) multipliziert. Der sich ergebende anteilige Pauschalbetrag darf jedoch zusammen mit dem Höchstbetrag nach § 5c Absatz 6 BVO den für die jeweilige Pflegestufe festgelegten Höchstbetrag nach § 5a Absatz 1 oder 2 BVO nicht übersteigen.

5c.6.5

Kann z. B. an den Wochenenden oder in Ferienzeiten die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden, besteht in diesem Fall die Möglichkeit, Beihilfen nach § 5a Absatz 3 BVO zu gewähren. Eine Anrechnung auf den beihilfefähigen Betrag nach § 5c Absatz 6 BVO ist nicht vorzunehmen. Sofern für die pflegebedürftige Person in der Zeit, in der keine Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt werden kann, die Unterbringung in derselben vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen sichergestellt wird, können zusätzliche Kosten nicht nach § 5a Absatz 3 BVO berücksichtigt werden. Diese Kosten sind mit der Anerkennung nach § 5c Absatz 6 BVO abgegolten.

5d**Zu § 5d Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und stationärer Pflege**

5d.1

Absatz 1

5d.1.1

Beihilfeberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II oder III mit einem auf Dauer bestehenden erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (= erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz) sowie Personen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, jedoch keinen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht. Ob die Anspruchsvoraus-

setzungen vorliegen, entscheidet die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung. Die Entscheidung ist für die Beihilfestelle bindend.

5d.1.2

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die der pflegebedürftigen Person im Zusammenhang mit

- Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege,
- Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten mit besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung,
- niedrighschwellige Betreuungsangeboten

entstehen.

Die Bewilligung durch die jeweilige Pflegekasse/Pflegeversicherung ist seitens der Beihilfestelle abzuwarten.

5d.2

Absatz 2

5d.2.1

Der Anspruch auf bis zu 100 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 200 Euro (erhöhter Betrag) entsteht monatlich. Ein Vorgriff auf zukünftig entstehende Beihilfeansprüche ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können in den Folgemonaten berücksichtigt werden. Der Anspruch gilt ab dem Monat der Bewilligung durch die Pflegeversicherung und für den vollen Monat; es erfolgt keine tageweise Berechnung.

5d.3

Absatz 3

5d.3.1

Die in einem Kalenderjahr von der pflegebedürftigen Person nicht in Anspruch genommenen Beträge sind auf das nächste Kalenderhalbjahr zu übertragen (ein Antrag ist hierzu nicht erforderlich). Wird der auf das folgende Kalenderhalbjahr übertragene Anspruch (Guthaben) nicht ausgeschöpft, verfällt dieser Anspruch.

5d.4

Absatz 4

5d.4.1

Die von den Pflegeeinrichtungen in Fällen der Pflegestufe „0“ (§ 5d Absatz 1) berechneten Vergütungszuschläge sind beihilfefähig.

5d.5

Absatz 5 (bleibt frei)

5d.6

Absatz 6 (bleibt frei)

5d.7

Absatz 7 (bleibt frei)

6**Zu § 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen**

6.1

Absatz 1

6.1.1

Nummer 3.2.8 gilt entsprechend. Dass die beantragte stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht durch eine Maßnahme nach § 7 BVO mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, ist im Rahmen der Verordnung des behandelnden Arztes überprüfbar zu begründen und durch den Amtsarzt zu bestätigen (Ausnahme Anschlussheilbehandlungen).

6.1.2

Bei der Anschlussheilbehandlung handelt es sich um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, in deren Rahmen die während einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO) begonnenen Leistungen fortgesetzt werden, um einen langfristigen Erfolg zu erreichen. In diesen Fällen kann eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durch die Beihilfestelle – ggf. auch nachträglich – anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt, eine weitere amtsärztliche Begutachtung ist nicht erforderlich. Bei einer zuvor ambulant durchgeführten Chemo- oder Strahlentherapie gilt eine anschließend notwendige stationäre Rehabilitationsmaßnahme ebenfalls als Anschlussheilbehandlung.

6.1.3

Der Zuschuss nach § 6 Absatz 1 Satz 7 BVO in Höhe von 100 Euro kann gewährt werden, wenn bei Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens bestätigt wird, dass der gewünschte Heilerfolg nur durch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung außerhalb NRW erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird unabhängig von dem Ort der gewählten Einrichtung ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb von NRW werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet.

6.1.4

Treten mehrere Personen (behandlungsbedürftige Person einschließlich Begleitperson) die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 v. H. und für den/die Mitfahrer zu jeweils 50 v. H. gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 Satz 3 BVO entsprechend.

6.2

Absatz 2

6.2.1

Verfügt die aufgesuchte Einrichtung sowohl über eine genehmigte Reha- als auch eine Krankenhausabteilung, richtet sich die beihilferechtliche Abrechnung nach der Unterbringung des Erkrankten. Ein Wechsel von einer in eine andere Abteilung während eines Aufenthaltes kann beihilferechtlich berücksichtigt werden. Bei längeren oder ausschließlichen Aufenthalten in der Krankenhausabteilung ist gegebenenfalls die

Notwendigkeit dieser Unterbringung durch einen Amtsarzt zu überprüfen.

6.3

Absatz 3

6.3.1

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder ggf. der Behandlung (soweit nicht einzeln berechnet) sind auch bei Anschlussheilbehandlungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat. Soweit die Einrichtung mit mehreren Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Preisvereinbarungen getroffen hat, bestehen keine Bedenken, die für den Beihilfeberechtigten günstigste Vereinbarung zu berücksichtigen, die für die vergleichbare Indikation abgeschlossen wurde. Aufwendungen für Arzneimittel, die die Einrichtung verordnet bzw. verabreicht, sind neben der Pauschale beihilfefähig.

6.3.2

Wird die Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger durch den Beihilfeberechtigten nicht beigebracht, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 BVO, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Daneben wird ein Zuschuss nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BVO gewährt.

6.4

Absatz 4 (bleibt frei)

6a**Zu § 6a Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren**

6a.1

Absatz 1

6a.1.1

Die Einrichtung muss die Voraussetzungen nach § 24 SGB V oder alternativ nach § 41 Absatz 1 SGB V erfüllen.

6a.1.2

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer stationären Müttergenesungskur bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt vor Behandlungsbeginn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes bestätigt hat.

6a.1.3

Eine Kur nach § 6a Absatz 1 Satz 1 kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist; für die Kosten der Mutter/des Vaters gilt Nummer 6a.2.1 sinngemäß.

6a.2

Absatz 2

6a.2.1

Für mitgenommene nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird jeweils ein Zuschuss nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BVO gewährt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten ist.

6a.3

Absatz 3 (bleibt frei)

6b**Zu § 6b Familienorientierte Rehabilitation**

6b.1

Absatz 1

6b.1.1

Ziel der familienorientierten Rehabilitation ist die gemeinsame Rehabilitation aller Familienmitglieder unabhängig davon, ob jedes einzelne Familienmitglied die Voraussetzung für eine Rehabilitationsmaßnahme erfüllt. Die Voraussetzungen müssen nur bei dem erkrankten Kind vorliegen (§ 6b Absatz 2 BVO). Ein gutachterliches Voranerkennungsverfahren ist nicht erforderlich; die Verordnung des behandelnden Arztes des erkrankten Kindes ist ausreichend.

6b.2

Absatz 2 (bleibt frei)

6b.3

Absatz 3 (bleibt frei)

6b.4

Absatz 4

6b.4.1

Nummer 6b.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6b.5

Absatz 5

6b.5.1

Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt § 6 Absatz 1 Satz 7 und Nummer 6.1.4 entsprechend.

6b.5.2

§ 12 Absatz 2 Buchstabe b gilt sinngemäß (die Beihilfenberechnung erfolgt nach dem Bemessungssatz des erkrankten Kindes).

6c**Zu § 6c Sozialmedizinische Nachsorge**

6c.1

Die sozialmedizinische Nachsorge koordiniert und vernetzt zwischen den stationären und ambulanten Sektoren und bezieht alle Beteiligten ein: von den Familienmitgliedern über die behandelnden Ärzte, Therapeuten und Mitarbeiter in den Leistungszentren bis zu den Selbsthilfegruppen. Ergänzend bietet sie psychosoziale, emotional entlastende und praktische Hilfen an. Von der sozialmedizinischen Nachsorge werden insbesondere Früh- und Risikogeborene sowie Kinder mit Krebs oder anderen chronischen Erkrankungen erfasst und mit ihren Familien betreut.

6d**Zu § 6d Rehabilitationssport und Funktionstraining**

6d.1

Absatz 1 (bleibt frei)

6d.2

Absatz 2

6d.2.1

Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining unter ärztlicher Betreuung und Überwachung sind grundsätzlich beihilfefähig. Beihilfefähig sind ausschließlich die in der Rahmenvereinbarung der Rehabilitationsträger über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßnahmen. Die Rahmenvereinbarung kann von einem gesetzlichen Rehabilitationsträger bezogen werden.

6d.3

Absatz 3

6d.3.1

Beihilfefähig sind nur Gebühren, die der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern vereinbart hat. Nicht beihilfefähig sind Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder für allgemeine Fitness-Übungen und -Geräte sowie für notwendige Sportbekleidung und die Fahrten zum Veranstaltungsort. Dies gilt auch für die Aufwendungen einer ggf. notwendigen Begleitperson.

7**Zu § 7 Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen**

7.1

Absatz 1

7.1.1

Das Heilkurortverzeichnis „Inland“ und „EU-Ausland“ ist als Anlage 5 zu dieser VV beigefügt. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen (Nummer 7.4) können auch in einem Ort außerhalb des Kurortverzeichnisses durchgeführt werden.

7.2

Absatz 2

7.2.1

Die Aufwendungen für eine Kur sind auch dann beihilfefähig, wenn die Kur nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, weil der Beihilfeberechtigte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert wurde.

7.2.2

Als Wartezeit nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a BVO gilt die Zeit ab erstmaligem Eintritt in den öffentlichen Dienst. Kuren von Kindern sowie Kuren, die nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) durchgeführt werden müssen,

können auch innerhalb der Wartezeit bewilligt werden.

7.3

Absatz 3

7.3.1

Ist die An- und /oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 Satz 3 BVO entsprechend.

7.4

Absatz 4

7.4.1

Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden; § 7 Absatz 2 Buchstaben a und b BVO gelten insoweit nicht. Eine amtsärztliche Bestätigung (§ 7 Absatz 2 Buchstabe d BVO) ist entbehrlich.

7.4.2

Die Aufwendungen für seitens der ambulanten Rehabilitationseinrichtung verordneten bzw. während der Rehabilitationsmaßnahme verabreichten Arzneimittel sind grundsätzlich neben der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarten Pauschale (§ 7 Absatz 4 Satz 3 BVO) beihilfefähig. Bei den Nebenkosten nach § 7 Absatz 4 Satz 4 BVO kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mindestens Kosten in Höhe von 20 Euro täglich angefallen sind; ein Einzelnachweis ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen notwendig.

7.4.3

Die Notwendigkeit weiterer – nicht in der Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger enthaltener – Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 BVO ist durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

7.4.4

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sind auch beihilfefähig, wenn sie von Einrichtungen durchgeführt werden, die der stationären Rehabilitation dienen.

7.4.5

Die ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahme umfasst auch die mobile Rehabilitation. Die mobile Rehabilitation ist eine Sonderform der ambulanten Rehabilitation, bei der der Erkrankte zu Hause behandelt wird.

7.4.6

Ist zur Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme eine Begleitperson aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich, gilt für die Aufwendungen der Begleitperson § 7 Absatz 3 Satz 4 BVO entsprechend.

7.4.7

Nach § 7 Absatz 1 BVO sind bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen die Aufwendungen für 20 Behandlungstage beihilfefähig. Ist aus dringenden medizinischen Gründen in Zusammenhang mit neuropsychologischen Behandlungen (z. B. Schlaganfallpatient) eine Verlängerung der Behandlung geboten, kann die Beihilfestelle einer Verlängerung bis zu weiteren 20 Behandlungstagen zustimmen. Darüber hinaus

sind weitere beihilferechtlichen Verlängerungen nur in dem Umfang der Bewilligung der Krankenversicherung des Patienten möglich.

8

Zu § 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sowie bei Empfängnisregelung

8.1

Absatz 1

8.1.1

Zu der ärztlichen Behandlung anlässlich der unmittelbaren Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs zählen insbesondere:

1. die Anästhesie,
2. der operative Eingriff,
3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
4. die Injektion von Medikamenten,
5. die Gabe Wehen auslösender Medikamente,
6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und die Überwachung im direkten Anschluss an die Operation

sowie die im Zusammenhang mit diesen Leistungen entstandenen Sachkosten.

8.2

Absatz 2

8.2.1

Über die Notwendigkeit einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation entscheidet die Beihilfestelle auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens sind beihilfefähig.

8.3

Absatz 3

8.3.1

Auf nachfolgende Nummer 8.4.3 Satz 3 wird hingewiesen.

8.4

Absatz 4

8.4.1

Die maßgebliche Altersgrenze für die Ehegatten (§ 8 Absatz 4 Satz 4 BVO) muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach 27a Absatz 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

8.4.2

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation. Außerdem sind Aufwendungen für die Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen nicht beihilfefähig. In medizinisch begründeten besonderen Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums Aufwendungen der Kryokonservierung von Samen- oder Eizellen als beihilfefähig anerkannt werden. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die medizinisch nicht notwendig war, sind nicht beihilfefähig.

8.4.3

Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung ist – ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – eine körperbezogene Betrachtungsweise (vgl. § 27a Absatz 3 Satz 3 SGB V) maßgebend. Das sogenannte „Verursacherprinzip“ (vgl. Urteil des BGH vom 3. März 2004 – IV ZR 25/03) ist beihilferechtlich unbeachtlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen der ICSI- und der IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip (körperbezogene Kostenaufteilung) – § 8 Absatz 4 BVO – wie folgt anzuwenden:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung, ggf. einschließlich der Kapazitation des männlichen Samens (Reifung der Samenzellen, ohne die eine Befruchtung der Eizelle nicht möglich ist), sind dem Mann zuzuordnen,
2. Aufwendungen für die Beratung des Ehepaars nach Nummer 16 der Richtlinien über künstliche Befruchtung (Beratung über die speziellen Risiken) und die ggf. in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung entfallen auf den Mann,
3. Aufwendungen für die Beratung der Ehegatten nach Nummer 14 der Richtlinien über künstliche Befruchtung (Beratung über die individuellen medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung, nicht nur im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken und die Erfolgsquoten der Behandlungsverfahren, sondern auch auf die körperlichen und seelischen Belastungen insbesondere für die Frau) sowie für die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen entfallen auf die Frau,
4. die Kosten der IVF einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Samenzellen, der Hormonbehandlung sowie der Beratung sind der Frau zuzuordnen,
5. ansonsten werden extrakorporale Maßnahmen demjenigen zugeordnet, bei dem die Maßnahmen durchgeführt werden: z. B. Fertilitätsstörungen des Mannes, diesem.

9

Zu § 9 Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

9.1

Absatz 1

9.1.1

Für die Schwangerschaftsüberwachung werden die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Danach sind bei Schwangeren auch die Aufwendungen für einen HIV-Test beihilfefähig.

9.1.2

Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger (z. B. Geburtsvorbereitung einschließlich Schwangerschaftsgymnastik) nach der Hebammengebührenordnung bedürfen keiner ärztlichen Verordnung, soweit nicht in der Hebammengebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

9.1.3

Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, wird der Zuschuss nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BVO für jedes Kind gewährt.

9.2

Absatz 2 (bleibt frei)

10

Zu § 10 Behandlungs- und Beförderungskosten im Ausland; Auslandskrankenversicherung

10.1

Absatz 1

10.1.1

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung (außerhalb des Euroraumes) sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z. B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.

10.1.2

Für Pflichtversicherte sowie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuss nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland nur gezahlt, wenn im Ausland keine Sachleistung oder Kostenerstattung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. § 3 Absatz 4 BVO bleibt unberührt.

10.2

Absatz 2

10.2.1

Als „andere“ Krankenhäuser im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Krankenhäuser anzusehen, die denen entsprechen, die in Deutschland nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind. Nummer 10.1.1 gilt in Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 BVO entsprechend.

10.3

Absatz 3

10.3.1

Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als stationäre Einrichtungen i.S. des § 6 anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.

10.3.2

Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich) und in der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang (Schweiz) entstehen, sind grundsätzlich wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder stationäre Rehabilitationsbehandlung) regelmäßig erst der leitende Arzt nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist im Interesse des Beihilfeberechtigten in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BVO durchzuführen.

10.3.3

Als ausländische Kurorte anerkannt sind die in der Anlage 5 (Teil 3 und 4) zu dieser VV aufgeführten Orte. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von ambulanten Kuren in Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Finanzministerium von Stellungnahmen des EHV zu entsprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

10.3.4

Als Nachweis nach § 10 Absatz 3 Satz 3 BVO reicht eine Bescheinigung des Kurortes aus, dass dieser nach jeweiligem Landesrecht als Kurort anerkannt ist. Eventuelle Übersetzungskosten trägt der Beihilfeberechtigte.

10.4

Absatz 4

10.4.1

In den Fällen des § 10 Absatz 4 Nummer 3 BVO sind alle anlässlich des Krankheitsfalles des Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person entstandenen Aufwendungen (z. B. Arztkosten, Arzneimittel) zusammenzurechnen.

10.5

Absatz 5 (bleibt frei)

10.6

Absatz 6 (bleibt frei)

10.7

Absatz 7

10.7.1

Maßgebend ist der Beihilfebemessungssatz der versicherten Person. Bei Pauschalverträgen ist der Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

10.7.2

Leistungen der Auslandskrankenversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Beihilfeanspruch besteht nur hinsichtlich der ungedeckten Aufwendungen.

10.7.3

Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist zur Beihilfeakte zu nehmen.

11**Zu § 11 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen**

11.1

Absatz 1

11.1.1

Zu den Überführungskosten rechnen neben dem Transport mit dem Leichenwagen auch die Kosten für den Leichenpass, Notsarg oder Zinksarg (soweit vorgeschrieben).

11.1.2

Ist der Tod während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten, ist § 12 Absatz 5 Buchstabe b BVO zu beachten.

11.2

Absatz 2 (bleibt frei)

12**Zu § 12 Bemessung der Beihilfen**

12.1

Absatz 1

12.1.1

Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BVO bezieht sich auf alle Aufwendungen, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder zusteht bzw. zustünde.

12.1.2

In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 4 BVO ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung nach Anlage 6 zu dieser VV derjenige zu bestimmen, der den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll; in der Erklärung ist anzugeben, welche Festsetzungsstelle für den weiteren Berechtigten zuständig ist. Die Festsetzungsstelle, bei der der erhöhte Bemessungssatz beantragt wird, übersendet eine Kopie der Erklärung der anderen Festsetzungsstelle.

12.1.3

Nach den beihilferechtlichen Regelungen des Bundes und ggf. anderer Länder wird ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, der den Familienzuschlag nach § 40 BBesG (ÜBesG NRW vom 16. Mai 2013, GV. NRW. S. 233) erhält. Die

Beihilfeberechtigten bestimmen in diesen Fällen bereits mit der Festlegung, wer von ihnen die familienbezogenen Besoldungsbestandteile erhalten soll, auch die Zuordnung des erhöhten Beihilfebemessungssatzes. Hierüber ergeht seitens der zuständigen Bundesbeihilfestelle (und ggf. Landesbeihilfestelle außerhalb des Geltungsbereichs der BVO) eine gesonderte Bescheinigung, die zu den Akten zu nehmen ist.

12.1.4

§ 12 Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz BVO ist auch anzuwenden, wenn ein Beihilfeberechtigter Anspruch auf Beihilfe nach personenbezogenen Bemessungssätzen auf Grund von Vorschriften eines anderen Dienstherrn hat.

12.1.5

Nummer 2.2.4 gilt entsprechend.

12.2

Absatz 2 (bleibt frei)

12.3

Absatz 3

12.3.1

§ 12 Absatz 3 Satz 1 BVO gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren und bei denen die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht anzurechnen sind (§ 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 BVO).

12.4

Absatz 4

12.4.1

Eine ausreichende Versicherung ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, dass die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer oder ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Eine rechtzeitige Versicherung liegt z. B. vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis abgeschlossen wird.

12.5

Absatz 5

12.5.1

Wird der Nachweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 BVO nicht erbracht, kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes nicht erfolgen. Unabhängig vom Leistungsumfang genügt eine vor dem 1. April 2007 abgeschlossene Versicherung, sofern sie ambulante und stationäre Leistungen vorsieht, sowie eine ab 1. Januar 2009 abgeschlossene Versicherung im sogenannten Basis-Tarif als ausreichende Versicherung.

12.5.2

Eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Absatz 5 ist in den Fällen des § 5c BVO ausgeschlossen (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 BVO); der Fürsorgepflicht wird durch die Regelung des § 5c Absatz 1 Satz 2 und 3 BVO ausreichend Rechnung getragen.

12.5.3

Soweit Beihilfeberechtigte für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle verfügen, ist eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Absatz 5 Satz 2 BVO ausgeschlossen; auf Nummer 5c.1.3 wird hingewiesen.

12.6

Absatz 6

12.6.1

Bei einer Ausnahmeentscheidung ist der strengste Maßstab anzulegen; § 12 Absatz 5 Satz 2 ist zu beachten. Die Beihilfestelle kann auch einen Bemessungssatz wählen, der unter den Regelsätzen liegt.

12.7

Absatz 7

12.7.1

Die sich nach Anwendung des Bemessungssatzes ergebende Beihilfe wird insoweit vermindert, als sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen von dritter Seite zu einer über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden Erstattung führen würde. Als tatsächliche Aufwendungen gelten neben den beihilfefähigen Aufwendungen auch die Kosten, zu denen lediglich wegen Überschreitung von Höchstgrenzen keine Beihilfen gewährt werden können, die aber im Übrigen dem Grunde nach beihilfefähig sind (z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt die Aufwendungen für ein Einbettzimmer, bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Müttergenesungskuren sowie ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen die gesamten Kosten für zahntechnische Leistungen). Die bei stationärer Pflege berechneten Investitionskosten (§ 5c Absatz 2 Satz 1 BVO) sind auch dem Grunde nach nicht beihilfefähig.

12.7.2

Der Nachweis über die Leistungen der Krankenversicherung usw. ist durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen. Bei sogenannten Quotenversicherungen können die Leistungen durch Vorlage der Versicherungsverträge oder anderer geeigneter Versicherungsunterlagen nachgewiesen werden.

12.7.3

Sind bei der Höchstbetragsberechnung Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen, kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten bei stationärer Krankenhausbehandlung die Höchstbetragsberechnung auf den einzelnen Krankheitsfall bezogen werden, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

12.7.4

Bei der Beihilfegewährung zu Aufwendungen in Todesfällen bleiben Leistungen aus Lebensversicherungen und Sterbegeldversicherungen unberücksichtigt.

12a**Zu § 12a Kostendämpfungspauschale**

12a

Absatz 1

12a.1.1

Bei der ersten Antragstellung im Kalenderjahr ist bei Angehörigen der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 mit Zulage oder Leistungsbezug das Monatsbrutto (Grundgehalt plus Leistungsbezug bzw. Zulage) des Antragsmonats der Vergleichsberechnung zu Grunde zu legen. Einmalzahlungen nach § 12 LBesG (vgl. Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013, GV. NRW. S. 233) bleiben außer Ansatz.

12a.1.2

Für die Ermittlung der Kostendämpfungspauschale der Besoldungsgruppen W 1 und W 2 ist in der Besoldungsgruppenstufe 3 das niedrigste Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, in der Stufe 4 das der Besoldungsgruppe B 4 sowie in der Stufe 5 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 maßgebend; dies gilt entsprechend für die Besoldungsgruppe W 3 für die Stufen 4 und 5.

12a.1.3

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist die jeweilige Vergütungsgruppe des Arbeitnehmers der entsprechenden Besoldungsgruppe eines Beamten nach dem Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen.

12a.2

Absatz 2 (bleibt frei)

12a.3

Absatz 3

12a.3.1

Bei Witwern, hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten – und, soweit es sich um Aufwendungen des Verstorbenen handelt, auch in dem Folgejahr – die Kostendämpfungspauschale.

12a.4

Absatz 4

12a.4.1

Bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 71 Absatz 3 und § 76 Absatz 2 Satz 3 LBG und § 6a Absatz 6 LRiG sowie § 4 PflegeZG entfällt die Kostendämpfungspauschale; dies gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung.

12a.5

Absatz 5

12a.5.1

Die Minderung ist auch bei einer Teilzeitbeschäftigung in ungekürzter Höhe vorzunehmen.

12a.6

Absatz 6

12a.6.1

Die Kostendämpfungspauschale ist auf volle 5 Euro abzurunden.

12a.7

Absatz 7 (bleibt frei)

13**Zu § 13 Verfahren**

13.1

Absatz 1

13.1.1

Pensionsregelungsbehörde ist im kommunalen Bereich der letzte Dienstherr.

13.2

Absatz 2

13.2.1

Für den Beihilfeantrag, die Kassenanordnung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sollen die als Anlagen 7 und 7a zu dieser VV beigefügten Formblätter verwendet werden. Es können auch Kassenanordnungen, die für die gleichzeitige Fertigung der Auszahlungsanordnung und des Überweisungsträgers eingerichtet sind, sowie Sammelanordnungen verwendet werden. Bei Unfällen (einschl. häuslicher Unfälle, Sport-, Spiel- und Schulunfälle) ist ein Unfallbericht nach Anlage 8 zu dieser VV vorzulegen. Sofern Beihilfen mittels eines automatisierten Verfahrens festgesetzt werden, können dem Verfahren angepasste Vordrucke verwendet werden.

13.2.2

Für Beihilfeanträge aus Anlass dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5 BVO) soll das als Anlage 9 zu dieser VV beigefügte Formblatt verwendet werden. Die Beihilfen aus Anlass dauernder Pflegebedürftigkeit sind für aktive Beamte unter Titel 441 02 und für Versorgungsempfänger unter Titel 446 02 zu buchen.

13.2.3

Auf die Vorlage der Originalbelege kann verzichtet werden. Bei Auslandsrechnungen ist dem Beihilfeantrag eine Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung (ggf. der Auslandskrankenversicherung, z. B. ADAC) beizufügen.

13.2.4

Bei Halbweisen ist eine Erklärung der Halbweise und des Elternteils (bei minderjährigen Halbweisen ausschließlich des Elternteils) einzuholen, bei welcher Beihilfestelle die Aufwendungen der Halbweise eingereicht werden; die andere Beihilfestelle ist darüber zu informieren. Diese Erklärung ist bis zu ihrem Widerruf bindend.

13.2.5

Soweit bei sozialhilfeberechtigten Personen die Abwicklung der krankheitsbedingten Kosten nach § 264 SGB V über eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgt, kann die von der Krankenkasse erstellte Quartalsabrechnung der Beihilfenberechnung zu Grunde gelegt werden. Die nach § 264 Absatz 7 SGB V zu entrichtenden Verwaltungskosten sind nicht beihilfefähig.

13.3

Absatz 3 (bleibt frei)

13.4

Absatz 4

13.4.1

Die Antragsgrenze von 200 Euro gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat. Soweit die Beihilfestelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt und die dem Beihilfeantrag beigefügten Belege nicht zurücksendet, kann sie auf die Einhaltung der Antragsgrenze verzichten.

13.5

Absatz 5 (bleibt frei)

13.6

Absatz 6 (bleibt frei)

13.7

Absatz 7

13.7.1

Ein Abschlag darf auch dann gewährt werden, wenn eine dem Grunde nach zustehende Beihilfe nicht festgesetzt werden kann, weil zunächst die Klärung eines etwaigen Schadensersatzanspruchs abgewartet werden muss; bei der Bemessung des Abschlages kann ein möglicher Ersatzanspruch außer Betracht bleiben. Der Abschlag ist unverzüglich abzuwickeln, sobald der Ersatzanspruch geklärt ist.

13.7.2

Bei stationärer Krankenhausbehandlung und bei Dialysebehandlung kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus oder die Dialyse-Institution überwiesen werden. Das als Anlage 10 zu dieser VV beigefügte Formblatt sollte nach Möglichkeit für die Beantragung der Abschlagszahlung verwendet werden.

13.7.3

In den Fällen des § 5a Absatz 2 und § 5c BVO können jeweils für die Dauer von bis zu sechs Monaten Abschläge auf die Beihilfe gezahlt werden. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieses Zeitraums zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe ein Antrag (§ 13 Absatz 1 BVO) erforderlich ist. Weitere Abschläge können nur nach Eingang des Antrags bewilligt werden.

13.8

Absatz 8 (bleibt frei)

13.9

Absatz 9 (bleibt frei)

13.10

Absatz 10 (bleibt frei)

13.11

Absatz 11

13.11.1

Soweit die Beihilfestelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden

die dem Beihilfeantrag beigefügten Belege (Originalbelege oder/und Duplikate) nicht zurückgesandt. Die Belege werden spätestens drei Monate nach Eingang und Digitalisierung vernichtet. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein vorgelegter Beleg unecht ist oder dass ein vorgelegter echter Beleg verfälscht worden ist, kann die Beihilfestelle mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten bei dem Rechnungssteller eine Auskunft über die Echtheit des Beleges einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfe zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen.

13.12

Absatz 12 (bleibt frei)

14

Zu § 14 Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

14.1

Absatz 1

14.1.1

Kinder im Sinne von § 14 Absatz 1 BVO sind die leiblichen sowie die als Kind angenommenen Kinder. Bis zum Zeitpunkt des Todes des Beihilfeberechtigten sowie in Unkenntnis seines Todes danach noch erlassene Beihilfebescheide sind aus Anlass des Todes nicht zurückzunehmen.

14.2

Absatz 2

14.2.1

Der Beihilfeantrag kann durch einen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter gestellt werden.

15

Zu § 15 Belastungsgrenze

15.1

Absatz 1

15.1.1

Zu berücksichtigen sind die jährlichen (Brutto-) Dienst- oder Versorgungsbezüge (Grundgehalt, Allgemeine Stellenzulagen, Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlungen, Leistungsbezüge der W-Besoldung). Außer Ansatz bleiben variable Bezügebestandteile wie z. B. Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst. Bei den Versorgungsbezügen handelt es sich insbesondere um Ruhegehalt, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag. Soweit Anrechnungs-, Ruhens- und Regelungsvorschriften Anwendung finden, ist beihilferechtlich von dem ungekürzten Versorgungsbezug auszugehen.

15.1.2

Bei erstmaligem Anspruch auf Besoldung (auch nach Beendigung einer Beurlaubung, s. Nummer 15.1.3) oder auf Witwergeld im laufenden Kalenderjahr ist der erste volle Monatsbezug auf den Rest des laufenden Jahres hochzurechnen. Der so ermittelte Bruttojahresdienst(versorgungs)bezug dient als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Belastungsgrenze des laufenden Kalenderjahres. Einkommen aus anderen

Beschäftigungsverhältnissen (außerhalb des Beamtenstatus) sowie Rentenbezüge bleiben außer Ansatz. Für das Folgejahr ist an Hand des Januarbezuges ein fiktiver Vorjahresbruttobetrag (12/12) zu ermitteln.

15.1.3

Bei Personen mit Ansprüchen auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 71 Absatz 3 und § 76 Absatz 2 Satz 3 LBG sowie nach § 6a Absatz 6 LRiG sowie § 4 PflegeZG gilt Nummer 15.1.2 entsprechend. Soweit dieser Personenkreis im Vorjahr und im laufenden Jahr keine Bezüge erhalten hat bzw. erhält, wird die Belastungsgrenze auf 0 Euro festgesetzt.

15.1.4

Ein Versorgungsabschlag (-ausgleich) bleibt unberücksichtigt. Auszugehen ist von der ungekürzten Brutto-Versorgung.

15.2

Absatz 2

15.2.1

Für Tarifbeschäftigte ist im Hinblick auf die ausschließlich beamtenrechtliche Regelung keine Belastungsgrenze zu ermitteln und zu berücksichtigen.

16

Zu § 16 Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (bleibt frei)

17

Zu § 17 Personenbezogene Bezeichnungen (bleibt frei)

17a

Zu § 17a Übergangsregelungen (bleibt frei)

18

Zu § 18 Inkrafttreten (bleibt frei)

Artikel II

Mein Runderlass vom 22. April 2010 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 (SMBL. NRW. 203204) wird hiermit aufgehoben.

MBL. NRW. 2014 S. 530

Anlage 1

Anschriftenverzeichnis der Heilpraktikerverbände

1. Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Gebühren- u. Gutachtenkommission
Herrn Siegfried Kämper
Am Stadtgarten 2
45883 Gelsenkirchen
2. Deutsche Heilpraktikerverbände – DDH –
Gebühren- und Gutachterkommission
Maarweg 10
53123 Bonn
3. Freie Heilpraktiker e.V.
Gutachter- und GebüH-Kommission
Frau Cynthia Roosen
Benrather Schlossallee 49–53
40597 Düsseldorf

Anlage 2

Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge

Die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge richtet sich nach dem folgenden Leistungsverzeichnis:

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 BVO

1.

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70

- | | | |
|---|------------------------------------|-------|
| 3 | a) Radon-Inhalation im Stollen | 11,30 |
| | b) Radon-Inhalation mittels Hauben | 13,80 |

II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen

- | | | |
|----|---|-------|
| 4 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung | 19,50 |
| 5 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 23,10 |
| 6 | Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 34,30 |
| 7 | Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer | 6,20 |
| 8 | Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer | 10,80 |
| 9 | a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten | 34,30 |
| | b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer | 10,80 |
| 10 | Bewegungsübungen ²⁾ | 7,70 |
| 11 | a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 23,60 |
| | b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 11,80 |
| 12 | Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelerickblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten | 22,50 |
| 13 | Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 14,40 |
| 14 | Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts 2 vorliegen | 81,90 |
| 15 | Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich MAT oder MTT) ¹²⁾ , je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten) | 35,00 |
| 16 | Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschnelle) | 5,20 |
| 17 | Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) | 6,70 |

III. Massagen

- | | | |
|----|--|-------|
| 18 | Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Perio-, Bürsten- und Colonmassagen) ²⁾ | 13,80 |
| 19 | Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾ | |
| | a) Teilbehandlung, 30 Minuten | 19,50 |
| | b) Großbehandlung, 45 Minuten | 29,20 |
| | c) Ganzbehandlung, 60 Minuten | 39,00 |
| | d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾ | 8,70 |
| 20 | Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 23,10 |

IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder

21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile	
	- einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	- bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
	- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	- Teilpackung	20,50
	- Großpackung	28,20
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,90
	c) Kaltpackung (Teilpackung)	
	- Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	7,70
	- Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	9,20
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60
	f) Trockenpackung	3,10
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	12,30
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,00
25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	9,20
	b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,00
27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
	b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	39,90
28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	32,80
29	Sole-Fototherapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Fototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Strahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,50
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,50

- | | | |
|----|---|-------|
| c) | Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 21,00 |
| d) | Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 18,50 |
| e) | Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat | 3,10 |

Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummern 30 Buchstabe a bis c und 31 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchstabe d beihilfefähig.

V. Kälte- und Wärmebehandlung

- | | | |
|----|--|------|
| 32 | a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung) | 9,80 |
| | b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke | 6,70 |
| 33 | Eisteilbad | 9,80 |
| 34 | Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile | 5,70 |

VI. Elektrotherapie

- | | | |
|----|---|-------|
| 35 | Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese – | 6,20 |
| 36 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen) | 6,20 |
| 37 | Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation) | 6,20 |
| 38 | Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen | 11,80 |
| 39 | Iontophorese | 6,20 |
| 40 | Zwei- oder Vierzellenbad | 11,30 |
| 41 | Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – | 22,00 |

VII. Lichttherapie

- | | | |
|----|--|------|
| 42 | Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾ | |
| | a) als Einzelbehandlung | 3,10 |
| | b) in einer Gruppe, je Teilnehmer | 2,60 |
| 43 | a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht | 3,10 |
| | b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht | 5,20 |
| 44 | Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes | 6,20 |
| 45 | Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder | 8,70 |

VIII. Logopädie

- | | | |
|----|--|-------|
| 46 | a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall | 31,70 |
| | b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall | 49,60 |
| | c) Ausführlicher Bericht | 11,80 |

47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70

X. Podologische Therapie^{1,3)}

53	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
54	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
55	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
56	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
57	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
58	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50
59	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00
60	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z. B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit der lfd. Nummer 59 beihilfefähig), je Person	3,50

XI. Sonstiges

61	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
62	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 61 und 62 nur anteilig je Person beihilfefähig.	

2.**Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)**

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses – sind nur beihilfefähig, wenn

2.1

die EAP von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Neurologie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen verordnet wird:

2.1.1

Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik,
- lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Copp.

2.1.2

Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen,
- Osteotomien der großen Röhrenknochen.

2.1.3

Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen,
- Knieendoprothesen,
- Hüftendoprothesen.

2.1.4

Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen shoulder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritus humero-scapularis (PHS),
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss.

2.1.5

Amputationen

2.2

Eine Verlängerung der EAP erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Thera-

pieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzte reicht nicht aus.

Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

2.3

Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining

und bei Bedarf folgende *zusätzliche* Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage oder Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

2.4

Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.

2.5

Die in Nummer 2.3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3.**Medizinisches Aufbautraining (MAT)**

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes medizinisches Aufbautraining (MAT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule sind beihilfefähig, wenn

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, von Ärzten der physikalischen und rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 18 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich bei von einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-Fachen der Einheitsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation

analog Nummer 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich,

- medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings, mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung) und begleitender krankengymnastischer Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt I Nummer 15 des Verzeichnisses.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

- 1) *Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.*
- 2) *Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.*
- 3) *Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.*
- 4) *Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. Ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.*
- 5) *Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.*
- 6) *Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.*

- 7) *Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden anerkannt werden.*
- 8) *Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.*
- 9) *Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.*
- 10) *Darf nur bei Durchführung von solchen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassen sind.*
- 11) *Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.*
- 12) *Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.*
- 13) *Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologinnen und Podologen sind grundsätzlich nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.*

*Aufwendungen für ärztlich verordnete Ortho-
xyspangen sind auch außerhalb der Diagnose
„Diabetisches Fußsyndrom“ bis zu folgenden
Höchstbeträgen beihilfefähig:*

1. *Nagelkorrekturspange mit Endschlaufen (Feder- bzw. Schienungsprinzip)*
 - a) *erste Behandlungseinheiten bis zur Fixierung (Verklebung) der angefertigten Spange (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Abdruck, Passivspange, Aufsetzen, Abnehmen, Fixierung, Materialkosten): 100 Euro,*
 - b) *Folgebehandlung (Nachregulierungen) je Behandlungseinheit (einschließlich Nagelbearbeitung, Anpassen, Aufsetzen, Fixierung, Materialkosten): 24,50 Euro,*
 - c) *Kontrolluntersuchung: 7 Euro.*
2. *Nagelkorrekturspange ohne Endschlaufen (Klebespange)*
 - a) *Behandlung (einschließlich Nageluntersuchung, -bearbeitung, Fixierung, Materialkosten): 44,50 Euro,*
 - b) *Kontrolluntersuchung: 7 Euro.*

Anlage 3

Formblätter zum Verfahren bei ambulanter Psychotherapie

Formblatt 1

(VV 4 a.4.2 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**I. Anonymisierungscode der oder des Beihilfeberechtigten**
(erfolgt durch die Beihilfestelle)

--

Ich bitte um Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie.

Ort, Datum

(Unterschrift der oder des Beihilfeberechtigten)

II. Auskunft der Patientin / des Patienten

1. Wer wird behandelt?
(Beihilfeberechtigter/Ehegatte/Eingetragener Lebenspartner/Kind)

Alter

2. Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige Frau/Herrn

.....

der Fachgutachterin/dem Fachgutachter der Beihilfestelle Auskunft zu geben und entbinde sie/ihn von der Schweigepflicht der Ärztin/des Arztes oder Psychotherapeutin/Psychotherapeuten (nachfolgend Therapeutinnen oder Therapeuten genannt) und bin damit einverstanden, dass die Fachgutachterin/der Fachgutachter der Beihilfestelle mitteilt, ob und in welchem Umfang die Behandlung medizinisch notwendig ist.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift der Patientin / des Patienten
oder der gesetzlichen Vertreterin oder des
gesetzlichen Vertreters)

III. Bescheinigung der Therapeutin oder des Therapeuten

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

- Erstbehandlung Verlängerung/Folgebehandlung
 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 analytische Psychotherapie
 Verhaltenstherapie

3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?

Von _____ bis _____ Anzahl der Sitzungen _____

4. Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen?

_____ Anzahl der Einzelsitzungen _____ Anzahl der Gruppensitzungen

5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson begleitend behandelt?

ja nein _____ Anzahl der Sitzungen

6. Gebührenziffern:

Gebührenhöhe je Sitzung _____

IV. Fachkundenachweis für die beantragte Psychotherapie

- 1. Ärztinnen und Ärzte** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Fachärztin/Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 Fachärztin/Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
 Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 verliehen: **vor** dem 1. April 1984
 nach dem 1. April 1984
 Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 Schwerpunkt Verhaltenstherapie
 Bereichsbezeichnung Psychoanalyse

Eine Berechtigung zur Behandlung

- in Gruppen
 von Kindern und Jugendlichen

liegt vor.

2. Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 2.1 Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)

Datum der Approbation _____ als

- Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Für welche durch den gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a SGB V anerkannten Behandlungsverfahren liegt eine durch staatliche Prüfung abgeschlossene „vertiefte Ausbildung“ nach § 8 (3) Absatz 1 PsychThG und entsprechend 3.2, 3.3 sowie 4.2 der Anlage 1 der BVO NRW vor?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - analytische Psychotherapie
 - Verhaltenstherapie
- bei Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen, in Gruppen.

Name der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (nach § 6 PsychThG)

Liegt

a) eine entsprechende KV-Zulassung vor? ja nein

KV-Zulassungsnummer: _____, bei welcher KV? _____

b) ein Eintrag in das Ärztereister vor?

ja nein , bei welcher KV? _____

Wenn a) und b) verneint, Begründung:

2.2 Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG (Übergangsregelung)

Datum der Approbation _____ als

- Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

KV-Zulassungsnummer: _____ , bei welcher KV? _____

Gegebenenfalls Eintragung in das Arztregister bei KV _____

Bezogen auf KV-Zulassung oder Eintrag ins Arztregister geben Sie bitte im Sinne von § 12 PsychThG in Verbindung mit 3.3, 3.5 sowie 4.3 der Anlage 1 der BVO NRW und § 95 c Satz 2 Nummer 3 SGB V an, für welches durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a SGB V anerkannte Behandlungsverfahren Sie eine vertiefte Ausbildung nachgewiesen haben.

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 - analytische Psychotherapie
 - Verhaltenstherapie
- bei Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen, in Gruppen.

Verfügen Sie ggf. über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem (bis 31.12.98 von der KBV) anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut:
ja nein

- für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und (!) analytische Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie

Name und Ort des Institutes: _____

Datum des Abschlusses: _____

Ort, Datum _____

(Unterschrift und Stempel der Therapeutin/des Therapeuten)

Formblatt 2

(VV 4 a.4.2, 4 a.4.4, 4 a.4.5 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

Absender:.....
(Name und Anschrift der Therapeutin / des Therapeuten)**Bericht**

Der Bericht ist in einem verschlossenen, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag an die Beihilfestelle zur Weiterleitung an die Gutachterin / den Gutachter zu übersenden.

an die Gutachterin / den Gutachter zum Antrag
auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**I. Angaben über die Patientin / den Patienten**

Anonymisierungscode (von der Festsetzungsstelle vorgegeben)	Familienstand
---	---------------

Alter	Geschlecht	Beruf
-------	------------	-------

II. Angaben über die Behandlung

1. Art der vorgesehenen Therapie:
2. Datum des Therapiebeginns:
3. Anzahl und Frequenz der seit Therapiebeginn durchgeführten Einzel- oder Gruppensitzungen:
4. Anzahl und Frequenz der voraussichtlich noch erforderlichen Einzel- oder Gruppensitzungen (insgesamt und wöchentlich):

**III. Bericht der Therapeutin / des Therapeuten zum Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie.
Ergänzende Hinweise bei Anträgen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.**

Fallbezogene Auswahl zu den folgenden Gesichtspunkten:

1. **Spontanangaben** der Patientin / des Patienten zu ihrem / seinem Beschwerdebild, dessen bisherigem Verlauf, ggf. bisherige Therapieversuche. Grund des Kommens zum jetzigen Zeitpunkt, ggf. von wem veranlasst? Therapieziele der Patientin / des Patienten (bei K. + J. auch der Eltern). Bei stationärer psychotherapeutischer/psychosomatischer Vorbehandlung bitte Abschlussbericht beifügen.
2. **Psychischer Befund:** Emotionaler Kontakt, therapeutische Beziehung (Übertragung/Gegenübertragung), Intelligenz, Differenziertheit der Persönlichkeit, Einsichtsfähigkeit in die psychische Bedingtheit des Beschwerdebildes, Motivation zur Psychotherapie, Stimmungslage, bevorzugte Abwehrmechanismen, Art und Ausmaß infantiler Fixierungen, Strukturniveau, Persönlichkeitsstruktur. Bei K. + J. auch Ergebnisse der neuropsychologischen Untersuchungen und Testuntersuchungen, Spielbeobachtung, Inszenierung des neurotischen Konflikts.

Psychopathologischer Befund (z. B. Motorik, Affekt, Antrieb, Bewusstsein, Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis).
3. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese, oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?

4. **Biographische Anamnese** unter Berücksichtigung der Entwicklung neurotischer und persönlichkeitsstruktureller Merkmale, Angaben zur Stellung der Patientin oder des Patienten in ihrer oder seiner Familie, ungewöhnliche, individuelle oder familiäre Belastungen, Traumatisierungen, emotionales Klima der Primärgruppe, Beziehungsanalyse innerhalb der Familie früher und heute, schulische Entwicklung und Berufswahl, Art der Bewältigung von phasentypischen Schwellensituationen, Erfahrungen mit Partnerbeziehungen, Umgang mit Sexualität, jetzige soziale Situation, Arbeitsfähigkeit, einschneidende somatische Erkrankungen, bisherige psychische Krisen und Erkrankungen. Bei K. + J. auch Geburtsanamnese, frühe Entwicklungsbedingungen, emotionale, kognitive und psychosoziale Entwicklung, Entwicklung der Familie, soweit sie die Psychodynamik plausibel macht.
5. **Psychodynamik der neurotischen Erkrankung:** Wie haben sich Biographie, Persönlichkeitsstruktur, Entwicklung intrapsychischer unbewusster Verarbeitungsweisen und spezifische Belastungscharakteristik einer auslösenden Situation so zu einer pathogenen Psychodynamik verdichtet, dass die zur Behandlung kommende psychische oder psychisch bedingte Störung hieraus resultiert? Auch wenn die zur Behandlung anstehenden Störungen chronischer Ausdruck einer neurotischen Entwicklung sind, ist darzulegen, welche Faktoren jetzt psychodynamisch relevant zur Dysfunktionalität oder Dekompensation geführt haben.

Bei K. + J.: Die aktuelle, neurotische Konfliktsituation muss dargestellt werden unter psychogenetischem, intrapsychischem und interpersonellem Aspekt. Bei strukturellen Ichdefekten auch deren aktuelle und abgrenzbare Auswirkung auf die o. g. Konflikte. Ggf. Schilderung krankheitsrelevanter, familiärer dynamischer Faktoren.
6. **Neurosenpsychologische Diagnose zum Zeitpunkt der Antragstellung:** Ableitung der Diagnose auf symptomatischer und/oder struktureller Ebene aus der Psychodynamik, inklusive differentialdiagnostischer Erwägungen.
7. **Behandlungsplan**, indikative Begründung für die beantragte Behandlungsform unter Berücksichtigung der Definitionen von tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie und der Darlegung realisierbar erscheinender Behandlungszielsetzung. Die Sonderformen tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie niederfrequente Therapie sind, bezogen auf die Therapiezielsetzungen, besonders zu begründen. Spezielle Indikation für Gruppentherapie. Es muss in jedem Fall ein Zusammenhang nachvollziehbar dargestellt werden zwischen der Art der zur Behandlung kommenden Erkrankung, der Sitzungsfrequenz, dem Therapievolumen und dem Therapieziel, das unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Behandlungsvolumina als erreichbar angesehen wird.
8. **Prognostische Einschätzung**, bezogen auf die Therapiezielsetzungen mit Begründung durch Beurteilung des Problembewusstseins der Patientin oder des Patienten und seiner Verlässlichkeit, seiner partiellen Lebensbewältigung, sowie seiner Fähigkeit oder Tendenz zur Regression, seiner Flexibilität und seinen Entwicklungsmöglichkeiten in der Therapie. Bei K. + J. auch Vorstellungen über altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten des Patienten, Veränderungen der realen Rolle in der Familie, Umstellungsfähigkeit der Eltern.

Bericht zum Fortführungsantrag

1. Evtl. Ergänzungen zum Erstbericht, zur Diagnose und Differential-Diagnostik.
2. Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs, insbesondere der Bearbeitung der individuellen, unbewussten pathogenen Psychodynamik, Entwicklung der Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehung und des Arbeitsbündnisses. Bei K. + J. auch beispielhafte Spielsequenzen und Art der Einbeziehung der Therapeutin oder des Therapeuten. Erreichte Besserungen, kritische Einschätzung der Therapiezielsetzung des Erstantrags. Angaben zur Mitarbeit der Patientin oder des Patienten, seine Regressionsfähigkeit oder -tendenz, evtl. Fixierungen versus Flexibilität. Bei K. + J. Mitarbeit und Flexibilität der Eltern und Themen der Elterngespräche.
3. Bei Gruppentherapie: Entwicklung der Gruppendynamik, Teilnahme der Patientin oder des Patienten am interaktionellen Prozess in der Gruppe, Möglichkeiten des Patienten, seine Störungen in der Gruppe zu bearbeiten.

4. Änderungen des Therapieplanes mit Begründung.
5. Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf mit Begründung des wahrscheinlich noch notwendigen Behandlungsvolumens und der Behandlungsfrequenz unter Bezug auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Patientin oder des Patienten und Berücksichtigung evtl. krankheitsfixierender Umstände.

IV. Bericht der Therapeutin oder des Therapeuten zum Antrag auf Verhaltenstherapie

1. **Angaben zur spontan berichteten und erfragten Symptomatik:** Schilderung der Klagen der Patientin oder des Patienten und der Symptomatik zu Beginn der Behandlung, möglichst mit wörtlichen Zitaten gegebenenfalls auch Bericht der Angehörigen/Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten. (Warum kommt die Patientin oder der Patient zu eben diesem Zeitpunkt?)
2. **Lebensgeschichtliche Entwicklung der Patientin oder des Patienten und Krankheitsanamnese:**
 - a) Darstellung der lerngeschichtlichen Entwicklung, die zur Symptomatik geführt hat und für die Verhaltenstherapie relevant ist.
 - b) Angaben zur psychischen und körperlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der familiären Situation, des Bildungsgangs und der beruflichen Situation.
 - c) Darstellung der besonderen Belastungen und Auffälligkeiten in der individuellen Entwicklung und der familiären Situation (Schwellensituation), besondere Auslösebedingungen.
 - d) Beschreibung der aktuellen sozialen Situation (familiäre, ökonomische, Arbeits- und Lebensverhältnisse), die für die Aufrechterhaltung und Veränderung des Krankheitsverhaltens bedeutsam ist. Bereits früher durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen (ambulant/stationär) und möglichst alle wesentlichen Erkrankungen, die ärztlicher Behandlung bedürfen, sollen erwähnt werden.
Bei Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen sind möglichst auch für die Verhaltensanalyse relevante Angaben zur lerngeschichtlichen Entwicklung der Bezugspersonen zu machen.
3. **Psychischer Befund:** (Testbefunde, sofern sie für die Entwicklung des Behandlungsplans und für die Therapieverlaufskontrolle relevant sind)
 - a) Aktuelles Interaktionsverhalten in der Untersuchungssituation, emotionaler Kontakt.
 - b) Intellektuelle Leistungsfähigkeit und Differenziertheit der Persönlichkeit.
 - c) Psychopathologischer Befund (z. B. Bewusstseinsstörungen, Störungen der Stimmungslage, der Affektivität und der amnestischen Funktion, Wahnsymptomatik, suizidale Tendenzen).
4. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?
5. **Verhaltensanalyse:** Beschreibung der Krankheitsphänomene, möglichst in den vier Verhaltenskategorien Motorik, Kognitionen, Emotionen und Physiologie. Unterscheidung zwischen Verhaltensexzessen, Verhaltensdefiziten und qualitativ neuer spezifischer Symptomatik in der Beschreibung von Verhaltensstörungen.
Funktions- und Bedingungsanalyse der für die geplante Verhaltenstherapie relevanten Verhaltensstörungen in Anlehnung an das S-O-R-K-C-Modell mit Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der Symptomatik.
Beschreibung von Verhaltensaktiva und bereits entwickelten Selbsthilfemöglichkeiten und Bewältigungsfähigkeiten. Wird die Symptomatik des Patienten durch pathogene Interaktionsprozesse aufrechterhalten, ist die Verhaltensanalyse auch der Bezugspersonen zu berücksichtigen.
6. **Diagnose:** Darstellung der Diagnose aufgrund der Symptomatik und der Verhaltensanalyse. Differentialdiagnostische Abgrenzung unter Berücksichtigung auch anderer Befunde, ggf. unter Beifügung der Befundberichte.
7. **Therapieziele und Prognose:** Darstellung der konkreten Therapieziele mit ggf. gestufter prognostischer Einschätzung (dabei ist zu begründen, warum eine gegebene Symptomatik direkt oder indirekt verändert werden soll); Motivierbarkeit, Krankheitseinsicht und Umstellungsfähigkeit; ggf. Einschätzung der Mitarbeit der Bezugspersonen, deren Umstellungsfähigkeit und Belastbarkeit.

8. **Behandlungsplan:** Darstellung der Behandlungsstrategie in der Kombination oder Reihenfolge verschiedener Interventionsverfahren, mit denen die definierten Therapieziele erreicht werden sollen. Angaben zur geplanten Behandlungsfrequenz und zur Sitzungsdauer (50 Minuten, 100 Minuten). Begründung der Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlungen auch ihres zahlenmäßigen Verhältnisses zueinander mit Angabe der Gruppenzusammensetzung und Darstellung der therapeutischen Ziele, die mit der Gruppenbehandlung erreicht werden sollen. Begründung der begleitenden Behandlung der Bezugspersonen in Einzel- oder Gruppensitzungen sowie zur Gruppengröße und Zusammensetzung.

Bericht zum Fortführungsantrag

1. **Wichtige Ergänzungen zu den Angaben in den Abschnitten 1.-3. und 5. des Erstberichtes:** Lebensgeschichtliche Entwicklung und Krankheitsanamnese, psychischer Befund und Bericht der Angehörigen des Patienten, Befundberichte aus ambulanten oder stationären Behandlungen, ggf. testpsychologische Befunde. Ergänzungen zur Diagnose oder Differentialdiagnose.
2. **Zusammenfassung des bisherigen Therapieverlaufs:** Ergänzungen oder Veränderungen der Verhaltensanalyse, angewandte Methoden, Angaben über die bislang erreichte Veränderung der Symptomatik, ggf. neu hinzugetretene Symptomatik, Mitarbeit des Patienten und ggf. der Bezugspersonen.
3. **Beschreibung der Therapieziele für den jetzt beantragten Behandlungsabschnitt und ggf. Änderung des Therapieplans:** Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf und Begründung der noch wahrscheinlich notwendigen Therapiedauer mit Bezug auf die Veränderungsmöglichkeiten der Verhaltensstörungen des Patienten.

....., den

.....

(Stempel und Unterschrift der Therapeutin /
des Therapeuten)

Formblatt 3 (VV 4 a.4.5 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

Anonymisierungscode

Konsiliarbericht^{*)}**vor Aufnahme****einer Psychotherapie****Auf Veranlassung von:**

Name der Therapeutin / des Therapeuten

- Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich:

Art der Maßnahme

Aktuelle Beschwerden, psychischer und somatischer Befund (bei K. + J. insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes):

Stichwortartige Zusammenfassung der im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevanten anamnestischen Daten:

--

Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verdachtsdiagnosen:

--

--

- Relevante Vor- und Parallelbehandlungen stat./amb. (z. B. laufende Medikation):

--

--

- Befunde, die eine ärztliche/ärztlich-veranlasste Begleitbehandlung erforderlich machen, liegen vor:

--

--

- Befunde, die eine psychiatrische oder Kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich machen, liegen vor:

--

--

- Psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung ist erfolgt veranlasst.

- Welche ärztlichen/ärztlich-veranlassten Maßnahmen oder Untersuchungen sind notwendig?

--

--

Welche ärztlichen Maßnahmen oder Untersuchungen sind veranlasst?

--

--

- Bestehen aufgrund ärztlicher Befunde derzeit Kontraindikationen für eine psychotherapeutische Behandlung?

ja

nein

 Ausstellungsdatum

 Stempel/Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Ausfertigung für die Therapeutin / den Therapeuten

^{*)} Den Bericht bitte in einem als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag übersenden.

Formblatt 4

(VV 4 a.4.6 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

(Beihilfestelle)

Ort, Datum

-----,-----

┌

(Anschrift der Gutachterin / des Gutachters)

└

┌

└

Betr.: Beihilfevorschriften (BVO NRW)**hier:** Psychotherapie-Gutachten**Anlg.:** 1 Antrag (Formblatt 1)

1 Bericht der Therapeutin / des Therapeuten (Formblatt 2) in verschlossenem Umschlag

1 Psychotherapie-Gutachten (Formblatt 5 - dreifach)

1 Freiumschlag

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

ich bitte um gutachtliche Stellungnahme zu der psychotherapeutischen Behandlung

Anonymisierungscode

Neben dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit und Entbindung von der Schweigepflicht ist der Bericht der Therapeutin / des Therapeuten in einem verschlossenen Umschlag beigefügt

Es wurde bereits eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt

(Gutachten vom Anzahl der Sitzungen

Name der Gutachterin oder des Gutachters

.....*)

Ihr Gutachten (Obergutachten) bitte ich mir in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des anliegenden Formblattes 5 nebst einer Rechnung über die Kosten des Gutachtens in Höhe von 41,00 (82,00) Euro zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*) Nur bei Folge- oder Verlängerungsgutachten

Formblatt 5

(VV 4 a.4.7 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

Psychotherapie-Gutachtenfür
(Anonymisierungscode)**Bezug:** Auftragschreiben vom**Stellungnahme:**

Wie viele Sitzungen sind notwendig?

1. für die Patientin / den Patienten

2. für die begleitende Psychotherapie der
Bezugsperson

	Einzelsitzungen	Gruppensitzungen
1. für die Patientin / den Patienten		
2. für die begleitende Psychotherapie der Bezugsperson		

.....
(Stempel u. Unterschrift der Gutachterin / des Gutachters)

Formblatt 6

(VV 4 a.4.7 zu § 4 a Absatz 2 BVO NRW)

(Beihilfestelle)

Ort, Datum

-----,-----

┌

(Anschrift des Beihilfeberechtigten oder
des Bevollmächtigten)

└

└

┌

Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

aufgrund des Psychotherapie-Gutachtens werden die Kosten einer

- tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 analytischen Psychotherapie
 Verhaltenstherapie

für.....durch.....
 (Name der Patientin/des Patienten) (Name der Therapeutin/des Therapeuten)

für eine Einzelbehandlung Gruppenbehandlung bis zu - weiteren -
 Sitzungen

für eine begleitende Behandlung der Bezugsperson bis zu - weiteren -
 Sitzungen

nach Maßgabe der Beihilfevorschriften als beihilfefähig anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben genannten Beihilfestelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

**Heilkurortverzeichnis
(Inland/Register Ortsteile/Ausland)**

1. Kurortverzeichnis Inland

Name ohne Zusatz „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
A				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilstollen- Kurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloß- berg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Altenberg	01773	Altenberg	Altenberg	Kneippkurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmün- zach, Obertal	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayreuth	95410	Bayreuth	B – Lohengrin Therme Bayreuth	Heilquellen- Kurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806	Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort

Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bernkastel-Kues	54470	Bernkastel-Kues	G	Heilklimatischer Kurort
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Mineralheilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenau	97769	Bad Brückenau	G sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad

C

Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Colberg-Heldburg	98663	Bad Colberg-Heldburg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad

D

Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan, Heiligendamm	(Moor-)Heilbad und Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	(Moor-)Heilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort

E

Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	04645	Bad Elster	Bad Elster, Sohl	Mineral- und Moorheilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort

F

Fallingbostal	29683	Fallingbostal	Fallingbostal	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad

Finsterberg	99898	Finsterberg	G	Heilklimatischer Kurort
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Soleheilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfling a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburger, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Göhren	18586	Ostseebad Göhren	G	Kneippkurort
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal, Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad

Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
H				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	K	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Hitzacker	29456	Hitzacker	Hitzacker	Kneippkurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort

Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen- Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
I				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
J				
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heil- bad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	K	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Ge- meinden Aub und Merkershau- sen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzting	91444	Kötzting	Stadtteil Kötzting	Kneippheilbad
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B/Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
L				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad

Lahnstein	56112	Lahnstein	B/Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Schwefel-Sole-Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Mineralheilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Moorbad Lobenstein	K	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim u. d. Gebietsteil d. Gemarkung Langenbach, begrenzt durch d. Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie d. Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mettlach	66693	Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Eberburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad

Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B/Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbetrieb
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B/Badehaus Maiersreuth, Sybillenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Neubulach	75386	Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norden	26506	Norden	Norddeich, Westermarsch II	Nordseeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägelschalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort

P

Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Heilbad

R

Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenuau	74906	Bad Rappenuau	Bad Rappenuau	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort

S

Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzungen	32105	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad
Salzungen	36433	Bad Salzungen	K	Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau	Kneippkurort

Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Schlema	Ortsteil Schlema	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B/Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellenkurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B/Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	K	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	(Moor- und Sole-) Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	K	Heilbad
T				
Tabarz	99891	Tabarz	Tabarz	Kneippkurort
Tecklenburg	49545	Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach-Zavelstein	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	Thermalssoleheilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Thyrnau	94136	Thyrnau	B/Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B/Altmühltherme, Lambertusbad	Ort mit Heilquellen-kurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort

Varel	26316	Varel	B/Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
W				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Waren (Müritz)	17192	Waren (Müritz)	G	Heilbad
Warmbad	09429	Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Weißensadt am See	95163	Weißensadt am See	Kurzentrums Weißensadt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488	Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K b) Usseln	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad

Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

2. Register der Kurorte – Inland (Ortsteile),
die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an anderer Stelle aufgeführt sind

Kurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

A

Abbach-Schloßberg	Abbach
Achmühl	Heilbrunn
Adelholzen	Siegsdorf
Aichmühle	Füssing
Ainsen	Füssing
Alschbach	Blieskastel
Altastenberg	Winterberg
Anatswald	Oberstdorf
An den Heilquellen	Freiburg
Agering	Füssing
Au	Abbach
Au	Grönenbach
Aunham	Birnbach

B

Balg	Baden-Baden
Baumberg	Heilbrunn
Bayerisch Gmain	Reichenhall
Bensersiel	Esens
Bernwies	Heilbrunn
Berg	Stuttgart
Birgsau	Oberstdorf
Bockswiese	Goslar
Bodendorf	Sinzig
Brandholz	Grönenbach

Kurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

Brandschachen	Füssing
Bregnitz	Königsfeld
Bruchhausen	Höxter
Bruck	Hindelang
Burtscheid	Aachen
Busenbach	Waldbronn
C	
Cannstadt	Stuttgart
D	
Dangast	Varel
Detfurth	Salzdetfurth
Dietersberg	Oberstdorf
Dobra	Liebenwerda
Dürnöd	Füssing
E	
Ebene	Oberstdorf
Eckarts	Brückenau
Eckenhagen	Reichshof
Egg	Grönenbach
Egglfing a. Inn	Füssing
Einödsbach	Oberstdorf
Eisenbartling	Endorf
Eitlöd	Füssing
Eldern	Ottobeuren
Elkeringhausen	Winterberg
Erbach	Wimpfen
F	
Faistenoy	Oberstdorf

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Faulenbach	Füssen	Hub	Heilbrunn
Faulenfürst	Schluchsee	Hueb	Grönenbach
Fischbach	Schluchsee	I	
Fleckinger Mühle	Wimpfen	Imnau	Haigerloch
Flickenöd	Füssing	In der Tarrast	Grönenbach
Frankenhammer	Berneck	Irching	Füssing
Fredeburg	Schmallenberg	J	
G		Jauchen	Oberstdorf
Gailenberg	Hindelang	Jordanbad	Biberach
Gemünd	Schleiden	K	
Germete	Warburg	Kalkofen	Abbach
Gerstruben	Oberstdorf	Kellberg	Thyrnau
Glashütte	Schieder	Kibling	Reichenhall
Gmeinschwenden	Grönenbach	Kiensee	Heilbrunn
Gögging	Füssing	Kleinwindsheimermühle	Windsheim
Gögging	Neustadt a. d. Donau	Klevers	Grönenbach
Gottenried	Oberstdorf	Kornofen	Grönenbach
Graben	Heilbrunn	Kornau	Oberstdorf
Greit	Grönenbach	Kosilenzien	Liebenwerda
Gremsmühlen	Malente	Kreuzbühl	Grönenbach
Grenier	Königsfeld	Krippen	Schandau
Griesbach	Peterstal-Griesbach	Krummsee	Malente
Groß	Hindelang	Kurf	Endorf
Gruben	Oberstdorf	Kutschenrangen	Berneck
Gundsbach	Oberstdorf	L	
H		Langau	Heilbrunn
Hahnenklee	Goslar	Langenbach	Marienberga
Hartenthal	Wörishofen	Langenbrücken	Schönborn
Harthausen	Aibling	Lautzkirchen	Blieskastel
Hausberge	Porta Westfalica	Lichtental	Baden-Baden
Heiligendamm	Doberan	Liebenstein	Hindelang
Herbisried	Grönenbach	Linden	Heilbrunn
Hermannsborn	Driburg	M	
Hiddesen	Detmold	Maasdorf	Liebenwerda
Hinterstallau	Heilbrunn	Manneberg	Grönenbach
Hinterstein	Hindelang	Meinberg	Horn
Höhenhöfe	Wimpfen	Mettnau	Radolfzell
Hofham	Endorf	Mingolsheim	Schönborn
Hoheneck	Ludwigsburg	Mitterreuthen	Füssing
Holm	Schönberg	Monheimsallee	Aachen
Holzhäuser	Füssing	Mürnsee	Heilbrunn
Holzhaus	Füssing	N	
Holzhausen	Preußisch Oldendorf	Neutrauchburg	Isny
Hopfen am See	Füssen	Niederholz	Grönenbach
Hopfenberg	Petershagen	Niendorf	Timmendorfer Strand
Horumersiel	Wangerland		
Hub	Füssing		

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Norddeich	Norden	Schieferöd	Füssing
O		Schillig	Wangerland
Oberbuchen	Heilbrunn	Schöchlöd	Füssing
Oberdorf	Hindelang	Schönau	Heilbrunn
Oberenzenau	Heilbrunn	Schöneschach	Wörishofen
Oberes Hart	Wörishofen	Schwand	Oberstdorf
Oberfischbach	Tölz	Schwarzenberg-Schön- münzsch	Baiersbronn
Obergammenried	Wörishofen	Schwenden	Grönenbach
Oberjoch	Hindelang	Sebastiansweiler	Mössingen
Obermühl	Heilbrunn	Seebruch	Vlotho
Oberreuthen	Füssing	Seefeld	Grönenbach
Obersteinbach	Heilbrunn	Senkelteich	Vlotho
Obertal	Baiersbronn	Sohl	Elster
Ölmühle	Grönenbach	Spielmannsau	Oberstdorf
Oos	Baden-Baden	Steinach	Waldsee
Orscholz	Mettlach	Steinreuth	Füssing
Ostfeld	Heilbrunn	Ströbing	Endorf
Ostrau	Schandau	T	
P		Thalau	Füssing
Pichl	Füssing	Thalham	Füssing
Pimsöd	Füssing	Thierham	Füssing
Poinzaun	Füssing	Thürham	Aibling
R		Timmdorf	Malente
Rachental	Endorf	Tönisstein	Andernach
Ramsau	Heilbrunn	Tönisstein	Burgbrohl
Randringhausen	Bünde	U	
Raupolz	Grönenbach	Unterbuchen	Heilbrunn
Rechberg	Grönenbach	Unterenzenau	Heilbrunn
Reckenberg	Hindelang	Unteres Hart	Wörishofen
Reichenbach	Waldbronn	Untergammenried	Wörishofen
Reute	Oberstdorf	Unterjoch	Hindelang
Riedenburg	Füssing	Untersteinbach	Heilbrunn
Riedle	Hindelang	Unterreuthen	Füssing
Ringang	Oberstdorf	Usseln	Willingen
Rödlasberg	Berneck	V	
Rotenfels	Gaggenau	Valdorf-West	Vlotho
Röthardt	Aalen	Vogherd	Heilbrunn
Rothenstein	Grönenbach	Voglöd	Füssing
Rothenuffeln	Hille	Vorderhindelang	Hindelang
S		W	
Safferstetten	Füssing	Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Saig	Lenzkirch	Waldliesborn	Lippstadt
Salzburg	Neustadt a. d. Saale	Walkmühle	Windsheim
Salzhausen	Nidda	Warmbad	Wolkenstein
Salzig	Boppard	Warmeileithen	Berneck
Sand	Emstal	Weghof	Griesbach

Kurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

Weichs	Abbach
Weidach	Füssing
Weierweber	Heilbrunn
Westermarsch II	Norden
Westernkotten	Erwitte
Wies	Füssing
Wiesweber	Heilbrunn
Wildstein	Traben-Trarbach
Wilhelmshöhe	Kassel
Wörnern	Heilbrunn
Würding	Füssing

Z

Zeitlofs	Brückenau
Zeischa	Liebenwerda
Zell	Aibling
Ziegelberg	Grönenbach
Ziegelstadel	Grönenbach
Zieglöd	Füssing
Zinnheim	Marienberg
Zwicklarn	Füssing

3. Kurortverzeichnis EU-Ausland**Bulgarien**

Seebad Goldstrand

Frankreich

Aix-les-Bains
Amèlie-les-Bains
Cambo-les-Bains
Dax
La Roche-Posay

Italien

Abano Terme
Galzignano
Ischia
Montegrotto

Lettland

Jurmale

Litauen

Druskininkai

Österreich

Badgastein
Hall in Tirol
Bad Hofgastein
Bad Schönau
Bad Waltersdorf
Oberlaa

Polen

Bad Flinsberg/Swieradow-Zdroj
Kolberg/Kolobrzeg
Swinemünde
Ustron

Rumänien

Bad Felix/Baile Felix

Slowakei

Bojnice
Piestany
Turčianske Teplice

Spanien

Archena (Murcia)

Tschechien

Bad Belohrad/Lázně Bělohrad
Bad Joachimsthal/Jáchymov
Bad Teplitz/Lázně Teplice v Čechách
Franzensbad/Frantiskovy Lázně
Johannisbad/Janské Lázně
Karlsbad/Karlovy Vary
Konstantinsbad/Konstantinovy Lázně
Luhačovice
Marienbad/Marianske Lázně

Ungarn

Bad Heviz
Bad Zalakaros
Bük
Hajdúszoboszló
Komarom
Sarvar

Vereinigtes Königreich

Bath

4. Kurortverzeichnis Ausland (nicht EU)**Kurorte am Toten Meer**

Ein Boqueq
Sweimeh
Sdom

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen, da die Beihilfestelle eigene Formblätter bereithält, welche bei der Beihilfestelle erhältlich sind.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.11.2014
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln Vom 5. November 2014

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Die NOSTRA gGmbH in Köln befindet sich in einer vorübergehenden erheblichen wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Vermeidung der Insolvenz wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NOSTRA gGmbH in Köln bestimmt,

1. dass die Jahressonderzahlung für die Jahre 2014 und 2015 nach § 19 BAT-KF bzw. MTArb-KF nicht gezahlt wird,
2. dass die Erhöhung der Entgelte nach dem BAT-KF bzw. MTArb-KF ohne Nachzahlungsverpflichtung vom 1. Juli 2014 auf den 1. Januar 2015 verschoben wird sowie
3. dass auf der Grundlage von § 62 Absatz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland – Westfalen – Lippe (KZVK Dortmund) für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 für die Zusage der Leistungen in Höhe von 2,4 % von der nach § 34 Absatz 2 der Satzung zugesagten Leistung abgewichen wird. § 24 Absatz 4 BAT-KF bzw. MTArb-KF kommt in diesem Fall nicht zur Geltung.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 5. November 2014 ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das auf Grund der Befristung in der

Zeit bis zum 31. Dezember 2016 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit monatlich über die wirtschaftliche Situation der gGmbH.

(2) Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen in der NOSTRA gGmbH in Köln keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept und ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin betriebsbedingt gekündigt, erhält er bzw. sie die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile nachgezahlt.

§ 3

Sanierungskonzept

Der Dienststellenleitung wird aufgegeben, zusammen mit der Mitarbeitervertretung bis zum 30. September 2015 ein schriftliches Sanierungskonzept zur langfristigen Sicherung der Einrichtung der ARK-RWL vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Dortmund, 5. November 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

II.
Arbeitsrechtsregelung
zur vorübergehenden Abweichung
vom kirchlichen Arbeitsrecht
für den Verein Beratung
und Projekte Velbert e. V.
in Velbert
Vom 5. November 2014

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze wird bestimmt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Beratung und Projekte Velbert e. V. in Velbert im Jahr 2014 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 5. November 2014 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung bis zum 30. November 2015 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der Beratung und Projekte Velbert e. V. in Velbert befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15. September 2014 bestätigt.

(2) Bis zum 30. November 2015 dürfen keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 5. November 2014 in Kraft.

Dortmund, 5. November 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
 Riedel

III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 29. August 2014
Vom 5. November 2014

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung
des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 29. August 2014

1. In Artikel 2 wird in § 1 Ziffer 1 Buchstabe a die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird in § 2 Ziffer 1 Buchstabe a die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) § 1 Ziffer 1 am 1. Juli 2014.
- b) § 1 Ziffer 2 am 1. Juli 2015.

Dortmund, 5. November 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
 Riedel

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gladbeck

Die Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck vom 16. Januar 2008 (KABl. 2008 S.161) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 1. Oktober 2014 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Gladbeck, 1. Oktober 2014

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Gladbeck

Das Presbyterium

(L. S.) Großer Konzels Reetz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck vom 1. Oktober 2014 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 23. Oktober 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. November 2014

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-3118

**Aufhebung der Satzung
für die Pflegevorschule
der Ev. Kirchengemeinde
Johannes zu Rheine
vom 10. Februar 1976**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung für die Pflegevorschule der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 10. Februar 1976, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 21. August 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg vom 30. September 2014.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 27. Oktober 2014

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-5400

**Aufhebung der Satzung
betreffend die Errichtung
eines Gemeindeamtes
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Vermold vom 24. Juni 1957**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung betreffend die Errichtung eines Gemeindeamtes für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 24. Juni 1957, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 10. September 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Halle vom 30. September 2014.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 27. Oktober 2014

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-3400

Urkunden

**Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen,
der Ev. Kirchengemeinde Beverungen,
der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen
und der Ev. Kirchengemeinde Höxter**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Amelunxen, die Evangelische Kirchengemeinde Beverungen, die Evangelische Kirchengemeinde Bruchhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Höxter – alle Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Beverungen wird 2. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Höxter werden 3. und 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter.

§ 4

Die Urkunde tritt am 30. November 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. Oktober 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-4428

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter – alle Ev. Kirchenkreis Paderborn – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 10. Oktober 2014 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oppenwehe und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, werden pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen. Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen wird als Stelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4014/01

**Aufhebung
der pfarramtlichen Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Dielingen und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Levern**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 22. Mai 2007 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, beide Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird aufgehoben. Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern wird 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4010/02

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3605/02

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4010/01

Bekanntmachungen

Besoldungserhöhung 2013/2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.11.2014
Az.: 350.111, 350.112, 350.211

Am 5. November 2014 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Nachdem die im Jahr 2013 beschlossenen Besoldungsanpassungen für verfassungswidrig erklärt wurden, wurden nun zusätzliche Besoldungsanpassungen für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und darüber beschlossen.

Damit ergeben sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 zusätzliche Erhöhungen der Bezüge ab dem 1. Mai 2013 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 30 Euro und ab dem 1. Mai 2014 um 0,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 40 Euro.

Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, R, W und der fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H erhöhen sich die Bezüge ab dem 1. September 2013 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 30 Euro, ab dem 1. September 2014 um 1,3 Prozent und zusätzlich um monatlich 40 Euro.

Die Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickeln sich entsprechend. Bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 hat die Kirchenleitung die Besoldungsentwicklung des Landes NRW (unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Landes) für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW übernommen. Abschlagszahlungen werden geleistet. Nachstehend werden die von der Kirchenleitung beschlossenen neuen Tabellen veröffentlicht:

Anlage 1

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit
nach § 5 Absatz 1 –**

A

(gültig ab 1. Januar 2013)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
3 *	3.234,59	3.364,87
4 *	3.391,86	3.568,85

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
5	3.549,14	3.772,78
6	3.706,40	3.976,72
7	3.863,66	4.180,64
8	3.968,51	4.316,60
9	4.073,35	4.452,57
10	4.178,20	4.588,53
11	4.283,06	4.724,49
12	4.387,91	4.860,46

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 81,11 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

B (gültig ab 1. September 2013)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
5	3.625,28	3.851,83
6	3.784,58	4.058,42
7	3.943,89	4.264,99
8	4.050,10	4.402,72
9	4.156,30	4.540,45
10	4.262,52	4.678,18
11	4.368,74	4.815,91
12	4.474,95	4.953,65

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 81,11 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit

mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

C

(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
5	3.625,28	3.851,83
6	3.784,58	4.058,42
7	3.943,89	4.264,99
8	4.050,10	4.402,72
9	4.156,30	4.540,45
10	4.262,52	4.678,18
11	4.368,74	4.815,91
12	4.474,95	4.953,65

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfBVO beträgt monatlich 83,50 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die

ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

D

(gültig ab 1. September 2014)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
5	3.712,41	3.941,90
6	3.873,78	4.151,18
7	4.035,16	4.360,43
8	4.142,75	4.499,96
9	4.250,33	4.639,48
10	4.357,93	4.779,00
11	4.465,53	4.918,52
12	4.573,12	5.058,05

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfBVO beträgt monatlich 83,50 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
...
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe

A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

Anlage 2

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Besoldungssätze

der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Absatz 2 PfbVO –

A

(gültig ab 1. Januar 2013)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.906,78
4	3.053,88
5	3.200,97
6	3.348,07
7	3.495,16
8	3.593,22
9	3.691,29
10	3.789,35
11	3.887,42
12	3.985,47

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

B

(gültig ab 1. Mai 2013)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3 *	2.945,50
4	3.093,04
5	3.240,57
6	3.388,11

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
7	3.535,65
8	3.634,00
9	3.732,36
10	3.830,72
11	3.929,08
12	4.027,43

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

C

(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.123,97
5	3.272,98
6	3.421,99
7	3.571,01
8	3.670,34
9	3.769,68
10	3.869,03
11	3.968,37
12	4.067,70

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

D

(gültig ab 1. Mai 2014)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
4	3.173,34
5	3.322,80
6	3.472,26
7	3.621,72
8	3.721,35
9	3.820,99
10	3.920,64
11	4.020,28
12	4.119,90

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare,
deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

A
(gültig ab 1. Januar 2013)

I. Grundbetrag
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.251,92 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

B
(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundbetrag
(§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO) 1.288,85 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Absätze 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage
zur Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung
A
(gültig ab 1. Januar 2013)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3	2.906,78	3.234,59
4	3.053,88	3.391,86
5	3.200,97	3.549,14
6	3.348,07	3.706,40
7	3.495,16	3.863,66
8	3.593,22	3.968,51
9	3.691,29	4.073,35
10	3.789,35	4.178,20
11	3.887,42	4.283,06
12	3.985,47	4.387,91

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 81,11 €

B
(gültig ab 1. Mai 2013)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 €	Besoldungsgruppe A 13 €
3 *	2.945,50	3.234,59
4 **	3.093,04	3.391,86
5	3.240,57	3.549,14
6	3.388,11	3.706,40
7	3.535,65	3.863,66
8	3.634,00	3.968,51
9	3.732,36	4.073,35
10	3.830,72	4.178,20
11	3.929,08	4.283,06
12	4.027,43	4.387,91

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 81,11 €

C
(gültig ab 1. September 2013)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 €	A 13 €
4	3.093,04	–
5	3.240,57	3.625,28
6	3.388,11	3.784,58
7	3.535,65	3.943,89
8	3.634,00	4.050,10
9	3.732,36	4.156,30
10	3.830,72	4.262,52
11	3.929,08	4.368,74
12	4.027,43	4.474,95

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 119,92 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,54 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 319,51 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 81,11 €

D
(gültig ab 1. Januar 2014)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 €	A 13 €
4	3.123,97	–
5	3.272,98	3.625,28
6	3.421,99	3.784,58
7	3.571,01	3.943,89
8	3.670,34	4.050,10
9	3.769,68	4.156,30
10	3.869,03	4.262,52
11	3.968,37	4.368,74

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 €	A 13 €
12	4.067,70	4.474,95

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 83,50 €

E
(gültig ab 1. Mai 2014)

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 €	A 13 €
4	3.173,34	–
5	3.322,80	3.625,28
6	3.472,26	3.784,58
7	3.621,72	3.943,89
8	3.721,35	4.050,10
9	3.820,99	4.156,30
10	3.920,64	4.262,52
11	4.020,28	4.368,74
12	4.119,90	4.474,95

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO
beträgt monatlich

83,50 €

F**(gültig ab 1. September 2014)****I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12	A 13
	€	€
4	3.173,34	–
5	3.322,80	3.712,41
6	3.472,26	3.873,78
7	3.621,72	4.035,16
8	3.721,35	4.142,75
9	3.820,99	4.250,33
10	3.920,64	4.357,93
11	4.020,28	4.465,53
12	4.119,90	4.573,12

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 123,46 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,56 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 328,94 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO
beträgt monatlich

83,50 €

* Entfällt ab Juni 2013

** Entfällt ab Juni 2013 in der Besoldungsgruppe A 13

**Aufhebung der Befristung
der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oppenwehe,
Ev. Kirchenkreis Lübbecke**

Der Beschluss Nr. 8 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 13. Dezember 2011 wird dahin gehend geändert, dass bei der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Ev. Kirchenkreis Lüb-

becke, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sechs Jahre besetzt wird, zum 1. Dezember 2014 aufgehoben wird – Az.: 302.1-4014/01.

**Aufhebung der Befristung
der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Wehdem,
Ev. Kirchenkreis Lübbecke**

Der Beschluss Nr. 19 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 12. Juni 2012 wird dahin gehend geändert, dass bei der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sechs Jahre besetzt wird, zum 1. Dezember 2014 aufgehoben wird – Az.: 302.1-4019/01.

**Redaktionsschlussstermine
für das Kirchliche Amtsblatt**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06.11.2014

Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2015 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2015	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	15.01.2015, 12.00 Uhr	31.01.2015
Februar	12.02.2015, 12.00 Uhr	28.02.2015
März	16.03.2015, 12.00 Uhr	31.03.2015
April	15.04.2015, 12.00 Uhr	30.04.2015
Mai	11.05.2015, 12.00 Uhr	30.05.2015
Juni	12.06.2015, 12.00 Uhr	30.06.2015
Juli	13.07.2015, 12.00 Uhr	31.07.2015
August	14.08.2015, 12.00 Uhr	31.08.2015
September	15.09.2015, 12.00 Uhr	30.09.2015
Oktober	15.10.2015, 12.00 Uhr	31.10.2015
November	13.11.2015, 12.00 Uhr	30.11.2015
Dezember	11.12.2015, 12.00 Uhr	30.12.2015

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

**Siegel
der Ev. Kirchengemeinde
Ladbergen,
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.10.2014
Az.: 010.12-5105

Die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen, Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Verlust
eines Normalsiegels
ohne Beizeichen
sowie eines Kleinsiegels
ohne Beizeichen
der Ev. Kirchengemeinde
Grevenbrück,
Ev. Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 07.11.2014
Az.: 010.12-4126

Das abgebildete Normalsiegel sowie das dazugehörige Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wurden bei einem Einbruchdiebstahl am 27./28. September 2014 entwendet.



Die abhandengekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2015

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.11.2014

1. Verwaltungslehrgang I (2015/2016)

Az.: 326.58 (2015/2016)

Beginn: 18. Mai 2015
Abschluss: Anfang November 2016
Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel
Teilnahmegebühr: zurzeit 12 € pro Veranstaltungstag
Anmeldeschluss: 30. Januar 2015

Termine 2015:

18.–22. Mai 2015
15.–19. Juni 2015
17.–21. August 2015
14.–18. September 2015
19.–23. Oktober 2015
16.–20. November 2015
07.–11. Dezember 2015

Termine 2016:

11.–15. Januar 2016
08.–12. Februar 2016
07.–11. März 2016
04.–08. April 2016
09.–13. Mai 2016
13.–17. Juni 2016
29. August bis 02. September 2016

schriftliche Prüfung: 20.–23. September 2016

mündliche Prüfung: 02.–03. November 2016

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang I mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse bisheriger Ausbildungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

2. Verwaltungslehrgang II (2015/2017)

Az.: 326.68

Beginn: 7. September 2015
 Abschluss: Ende September 2017
 Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel
 Teilnahmegebühr: zurzeit 12 € pro Veranstaltungstag
 Anmeldeschluss: 30. April 2015

Termine 2015:

07.–11. September 2015
 28. September bis 2. Oktober 2015
 26.–30. Oktober 2015
 23.–27. November 2015
 14.–18. Dezember 2015

Termine 2016:

18.–22. Januar 2016
 15.–19. Februar 2016
 14.–18. März 2016
 11.–15. April 2016
 25.–29. April 2016
 30. Mai bis 03. Juni 2016
 27. Juni bis 01. Juli 2016
 12.–16. September 2016
 24.–28. Oktober 2016
 14.–18. November 2016
 05.–09. Dezember 2016

Termine 2017:

16.–20. Januar 2017
 13.–17. Februar 2017
 13.–17. März 2017
 24.–28. April 2017
 15.–19. Mai 2017
 19.–23. Juni 2017

schriftliche Prüfung: 10.–14. Juli 2017

mündliche Prüfung: 27.–28. September 2017

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang II mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse bisheriger Ausbildungen,

- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

3. Kirchliche Zusatzausbildung 2015/2

Az.: 326.48 (2015/2)

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel
 Teilnahmegebühr: zurzeit 12 € pro Veranstaltungstag
 Termine: 1. Lehrgangswochen:
 10.–14. August 2015
 2. Lehrgangswochen:
 31. August bis 4. September 2015
 Anmeldeschluss: 19. Juni 2015

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zur Kirchlichen Zusatzausbildung mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Prüfungszeugnis der Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.11.2014
 Az.: 324.31

Termin: Montag, 2. Februar 2015 bis
 Freitag, 6. Februar 2015

Ort: Haus Nordhelle
 Zum Koppenkopf 3
 58540 Meinerzhagen-Valbert

Leitung: Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Montag, 2. Februar 2015

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen
 nachmittags Eröffnung der Rüstzeit
 Vorstellungsrunde
 Arbeitsrecht
 Moderation: Jürgen Krause

abends Wie geht es Euch?
Moderation: Dieter Fitzner

Dienstag, 3. Februar 2015

vormittags Werkstatt Bibel „Alles Neu“
Amt für missionarische Dienste
(AmD)

nachmittags VBG-Arbeitssicherheit
Moderation: Ulrich Braß

Mittwoch, 4. Februar 2015

vormittags Werksbesichtigung Burg Wächter

nachmittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)

abends Küsterordnung
Küster-„fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Donnerstag, 5. Februar 2015

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
KZVK Zusatzrente
Bitte bringt Eure Rentenpapiere mit!
Moderation: Herr Koch

nachmittags Blumengestecke Altar
Floristin Sigelinde Kaul

Freitag, 6. Februar 2015

vormittags Gottesdienst
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 86 € und ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe
Konto-Nr. 2103885038
BLZ: 350 601 90
KD-Bank Dortmund

Letzter Anmeldetermin: **29. Dezember 2014.**

Bitte per Post anmelden (Absender und Telefonnummer nicht vergessen).

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum Stichtag ihren Rüstzeitbeitrag überwiesen haben. Der Stichtag für die Zahlung ist der 7. Januar 2015.

Bei Rücktritt in den letzten 14 Tagen vor Rüstzeitbeginn wird der Tagungsbeitrag nicht zurückerstattet.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner
Blütenweg 11
44869 Bochum-Eppendorf
Tel.: 02327 71446
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.11.2014
Az.: 324.31

Die Kosten für das Sonderseminar werden von der Berufsgenossenschaft übernommen.

Der letzte Anmeldetermin ist am **12. Januar 2015** bei Dieter Fitzner.

Termin: Montag, 16. März 2014 bis
Freitag, 20. März 2014

Ort: BG-Akademie Gevelinghausen

Leitung: Ulrich Braß, VBG Duisburg
Dieter Fitzner, Küstervereinigung W/L

Programm des BG-Sonderseminars

Montag, 16. März 2015

bis 12.00 Uhr Anreise
Mittagessen
nachmittags Begrüßung
Vorstellungsrunde
Vorstellung und Ablauf des Seminars

Dienstag, 17. März 2015

Organisation der Ersten Hilfe
- Hinführung zur Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Gefahrenbereiche Kirche, Gemeindehaus
- Grundlage Brandschutz, Löschübungen

Mittwoch, 18. März 2015

- Gefahrenbereich außerhalb der Kirche, Außenanlagen
- Zusammenfassung der bisherigen Themen
- Vorstellung der Internetseite www.vbg.de
- Gesetzliche Grundlage und Verantwortung für Veranstaltungen (u. a. Verkehrssicherheitspflicht)
- Umgang mit Ehrenamtlichen

Donnerstag, 19. März 2015

- Zusammenfassung von Veranstaltungsarten, Bündeln und Auswählen von Veranstaltungsarten

- Unfallgefahren und Unfallgeschehen bei Veranstaltungen
- Präventionsmaßnahmen bei den unterschiedlichen Veranstaltungen (einschließlich Erste-Hilfe- und Brandschutzmaßnahmen)

Freitag, 20. März 2015

- Erstellung von Checklisten für unterschiedliche Veranstaltungsarten
- Zusammenfassung und Verabschiedung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner

Blütenweg 11

44869 Bochum-Eppendorf

Tel.: 02327 71446

E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

Die Anmeldung ist verbindlich! Bei Nichterscheinen oder Abmeldung bei der BG Verwaltung (nicht fristgerecht 14 Tage vor Seminarbeginn) wird eine Stornogebühr von 300 € erhoben.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Rebecca **Basse** am 19. Oktober 2014 in Marl;

Pfarrer Peter **Nitsch** am 31. Oktober 2014 in Minden.

Berufungen

Pfarrer Andreas **Hahn** in die 4. landeskirchliche Pfarrstelle des Amtes für missionarische Dienste (Pfarrstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen) zum 1. Februar 2015 für die Dauer von acht Jahren.

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Christel **Weber**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon, Ev. Kirchenkreis Paderborn, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Stephan **Kreutz**, Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Ev. Kirchenkreis Münster, mit Ablauf des 30. November 2014.

Versetzungen

Pfarrer Matthias **Kaffka**, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Wirkung vom 1. November 2014 gemäß § 79 PfdG.EKD zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Ruhestand

Pfarrer Günter **Bergholz**, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2015;

Pfarrer Gerwin **Rooch**, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2015;

Pfarrer Heinz-Dieter **Rothardt**, Institut für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche von Westfalen, Iserlohn, zum 1. Januar 2015;

Pfarrerinnen Edith **Uhte**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2015;

Pfarrer Johannes-Christian **Waschk**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2015;

Pfarrer Bernward **Wolf**, beurlaubt für den Dienst bei den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, zum 1. Januar 2015.

Todesfälle

Pfarrer und Superintendent i. R. Friedhelm **Brünger**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Schwelm, am 11. Oktober 2014 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Frank **Büsching**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Minden, am 31. Oktober 2014 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus-Dieter **Kröger**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Herford, am 27. Oktober 2014 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. August **Spreen**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen, Ev. Kirchenkreis Herford, am 27. September 2014 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter **Schur**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 29. September 2014 im Alter von 79 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis über die **C-Prüfung** für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen haben erhalten:

Schirm-Tewes, Sandra

Schwing, Stephanie

Das Zeugnis über die **C-Prüfung** für Kirchenmusiker haben erhalten:

Fachrichtung Posaunenchorleitung:

Hedtfeld, Arno

Fachrichtung Chorleitung:

Berger, Harald

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

6. Kreispfarrstelle (Diakonie), Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %);

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Dezember 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Nairobi/Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der

Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in binationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft, unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen,
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi,
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen,
- gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2066 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus Burckhardt
Tel.: 0511 2796-235
E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de

Frau Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindearbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja,
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „German International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche,
- Erteilung von ca. sechs Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja,
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung,
- gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus Burckhardt
Tel.: 0511 2796-235
E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de

Frau Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/**

ein Pfarrerehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de.

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er-Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindearbeit einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen,
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht,
- kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude,
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger,
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedswerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Michael Hübner
Tel.: 0511 2796-135
Mobil: 0175 2965653
E-Mail: michael.huebner@ekd.de

Frau Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-139

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
in Pfarrerehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbstständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität,
- niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote,
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising,
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Claudia Ostarek
Tel.: 0511 2796-231
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

Frau Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Evangelische Kirche im Rheinland

Ev. Militärpfarramt Idar-Oberstein

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Idar-Oberstein (Ev. Kirche im Rheinland) ist sofort in uneingeschränktem Dienstumfang wiederzubesetzen. Zum Seelsorgebereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehören die Bundeswehrdienststellen in Idar-Oberstein, Baumholder, Birkenfeld und Hillscheid. Eine Anbindung an die Kirchengemeinde Idar mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirks.

Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u. a. Standort- und Feldgottesdienste, Amtshandlungen, Familienfreizeiten und Erwachsenenarbeit sowie Familien- und Soldatenrüstzeiten. Unabhängig vom Standort gehört auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland dazu. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet der Lebenskundliche Unterricht vorwiegend an der Artillerieschule (ArtS). Der Unterricht wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der berufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten.

Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einer Pfarrhelferin, Dienst-Kfz, Mitnutzung des Ev. Gemeindezentrums Johanneskirche, Besoldung nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel sechs bis maximal zwölf Jahre.

Der/Die Bewerber/in sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur EKvW stehen, uneingeschränkt dienstfähig und nicht wesentlich älter als 45 Jahre sein. Ein Führerschein der Klasse B/III ist für das Führen eines Dienst-Kfz notwendig. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel.: 0173 8797275, E-Mail: ReinhardGorski@Bundeswehr.org.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an:

Evangelisches Militärdekanat Köln
Luftwaffenkaserne
Geb. 71
Flughafenstraße 1
51147 Köln

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Weber, Klaus (Hrsg.):
„Creifelds Rechtswörterbuch“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2014, 21., neu bearbeitete Auflage, mit CD-ROM, XIX und 1.573 Seiten, in Leinen mit Schutzumschlag, 65 €; ISBN 978-3-406-63872-5

Wer ein sowohl für Juristinnen und Juristen sowie für Laien gleichermaßen gut zu benutzendes Nachschlagewerk sucht, in dem die Rechtsbegriffe aus allen Gebieten des nationalen und internationalen Rechts erläutert werden, ist mit dem in der 21. Auflage erschienenen „Creifelds Rechtswörterbuch“ gut bedient. In lexikalischer Form werden über 12.000 Stichwörter insbesondere aus dem Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kompetent, knapp und präzise erläutert. Damit das Werk mehr als eine erste Orientierung bietet, sind zum Teil bei rechtlichen Zweifelsfragen Hinweise auf Rechtsprechung und Spezialliteratur beigefügt. Der Anhang enthält nützliche Übersichten über den Weg der Gesetzgebung, das Gerichtswesen, Rechtsmittelzüge, die gesetzliche Erbfolge, über die Sozialversicherung und die Renten der Rentenversicherung.

Die 21. Auflage mit Rechtsstand November 2013 berücksichtigt die Änderungen in allen Rechtsgebieten, insbesondere das Patientenrechtegesetz, das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge, die zahlreichen Änderungen im Bereich des Sozialrechts, die Änderungen des Urheberrechts, das Mietrechtsreformgesetz, die Kostenrechtsreform.

Praktisch ist die im Buch enthaltene CD-ROM, mit der man schnell über eine Volltextsuche recherchieren kann. Die Verlinkungen im Text ersparen das ansonsten manchmal mühsame Blättern im Buch.

Der Creifelds mit CD-ROM stellt ein kompaktes, umfassendes und zugleich handliches Nachschlagewerk dar, das den schnellen Zugriff auf alle wichtigen Rechtsfragen ermöglicht.

**Hans-Martin Lübking:
„Kursbuch Konfirmation.
Ein Praxisbuch für Unterrichtende
in der Konfirmandenarbeit
Rezensent: Fred Sobiech**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, völlig überarbeitete Neuauflage 2014, mit CD-ROM, 240 Seiten, Paperback, Broschur, 22,99 €, ISBN 978-3-579-07414-6

Mit dem „Kursbuch Konfirmation. Ein Praxisbuch für Unterrichtende in der Konfirmandenarbeit“ zum „Kursbuch Konfirmation – Arbeitsbuch“ legt H.-M. Lübking ein völlig überarbeitetes, Praxiserfahrungen

und Entwicklungen der letzten 15 Jahre aufnehmendes Praxisbuch für die Hand der Unterrichtenden vor.

Da die Vorbereitungszeit in der Alltagspraxis oft eher knapp bemessen ist, liegt der Schwerpunkt auf „normalen“ Konfirmandengruppen und Einsetzbarkeit ohne große Umarbeitungsnotwendigkeiten. Dabei bemüht sich Lübking, für die Zielgruppe junger Christinnen und Christen „christliche Grundbildung“ und „Lebensrelevanz“ aufeinander zu beziehen. Im Blick auf die Reihenfolge der Themen orientiert sich das Kursbuch an der Struktur der Konfirmandenzeit und dem Kirchenjahr unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Einsichten. Die zunehmende Heterogenität der Konfirmandengruppe wird durch die drei Seiten „Persönlich“ (Angebot zur persönlichen Vertiefung), „Alles klar?“ (Angebot, Wesentliches festzuhalten) und „Und sonst?“ (methodisch vielfältiges Angebot von Zusatzinformationen) didaktisch aufgenommen. Neben den didaktisch-methodischen Erläuterungen zu jedem Thema werden besondere Projekte und Erkundungen beschrieben. Zudem gehört zu jedem Thema die ausführliche Beschreibung eines mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen erarbeiteten Gottesdienstes.

Lübking stellt den beiden Hauptteilen eine instruktive „Einführung: Konfirmandenarbeit als Bildungsauftrag der Kirche“ (S. 6–20) voran und reflektiert Konfirmation und Konfirmandenarbeit als protestantisches Erfolgsmodell mit Optimierungsmöglichkeiten. Hier finden sich u. a. auch fünf Merkmale für guten Unterricht, die Lübking der Schulforschung entnimmt und auf die Konfirmandenarbeit bezieht, sowie neun Thesen zum Auswendiglernen, aber auch der Hinweis auf die für gelingende Bildungsprozesse notwendige Auseinandersetzung mit dem Ernstfall Leben (Handlungsorientierung). Weitere Stichworte sind Inklusion, Seelsorge, Gottesdienst, Konfirmation, Mitarbeitende, Jugendarbeit, Konfirmandeneltern, Organisationsformen und Modelle, Verantwortung der Gemeinde.

Teil 1 (S. 21–197) bietet „Erläuterungen zum ‚Kursbuch Konfirmation‘ – Arbeitsbuch“ zu den jeweiligen Themen. Die einzelnen Kapitel sind klar und benutzerfreundlich nach folgendem Schema gegliedert: Den 1. Intentionen folgen jeweils 2. Erläuterungen zum „Kursbuch Konfirmation“, 3. Das besondere Projekt, 4. Gottesdienst, 5. Hinweise, 6. Wichtige Ergebnisse, 7. Hinweise auf weiteres Material der CD-ROM.

Teil 2 (S. 198–237) „Zur Praxis der Konfirmandenarbeit“ bietet einen Fundus an Überlegungen, Hinweisen und praxisorientierten Materialien zu den „Themen“ Andachten, Rituale, Methoden, Feedback, Arbeit mit Bildern, Fotos und Folien, Spiele, Störungen, Freizeiten.

Ein Praxisbuch, das im wichtigen Feld der Konfirmandenarbeit allen, die hier Verantwortung tragen und regelmäßig „unterrichten“, fundiert und praxisorientiert Unterstützung und Hilfe sein kann.

**Irene Dingel, Volker Leppin (Hrsg.):
Das Reformatorlexikon
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Lambert Schneider Verlag, Darmstadt 2014, 304 Seiten, Fadenheftung, gebunden mit Lesebändchen, 39,90 €, ISBN 978-3-650-40009-3

Das Interesse an der Erforschung der Reformation und ihrer wichtigsten Akteure ist im Vorfeld des Reformationsjubiläums besonders ausgeprägt. Angesichts der Flut von Veröffentlichungen zur Reformation, die aufgrund dieses Jubiläums erscheinen, kann ein Reformatorlexikon eine hilfreiche Orientierung geben. Die in dem Werk porträtierten 39 Reformatoren – von Nikolaus von Amsdorf über Heinrich Bullinger, Matthias Flacius Illyricus, Philipp Melanchthon, Balthasar Hubmaier und Kaspar Schwenckfeld von Ossig bis zu Huldrych Zwingli – dokumentieren ein breit gefächertes Spektrum der unterschiedlichen reformatorischen Ansätze und Strömungen. Verantwortet wird der leistungswerte Band als Herausgeber von Irene Dingel, die als Professorin für Kirchen- und Dogmengeschichte am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Mainz tätig ist, und Volker Leppin, der seit 2010 an der Eberhard Karls Universität Tübingen lehrt.

Wie kaum ein anderes Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung ist die Reformation in der Öffentlichkeit mit dem Namen des Wittenberger Theologieprofessors Martin Luther verbunden. Dieser Sichtweise des Reformationsgeschehens tritt das Lexikon mit seinem Anspruch, die Vielfalt reformatorischen Wirkens darzustellen, überzeugend entgegen. Denn die wissenschaftliche Forschung lässt keinen Zweifel daran, „dass das Gesamtereignis der Reformation durch Akteure und Akteurinnen unterschiedlichster Herkunft und an unterschiedlichen Orten bestimmt wurde. Das gilt erst recht, wenn man den Blick über die Grenzen des deutschsprachigen Raums hinaus weitet und sich die internationale Dimension des Geschehens vor Augen hält“ (S. 7). Für diese internationale Dimension stehen in dem Lexikon z. B. der Reformator Finnlands, Michael Agricola, der Schotte John Knox, die beiden antitrinitarisch gesinnten Italiener Lelio und Fausto Sozzini, der Spanier Juan de Valdés oder der Schwede Olaus Petri. Zu den behandelten Persönlichkeiten zählen auch zwei Frauen, die Publizistin Argula von Grumbach sowie Katharina Schütz Zell, die eine „sprachgewandte Lientheologin der ersten Generation der reformatorischen Bewegung in Straßburg“ (S. 220) war. Der zeitliche Rahmen der behandelten Persönlichkeiten reicht von den Anfängen der Reformation bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die einzelnen Beiträge folgen einem festen Schema. Zuerst wird die Biografie der behandelten Person dargestellt, dann folgt ein Abschnitt über die theologische Theoriebildung und die einzelnen Werke, daran schließt sich ein kurzer Abschnitt über die Wirkung an. Den Abschluss bildet eine Bibliografie, die sowohl die wichtigsten Werke als auch die wichtige Sekundärliteratur enthält. Die einzelnen Beiträge sind jeweils von ausgewiesenen Fachleuten verfasst worden.

Eine Bibliografie sowie ein Orts- und Namensregister runden den Band ab.

Die einzelnen Beiträge zeigen deutlich, dass die Anfänge der reformatorischen Bestrebungen in den Städten lagen und immer auf wirkungsmächtige Theologen- und Predigerpersönlichkeiten zurückgeführt werden können. So schreibt beispielsweise Christoph Strohm über Martin Bucer: „Bucer hatte durch seine rastlose Tätigkeit in zahlreichen Reichsstädten des Südwestens einen maßgeblichen Anteil an der Einführung und der Etablierung der Reformation“ (S. 67).

Den beiden Herausgebern ist ein kluges Buch gelungen, das anhand einzelner Personen die Anfänge der Reformation in Europa allgemein verständlich verdeutlicht. Eine Lektüre kann nur empfohlen werden.

**Henning Wrogemann:
„Den Glanz widerspiegeln.
Vom Sinn der christlichen Mission,
ihren Kraftquellen
und Ausdrucksgestalten.
Interkulturelle Impulse
für deutsche Kontexte“
Rezensentin: Beate Heßler**

LIT Verlag, Münster 2012, 2., erweiterte Auflage, 288 Seiten, broschiert, 19,90 €, ISBN 978-3-643-11759-5

Mit seinem Buch „Den Glanz widerspiegeln“ hat Henning Wrogemann, Professor für Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ökumenik in Bethel/Wuppertal, einen spannend zu lesenden Beitrag zum Verständnis von Mission geschrieben. Er liegt inzwischen in zweiter Auflage vor, ergänzt durch das Kapitel „Christliches Leben in Deutschland – auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“. Wrogemann bietet mit diesem Beitrag zur Missionstheologie nicht nur den theologischen Fakultäten, sondern auch für die Arbeit im kirchlichen und gemeindlichen Dienst viel Stoff und Anregung.

Das Buch speist sich zum einen aus Wrogemanns langjährigen Erfahrungen als Gemeindepastor, zum anderen aus seiner Arbeit in interkulturellen Zusammenhängen. Beides schlägt sich im durchgehenden Bezug auf die kirchlichen wie die interkulturellen und multireligiösen Herausforderungen unserer Zeit nieder. Das in der zweiten Auflage zusätzlich enthaltene Kapitel setzt sich ausdrücklich mit dem EKD-Reformprozess, dem Dokument „Kirche der Freiheit“ und seinen Auswirkungen auseinander.

Mission muss ganzheitlich erfahrbar sein, sie sucht nach der Befreiung der Welt, sie gründet und mündet im Lob Gottes, so Wrogemann. Ausgehend von energetischen Bildern, „Bildern des Fließens, des Strahlens und der Ausbreitung von Atmosphären“ (S. 38), die in weiten Teilen einer Exegese des zweiten Korintherbriefs entstammen, entwickelt er sein Missionsverständnis in interkultureller Perspektive.

Jeweils ein Kapitel widmet Wrogemann den Kraftquellen sowie den Ausdruckformen einer solchen „doxologischen Mission“ – und stellt beides facettenreich

und bildhaft sowohl in den Erfahrungshorizont weltweiter Ökumene wie in die Situation volkkirchlicher Praxis. Die Frage nach der Sichtbarkeit des Glaubens wird ebenso diskutiert wie die absichtslose Einladung zum Glauben, das Verhältnis von Mission und Dialog ebenso wie die Notwendigkeit, Räume (Wrogemann spricht von Atmosphären) respektvoller Begegnung zu schaffen. In einem vorletzten Kapitel wird daraus eine „Theologie der Gelassenheit“ entwickelt, die im Resonanzraum des Evangeliums das Loslassen lernt.

Es macht die Brisanz des Buches aus, dass es einerseits über die Zusammenhänge christlicher Mission, deren Ausstrahlungskraft und spirituelle Implikationen reflektiert und gleichzeitig die konkreten Rahmenbedingungen des kirchlichen Alltags in den Blick nimmt – so zum Beispiel das drohende Burn-out von Mitarbeitern angesichts immer größerer Arbeitsverdichtung oder die durch abnehmende Finanzen notwendigen Reduktionen kirchlicher Arbeitsfelder. Es gelingt Wrogemann, die Frage nach der Erfahrbarkeit göttlicher Kraft, nach dem Zeugnis des Namens Jesu Christi und der Ausstrahlung göttlicher Herrlichkeit auf diesen Kontext zu beziehen. Den Aspekten von Sinnlichkeit, Schönheit und Körperlichkeit wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Beispiele vor allem aus Indien und Südafrika verdeutlichen die ökumenischen Impulse, die Wrogemann aufgreift. Und wer im deutschen Gemeindealltag zu Hause ist, wird viele Situationen wiedererkennen: Taufgespräche, Konfirmandenunterricht, Seelsorge und Gottesdienstgestaltung werden im Blick auf ihre missionarischen Möglichkeiten untersucht.

Das in der zweiten Auflage hinzugefügte Kapitel „Christliches Leben in Deutschland“ reflektiert und bewertet den EKD-Reformprozess „Kirche der Freiheit“ in dieser Perspektive, setzt sich mit der Bewertung von Ortsgemeinden, Regionalisierung und „Leuchtfeuern“ auseinander und mündet in einem ernüchternden Fazit: Wrogemann glaube nicht, dass „Gottes Verheißungen primär auf Strukturen liegen, wenn auch Strukturen sehr hilfreiche Mittel sein können. Wichtiger jedoch erscheint es mir, das Christen/innen die ganzheitlichen Kräfte des Evangeliums neu wahrnehmen, sich ihnen aussetzen und Freude daran haben, neue Formen der Verherrlichung Gottes zu erproben“ (S. 280). Die Orientierung an Projekten, der Wertschätzung von Ortsgemeinden, an Netzwerken und leiblich-symbolischer Botschaft gehört für Wrogemann zur Konkretion dieses Anliegen.

Insgesamt ein ermutigendes und empfehlenswertes Buch, das viele Anregungen bietet zur Reflexion der kirchlichen Orte, an denen wir leben; zugleich ist es ein wichtiger Impuls zur weiteren Diskussion – im kirchlichen wie im missionstheologischen Zusammenhang.

Lulu Beckmann:
„Im Land der Blume und der Nachtigall.“
Mein Leben im Iran“
Rezensent: Gerhard Duncker

Palmyra Verlag, Heidelberg 2014, 131 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-930378-91-3

„In Zeiten, in denen der Iran wie kaum ein anderes Land die Negativschlagzeilen der westlichen Welt dominiert, ist dies ein hochaktuelles Buch für all diejenigen, die abseits gängiger Klischees mehr über den Iran sowie das Leben, die Kultur und Religion seiner Menschen erfahren möchten.“

Mit diesen Worten wirbt der Palmyra Verlag für das Buch Lulu Beckmanns (Pseudonym) über ihr Leben im Iran. Es ist eine Art Tagebuch, Selbstgespräch, Selbstreflexion, es sind Erklärungsversuche, Deutungen sowie Be- und Verurteilungen. Lulu Beckmann geht mit ihrem Ehemann aus Deutschland in den Iran, aus beruflichen Gründen. Näheres erfährt der Leser nicht. Sie wohnen in verschiedenen Städten. Warum? Wie sieht es in den Städten aus? Das erfährt der Leser auch nicht. Immer wieder schreibt die Autorin „heute“, „seit Kurzem“, „in letzter Zeit“, „seit zweieinhalb Jahren“, aber auf welchen Zeitpunkt bezogen? Wäre ihr Tagebuch, wären ihre Anmerkungen mit Daten versehen, Lektüre und Orientierung wären für den Leser einfacher. Die Autorin tut sich schwer mit ihrem Leben in dem für sie völlig fremden Kulturkreis. Das schildert sie anschaulich, bleibt aber oft – mangels Konkretion – im Allgemeinen, etwa: „Verwaltung des Chaos, Passivität und Beten machen den Charakter der iranischen Gesellschaft aus“ (S. 48). Oder: „Dieses Regime betreibt und fördert ein Gesellschaftsmodell, das zur Verrohung des Geistes führt. Alle haben ihren Anteil daran, doch keiner will es wahrhaben“ (S. 116). Den Nachweis für derart steile Thesen bleibt die Autorin leider schuldig.

Gelegentlich schildert sie anschaulich Szenen aus dem Alltagsleben, etwa einen typischen Tagesverlauf in Teheran (S. 53), ein Erlebnis in einer Abflughalle am Persischen Golf (S. 91) oder einen Angriff der „Revolutionswächter“, die auf den Flachdächern der Teheraner Häuser die Satellitenschüsseln abmontieren (S. 58), damit keine „Feindsender“ gesehen werden können.

Ins Peinliche gleitet das Buch ab, wo die Autorin – bekennende Atheistin – versucht, die Religion, insbesondere den Monotheismus, zu erklären. Das liest sich dann so: „Die monotheistischen Glaubensvorstellungen wurden von einzelnen Männern propagiert – durchsetzen konnten sie sich mit ihren Dogmen immer nur mit Gewalt“ (S. 118). Der Titel des Buches lautet „Im Land der Blume und der Nachtigall“. Von beiden liest man leider nichts. Schade.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

Online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 400 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive dem kirchlichen Arbeitsrecht.

Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit
- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

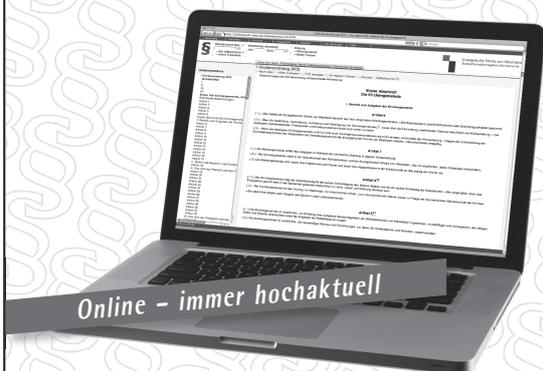
Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungs-gesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere über 400 Rechtsvorschriften

kirchenrecht-ekvw.de



Festnetz und DSL: Rahmenvertrag für kirchliche Einrichtungen

All-IP kommt: In der **Telekommunikation der Zukunft** werden Telefonie, Mobilfunk-Anwendungen, Internet, WLAN und Online-Medien künftig über eine gemeinsame Datenleitung übertragen.

Mit der T-Systems verfügt die HKD über einen erfahrenen und kompetenten Partner, der beim Umstieg auf die IP-gestützte Kommunikation für **hohe Qualität, Innovation und Sicherheit** steht. Wir begleiten Sie auf dem Weg zu den zukünftigen Standards der Telekommunikation.

Bei der HKD profitiert Ihre Einrichtung von **attraktiven und individuellen Tarifen** für Telefonie und DSL. Damit verfügen Sie jetzt über technisch ausgereifte Lösungen und sind gleichzeitig optimal vorbereitet für einen lückenlosen Umstieg auf die moderne ALL-IP.

Die HKD-Tarife im Überblick:

HKD-Tarifautomatik: ab € 22,-
höchste Flexibilität

HKD-Select: ab € 30,-
bestes Preis-Leistungsverhältnis

HKD-Flat: ab € 41,50
größte Sicherheit

HKD-Kompakt: ab € 16,95
das Einsteigermodell

Alle Tarifinformationen erhalten Sie im **www.kirchenshop.de** oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Oktober 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

www.kirchenshop.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich